

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Nummer 2/92

**Die Freiheit der
Meinungsäußerung**

**Die Freiheitlichen
und Carl Schmitt**

**Die Freisinnigkeit
im Strafrecht**



Verächtlich es Kind

edition sandkorn im:

Frühjahr 92

.....
Robert Jungk

... damit wir nicht untergehen ...

Aktuelle Texte aus 5 Jahrzehnten hg. von M. Reichl/Grüne Bildungswerkstatt, 190 S., ÖS 168,-

.....
M. Meyer, Hg.

Haftung und Pflichtversicherung für Umweltschäden

Texte zu einer aktuellen Parlamentsdiskussion 160 S., ÖS 190,-

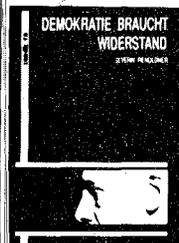
.....
2. leicht erweiterte Auflage von:

Im rechten Licht Ermittlungen in Sachen Haider-

FPÖ

120 S., ÖS 95,-

Neue Taschenbücher für jede Tasche!



Demokratie braucht Widerstand S. Renoldner

116 Seiten
ÖS 88,-
Sind die vielfältigen Widerstandsformen von Ökologie-, Friedens-, Frauen-, oder Dritte Welt-Bewegung in einer Demokratie zu rechtfertigen oder sogar notwendig? Renoldner bieten M. Gandhis Argumente für Gewaltlosigkeit Hilfe bei seiner Suche nach einer Antwort.



verHEERend

Verteidigung der Grenzen und Schutz der Bevölkerung sind die offiziell genannten Funktionen des Heeres. Sie werden zu dessen Verteidigung immer wieder angeführt und sind ein kleiner Teil der Wahrheit!

Mehr über weniger Heeres in diesem Buch! ca. 180 Seiten
ÖS 148,-
Dunkl, Ecker, Schmid, Steyrer



Noch

immer aktuell:

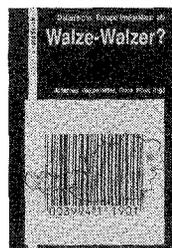
Das Buch über Österreichs Staatspolizei mit vielen Fallbeispielen, Karikaturen, Rechtstips!

Zeger, Leo, Prader, Noll, Saßmann, Davy.

224 Seiten, DIN A5, ÖS 220,-

sandkorn - Bücher
In Jeder Buchhandlung

Aktuelle Neuerscheinung:



Voggenhuber/Floss Hg.

Österreichs Europa-Integration als Walze-Walzer?

Kompetente AutorInnen zur EG/EWR-Politik Österreichs:

Ch. Burtscher: Föderalismus, Grundstücksverkehr,

F. Ehrnhöfer: Recht,

E. Lichtenberger: Transit

Ch. Nohel: Umwelt, Landwirtschaft,

D. Schmidauer: Wirtschaft

edition sandkorn,
200 S., ÖS 235,-

Christian Bertel, Klaus Schwaighofer

Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II (§§ 169-321 StGB)

(Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft)

1992. Etwa 250 Seiten. ISBN 3-211-82336-0
Broschiert öS 420,-, DM 60,-. Hörerpreis: öS 336,-

Dieses Buch behandelt die §§ 169-321 StGB. Es ergänzt den Grundriß „Österreichisches Strafrecht, Besonderer Teil I“, der im vergangenen Jahr in zweiter (unveränderter) Auflage erschienen ist. Die letzte Darstellung des gesamten Besonderen Teils des österreichischen Strafrechts ist Rittlers Lehrbuch aus dem Jahr 1962.

Beide Teile sind nach denselben Grundsätzen gestaltet: Delikte, die in der Praxis eine wichtige Rolle spielen, werden ausführlicher dargestellt. Gesetzliche Regeln werden, wenn möglich, durch Beispiele aus der Rechtsprechung erläutert. Fallgruppen, die in der Praxis immer wieder vorkommen, sind durch ein oder mehrere Beispiele vertreten. Über Rechtsprechung und herrschende Lehre informieren

die Autoren immer. Wenn sie hin und wieder eine abweichende Meinung vertreten, werden die Gründe dafür skizziert. Die Gliederung des Textes durch Titel und Untertitel und durch den Wechsel von Groß- und Kleindruck wurde im Teil II weiter ausgebaut und verfeinert.

Das Buch enthält ein ausführliches Register mit Verweisen auf die Randzahlen des Textes. Eine knappe, aber doch anschauliche Darstellung sowie die sorgfältige Gliederung erleichtern die Klärung von Detailfragen.

Christian Bertel, Klaus Schwaighofer

Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I (§§ 75-168 StGB)

(Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft)

Zweite, unveränderte Auflage

1991. X, 244 Seiten. ISBN 3-211-82275-5
Broschiert öS 420,-, DM 60,-. Hörerpreis: öS 336,-

Springer-Verlag Wien New York





THEMA: VERRÄCHTLICHES KIND

Die Verrechtlichung der Eltern-Kind-Beziehung	27
Johann J. Hagen untersucht den Gestalt- und Funktionswandel der Familie	
Gedanken zum Thema „Gewalt und wieder Gewalt“	30
Auswege aus dem Kreislauf der Gewalt sucht Ursula Wageneder	
Der ideale Zeuge ist nicht sieben Jahre alt	32
Die verfahrensrechtliche Stellung des Kindes untersucht Claudia Fenz	
Der Eltern Pflicht, des Kindes Recht	34
Die Aktivitäten der Kinder- und Jugendanwaltschaft präsentiert Claudia Prónay	
Die Tauglichkeit muß sich erst erweisen	37
Markus Haslinger widmet sich der UN-Konvention über die Rechte des Kindes	
Schutz vor Verführung „zu ihrem eigenen Besten“	40
Kinder brauchen ein anderes Recht, meint Martina Thomasberger	

Recht & Gesellschaft

»Trottel«, »Trottelhaft«	9
Gerhard Oberschlick kommentiert gerichtliche Ansprüche über vornehmes Tönen	
Freunde und Feinde	11
Über Carl Schmitt und die politische Rechte schreibt Klaus Richter	
Recht auf „individuelle Überprüfung“	13
Thomas Sperlich berichtet über einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts	
Tatsachen sind Nebensache	14
Die Strafrechtsänderung nur dem Titel nach, kritisiert Sepp Brugger	
17 und 19 ist manchmal 209	16
Die Kriminalisierung Homosexueller hält an, dokumentiert Helmut Graupner	
Vollzieht die Resozialisierung	18
Andreas Zembaty lobt den Abänderungsentwurf der Grünen für das StVG	
Wahlrecht: Fast nichts Neues	20
Stefan Lintl analysiert die Regierungsvorlage für die Nationalrats-Wahlordnung	
Der kalte Nationalitätenkonflikt: Zigeuner oder Mensch.	22
Renata Erich beleuchtet die Verfolgung der Roma im heutigen Osteuropa	
Nur keine Übertreibungen	24
Thomas Höhne betrachtet den Herrgottswinkel im Privatschulgesetz	
Das Salzamt der Republik	26
Das geänderte Beamtendienstrechtsgesetz ist in der Praxis wertlos, meint Rudi Leo	

INHALT

Sehen/ Hören /Lesen

Veronika Sengmüller	42
Das Juristenbuch/Hrsg. Dimmel/Noll	
Karl Staudinger	43
Haftung und Pflichtversicherung für Umweltschäden/Hrsg. Marlies Meyer	
Martin Fill	44
Umwelt- und Sozialverträglichkeit/Hrsg. Maria Zenkl	

Studium & Beruf

Bürgerliche Würgeriche	45
Anatol Lemur findet eh'alles leiwand, locker und lässig, oder?	
Affirmative Actions	46
Einen Bericht über Frauenförderung präsentieren A. Baldauf und A. Griesebner	

Vorsatz: Seien wir realistisch	5
Keine „news“ von Maria Windhager	
Einsatz: Kritische JuristInnen	45
Verein Aktionsgemeinschaft kritischer JuristInnen, vorgestellt von Veronika Sengmüller ..	
Nachsatz: Permanente Unterwerfung	50
Warum wird aus jedem vierten Mann einmal im Leben ein Täter, fragt Klaus Richter	

Alles, was Recht ist.

	Österreich	Deutschland	Schweiz
Abo	80,-öS	24,-DM	21,-SFr
Studierende/Abo	60,-	20,-	18,-
Förderabo	ab 150,-	ab 35,-	ab 30,-

Geneigte Leserinnen und Leser, die das **JURIDIKUM** unaufgefordert zugesendet bekommen, erhalten damit unverbindlich ein kostenloses Probeexemplar.

Bestellungen bitte schriftlich oder durch Einzahlung mit beiliegendem Erlagschein auf unser Konto PSK 92.004.911 (BLZ 60.000). Bitte auf dem Erlagschein die genaue Adresse vermerken. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht vor Ablauf der Abo-Periode schriftlich gekündigt wird. Das Abo ist im Voraus zahlbar.

Neue AbonnentInnen ab dieser Nummer erhalten als Geschenk das Buch „Kriminalität in Österreich“ von Arno Pilgram erschienen im Verlag für Gesellschaftskritik. (Solange der Vorrat reicht.)

Bisher sind folgende Nummern erschienen und können zum angegebenen Preis öS/DM/SFr zuzüglich Versandkosten bestellt werden.

0/89 Freunde und Helfer:		2/90: Verwaltung der Armut	10,-/1,50/1,-
Wehe, wenn sie losgelassen.....	vergriffen	3/90: Freiheit und Demokratie.....	10,-/1,50/1,-
1/89: Frauen und Recht:		4/90: Sexualität und Sittlichkeit	10,-/1,50/1,-
Ist Justitia ein Mann?.....	10,-/1,50/1,-	5/90: Das Gesicht der Macht	10,-/1,50/1,-
2/89: Medien und Recht:		1/91: Schöner Wohnen	20,-/3,-/2,50
Freiheit ohne Vielfalt?.....	10,-/1,50/1,-	2/91: Die Freiheit von Inhalt.....	vergriffen
3/89: Strafen - oder leben lassen	10,-/1,50/1,-	3/91: Juristen - Ein (Zu)Stand	20,-/3,-/2,50
4/89 Umweltrecht:		4/91: Verspielter Staat.....	20,-/3,-/2,50
Verwaschen und verschlampt	10,-/1,50/1,-	5/91: Macht spielt Staat	20,-/3,-/2,50
5/89: Sozialismus und Recht	10,-/1,50/1,-	1/92: Die Fremden	20,-/3,-/2,50
1/90: Schreie der Freiheit	10,-/1,50/1,-		

Das **JURIDIKUM** ist auch in folgenden Buchhandlungen erhältlich

Salzburg: Rupertusbuchhandel

Wien: 1, Kolisch; 1, Winter; 1, Südwind; 1, Zentralbuchhandlg.; 2, Rive Gauche; 9, Reisebuchladen; 15, Krammer

Graz: Drahdwaberl; ÖH-Service-Center

Redaktion: Wien: Josef Bischof, Katharina Echsel, Stefan Lintl, Iris Kugler, Klaus Richter, Martina Thomasberger, Valentin Wedl, Michael Wimmer, Robert Zöchling, Matthäus Zinner; Graz: Martin Fill; Salzburg: Nikolaus Dimmel, Veronika Sengmüller

Ständige MitarbeiterInnen: Michael Genner, Michaela Kovacic, Anna Sporrer

JURIDIKUM-Dokumente: Alfred Faustenhammer

Chefredaktion: Thomas Sperlich & Maria Windhager

Bildredaktion: Wolfgang Beran, Matthias Blume, Peter-Andreas Linhart, Harald Staffer, Werner Wendt

Produktionsleitung: Katharina Echsel & Matthäus Zinner

Satz & Korrektur: Redaktion

AutorInnen dieser Ausgabe: Anette Baldauf, Sepp Brugger, Renata M. Erich, Claudia Fenz, Helmut Graupner, Andrea Griesebner, Johann J. Hagen, Markus Haslinger, Thomas Höhne, Anatol Lemur, Rudi Leo, Gerhard Oberschlick, Claudia Prónay, Karl Staudinger, Ruth Vospernik, Ursula Wageneder, Andreas Zembaty.

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat

Herausgeber: Context - Initiative für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien.

Medieninhaber: Context - Verein für freie Studien und brauchbare Information, Bergsteiggasse 43/16, A-1170 Wien, ☎ & Fax (43-1) 0222 / 40 36 993.

Geschäftsführung: Klaus Richter (Vertrieb), Robert Zöchling (Verlags- und Anzeigenleitung)

Anzeigenkontakt Wien: Rainer Weinzettl (☎ 43-1 / 523 67 92)

Context-Graz (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Robert Rothschild, Humboldtstr. 18, A-8010 Graz, ☎ 43-316 / 67 65 38

Context-Salzburg (Verein, Anzeigen, Vertrieb): Veronika Sengmüller, Schwesternweg 7/38, A-5020 Salzburg, ☎ 43-662 / 20 165

Herstellung: Offset-Team Rudolf Gribitz, Huglgasse 13-15, 1150 Wien, ☎ und Fax: 95 41 88

DVR-Nr. 0650871

Context ist Mitglied der **Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften (VAZ).**



Von
Maria Windhager

len vor Übersättigung und Übelkeit. Aber das wirklich Naheliegende, das Begreifbare scheint unerreichbar; der gesamte Mageninhalt entleert sich im Meer der Gleich-Gültigkeit, in dem jede Kontur verschwimmt und jede Bewegung seltsame Kreise zieht.

Aber all das *wissen* wir bereits. Das sind keine „news“. Alleine die Tatsache, daß mit Slogans geworben werden kann, von denen *eigentlich* jeder/m speiübel werden müßte, bewirkt keine Empörung, denn wir wissen ja, daß kaufmännische Geschicklichkeit dahintersteckt und der wiederum müssen Mann und Frau zweifellos Bewunderung entgegenbringen.

Empörung würde vor allem die eigene Naivität und Unwissenheit enttarnen. Aber auch dafür gibt es Analysen. „Analysen“, die sich darauf beschränken, Zusammenhänge zu zerreißen, die vorgeben zu trennen, ohne auseinanderhalten zu können, um damit Unklarheiten zu schaffen, Unmündigkeit zu forcieren, in dem uns so viele Worte in den Mund gestopft werden, bis wir selbst keine mehr

Seien wir realistisch

Nicht nur neuerdings können wir täglich alles haben. Die gar nicht träge Masse der Medien hat uns schon längst zum permanenten „Genuß“ gezwungen, der Verführung zu immer gierigerem Zugriff ist der Weg geebnet.

Ein üppiges Mahl lockt: Wir können alles haben, alles sehen, alles wissen. Der freizügigen Einladung, sich hemmungslos der Grenzenlosigkeit zu ergeben, ohne selbst jemals eine Grenze überwunden zu haben, kann sich niemand entziehen.

All das täglich.

Also fressen wir Tag für Tag das Aufgetischte in uns hinein. Der „gesunde Menschenverstand“ warnt in solchen Fäl-

herausbringen, sprachlos sind.

Lähmungserscheinungen sind bereits spürbar, das wehleidige Lamento folgt dicht dahinter.

Die einzige Konsequenz besteht nicht im Ein-dafür in umso zahlreicheren Geständnissen der arteigenen Perspektivlosigkeit, oder im Betreten von Ersatzbedienungsläden, um die Verwirklichung des Egos einzufordern, in einer Welt, in der das Individuum schon längst nicht mehr im Mittelpunkt steht.

Wege einzuschlagen, hat sich als steinig erwiesen, deshalb schlagen wir überhaupt nichts mehr ein, bleiben stehen vor der richtungsweisenden Ausweglos-

sigkeit mit starrem Irrsinn oder irrem Starrsinn.

Und diese Halt(ungs)losigkeit läßt sich *tatsächlich* als „Objektivität“ und damit als „Wahrheit“ verkaufen.

Doch manchmal rülpsst das Meer und spuckt uns Unverdautes ins Gesicht.

Ein besonders unappetitlicher Brocken ist das Problem der Kindesmißhandlung und des Kindesmißbrauchs, der mittlerweile auch in den Medien herumgereicht wird. Die Details wühlen auf, lassen Abgründe erahnen. Noch siegt die Ahnungslosigkeit. Die TäterInnen werden zu Viechern abgestempelt, um sie nur ja nicht in den menschlichen Reihen unterbringen zu müssen. Die Opfer werden gleich nochmals für die Auf lagensteigerung geopfert.

Auch der verzweifelte Ruf nach gesetzlichen Regelungen, um diesem Problem *Herr* zu werden, wird hörbar. Aber gerade die Justiz ist orientierungslos (und schlecht beraten). Plötzlich soll mit öffentlichen Mitteln in die heilige Halle der vermeintlichen Privatheit eingedrungen, in die ewige unumschränkte Verfügungsgewalt der Eltern über ihre Kinder eingegriffen werden. (Schon jetzt bangen die Väter der vaterlosen Gesellschaft um Macht und Einfluß, befürchten Verhetzung und Aufruhr! Ist das die Angst der Unmündigen vor der Mündigkeit ihrer „unmündigen Minderjährigen“?)

Staatliche Institutionen sollen der Gewalt ein Ende bereiten. Institutionen, die, kaum wagen sie einmal diesen Versuch, sich eingestehen müssen, den Kindern erneut Gewalt angetan zu haben.

Dazu kommt, daß die spärlich vorhandenen Regelungen in ihrer Anwendbarkeit begrenzt sind. Meist lassen sich die Ereignisse, falls sie überhaupt halbwegs transparent gemacht werden konnten, nicht unter ein klassisches Täter-Opfer-Verhältnis subsumieren. Zu vielschichtig präsentieren sich Tat und Beziehungsstrukturen, die unweigerlich bei der Beurteilung berücksichtigt werden müssen.

Kinder haben keine mächtigen Lobbys, die für ihren Schutz sorgen, die dafür kämpfen, daß ihnen auch einmal *etwas*

recht gemacht wird. Die „zuständigen“ Institutionen, deren Anzahl an und für sich nicht unbeträchtlich ist, zeichnen sich auffällig durch unkoordiniertes, kurzichtiges Arbeiten aus. Gezielte Kooperation findet überhaupt noch selten statt.

Die Kinder bleiben über.

Schnell wird sich an dieser Situation gar nichts ändern. Aber es geht auch um eine grundsätzliche In-Frage-Stellung unseres Umganges mit Kindern. Unsere Handlungen sollten Wohl-durchdacht den Kindern dienen. Die Komplexität nicht nur dieses Problems darf nicht dazu verleiten, es als unbewältigbar zu erklären.

Manche Forderungen der Kinderrechtsbewegung klingen heute unrealistisch, aber Realismus ist in dieser Situation auch überhaupt nicht angebracht.

„Denn primär“, so definiert Günther Anders, „bezeichnet dieses Wort nicht die getreue *Darstellung des Wirklichen*, sondern eine bestimmte *Stellungnahme gegenüber dem Wirklichen*: nämlich die Stellungnahme derer, die die Welt unbekümmert um deren moralische Qualität, einfach deshalb, weil sie ist wie sie ist, d. h. weil sie *Macht* ist, bejahen und fördern. Also die Stellungnahme der Opportunisten und der Komplizen, deren Maxime lautet: „Seien wir realistisch“.“

Das Zitat stammt aus Günther Anders' „Die Antiquiertheit des Menschen, Über die Zerstörung des Lebens im Zeitalter der dritten industriellen Revolution“, Band 2, C. H. Beck, 1981, dessen Lektüre unverkennbar zahlreiche Anregungen bewirkt hat.

Nachtrag

Wir möchten darauf hinweisen, daß uns sämtliche Bilder im Thema der letzten JURIDIKUM-Ausgabe (1/92) vom Leiter des Fremdvölkerarchivs des Archäologischen Instituts der Universität Wien, Herrn Dr. Karl Krierer, mit dankenswerter Unterstützung zur Verfügung gestellt wurden.

In Kürze

König Fahd hat in Saudi-Arabien einen vorsichtigen, dennoch deutlichen Schritt nach vorne gesetzt: durch ein 83 Artikel umfassendes Dekret wurden erstmals die Kontrolle der Regierung und einige Grundrechte verankert. Ein 61köpfiger - und vom König ernannter - Konsultativrat soll über die Regierungspolitik wachen; erhebt dieser gegen eine Maßnahme Einspruch, liegt die Entscheidung beim König. Im Grundrechtsbereich wurde unter anderem nun erstmals die Unverletzlichkeit der Wohnung (außer bei Durchsuchungsbefehl) und das Recht auf Bewegungsfreiheit verankert. Damit soll den Aktionen der Fundamentalisten, unter denen sich viele arbeitslose Absolventen der religiösen Hochschulen befinden, ein Riegel vorgeschoben werden. In letzter Zeit häuften sich die Fälle in denen sie Frauen wegen deren "unzüchtiger" Kleidung aufhielten oder wegen des Verdachts, es könnten religiöse Gebote verletzt werden, in Wohnungen eindringen und Razzien veranstalteten.

Das Oberste Bundesgericht der USA hat am 6. April entschieden, wie weit die Behörden bei der Verfolgung von Verbrechen gehen dürfen: sie dürfen den potentiellen Gesetzesbrecher nicht erst auf die Idee bringen, die Straftat zu begehen.

Im konkreten Fall ging es um einen Farmer aus Nebraska, der im Februar 1984 von einer kalifornischen Buchhandlung zwei Pornomagazine mit Bildern nackter Knaben bestellt hatte. Drei Monate später änderte sich die Gesetzeslage, und der Erhalt sexuell eindeutigen Materials mit Kindern wurde verboten. Postinspektoren fanden bei einer Kontrolle der kalifornischen Buchhandlung auch die Adresse des Farmers aus Nebraska. Daraufhin sandten sie ihm perpetuierlich Kataloge von Scheingesellschaften wie „American Hedonist Society“ und „Far Eastern Trading Company“. Nach mehr als zwei Jahren wurde der Farmer schwach, bestellte ein Magazin und wurde verhaftet; die Durchsuchung seiner Farm brachte aber kein anderes illegales Material zutage. Das Bundesgericht meinte nun, daß diese Aktion unzulässig gewesen wäre.

HABEN SIE AUCH EIN VERHÄLTNIS ?

„Bürger beobachten die Polizei“

Verein Menschenwürde unter der Staatsgewalt

Obszönes Material

Kanada. (s/) Das Oberste Gericht Kanadas hat in einem aufsehenerregenden Urteil beschlossen, daß pornographische Magazine und Filme verboten werden können, wenn nachgewiesen werden kann, daß das einschlägige Material Frauen in ihrem Status degradiert und damit der Gleichheit der Geschlechter widerspricht.

Mit diesem Entscheid, in dem das Gericht die beiden in der 1982 verabschiedeten Charter of Rights and Freedoms enthaltenen Prinzipien der Freiheit der Rede und der Gleichheit von Mann und Frau gegeneinander abwog, wurde der Praxis, Verfahren um „obszönes Material“ als Streitfrage zwischen gesellschaftlichen Toleranzstandards und Redefreiheit anzusehen, der Rücken gekehrt.

Nunmehr geht es um die Frage, ob Frauen und Kinder in ihren Gleichheitsrechten beeinträchtigt werden. In einem einstimmigen Entscheid definierte das Gericht Obszönität als „sexuell explizites Material, welches Gewalt oder Erniedrigung beinhaltet“. Nachdem im vorliegenden Fall (ein Videoshopbesitzer war wegen des Vertriebs von obszönem Material verurteilt worden

und hatte dagegen berufen) aus Sicht des Gerichtes Frauen erniedrigt wurden, verstieß das Material gegen das Gebot der Geschlechtergleichheit im Grundrechtskatalog, womit die Beschwerde abgelehnt wurde und dieser neue Standard in alle relevanten Bereiche ausfließen wird.

Während der radikalere Teil der Frauenbewegung (wegen der Auswirkung von Pornographie auf Gewalt gegen Frauen) und Konservative (weil der Schmutz wekommt) sich über das Urteil erfreut zeigten, zeigte sich der Mainstream der Frauenbewegung (die Argumentation verstärkte sexistische Stereotype gegen Frauen) und die American Civil Liberties Union/ACLU („Zensur“) dagegen.

Nachdem in den USA die Geschlechtergleichheit nicht verfassungsmäßig verankert war, wurde in solchen Fällen der Freiheit der Rede der Vorzug gegeben. Allerdings wird im Senat über ein Gesetz beraten, daß es Opfern gewalttätiger Sexualverbrechen ermöglichen würde, Pornoproduzenten zu klagen, wenn nachgewiesen werden könnte, daß ihr Material den Täter beeinflusste.

Totalverbot für Homosexuelle

Isle of Man. (s/) Die Isle of Man behält ihre Schwulenpolitik bei: das Inselparlament hat beschlossen, das Totalverbot männlicher Homosexualität nicht aufzuheben (siehe auch JURIDIKUM 3/91, S. 21).

Darüberhinaus gab es nun sogar noch eine qualitative Steigerung der Schwulenterdrückung. Ein Vierteljahr nach der jüngsten Parlamentswahl gab es wieder antihomosexuelle Polizeiaktionen, nur daß es diesmal zwei Männer vorzogen, sich eher das Leben zu nehmen, bevor sie in die Hände der Polizei geraten würden. Derek Wild, einer der wenigen Schwulenaktivisten der Insel, flüchtete in den Garten seines Hauses, als die Polizei das Gebäude stürmte, und erschoss sich dort, um einer Festnahme zu entgehen; Kevin McCauley beging Selbstmord, indem er sich mit den Abgasen seines Autos vergiftete.

Der bei der Unterhauswahl siegreiche britische Premierminister John Major wird

nicht ewig untätig bleiben können: Großbritannien ist nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verpflichtet, in seinem gesamten Staatsgebiet Totalverbote von Homosexualität zu beseitigen.

Bislang hatte London wegen des rechtlichen Sonderstatus der Isle of Man gezögert. Allzulange wird es aber nicht mehr warten können.

UNSERES IST

1 : 2000

„Bürger beobachten die Polizei“

Verein Menschenwürde unter der Staatsgewalt

Recht auf Geschlecht

In Kürze

Straßburg. (sl) Die Republik Frankreich hat nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gegen das Recht eines Transsexuellen auf Anerkennung seiner Geschlechtsumwandlung verstoßen: „Die Weigerung, ihr weibliches Geschlecht anzuerkennen, verstößt gegen das in Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens“.

Die Richter gaben dabei der Beschwerde einer Frau statt, die als Mann geboren wurde und sich später einer Geschlechtsumwandlung unterzog. Als diese Frau den Mann, mit dem sie zusammenwohnt, heiraten wollte, weigerte sich die Behörde, ihre Papiere auf den jetzigen weiblichen Namen umzuschreiben und begründete dies mit der „Unantastbarkeit der Person“. Die Straßburger Richter sprachen der Frau, deren Antrag vom obersten Berufungsgericht Frankreichs abgewiesen worden war, auch eine moralische Entschädigung von 100.000 Francs zu.

Bereits 1980 war Belgien in einem ähnlichen Fall verurteilt worden: Eine Behörde weigerte sich die Geschlechtsänderung einer Frau, die sich zum Mann umwandeln hatte lassen, auch in *seinem* Dokumenten durch Eintragung zu berücksichtigen.

In der Entscheidung hieß es unter anderem: „Es ist gewiß schwierig, eine allgemeine Begriffsbestimmung der »Achtung des Privatlebens« zu geben. Jedenfalls ist der in Art 8 enthaltene Begriff des Privatlebens weiter als die von zahlreichen angelsächsischen und französischen Autoren gegebene Definition, nach der es sich um das Recht handelt, vor den Blicken Dritter geschützt zu leben, soweit man dies wünscht.“

Für die Kommission umfaßt der Begriff auch in bestimmtem Umfang das Recht zur Entfaltung und Erfüllung der eigenen Persönlichkeit, Beziehungen zu anderen Menschen anzuknüpfen und zu unterhalten, insbesondere auch im Bereich des Gefühlslebens!“

Der Europäische Gerichtshof für

Menschenrechte hat Österreich wegen der ungerechtfertigten Zensur des Briefwechsels zweier Gefängnisinsassen verurteilt. In dem Verfahren ging es um einen Brief, den 1983 eine in Untersuchungshaft befindliche Frau an einen Mitgefangenen geschrieben hatte, und in dem sie sich über die Gefängniswärter lustig gemacht hatte.

Von der Justiz wurden die betreffenden Stellen mit der Begründung gestrichen, sie wären eine „Beleidigung“ dieser Wächter, und damit von Beamten in Ausübung ihres Dienstes“.

Der EGMR meinte nun, daß die inkriminierten Passagen zwar „relativ deftig“ gewesen seien, aber ja ohnedies nur von den beiden Häftlingen und dem Untersuchungsrichter gelesen werden konnten. Die Menschenrechtskonvention beinhaltet zwar kein grundsätzliches Verbot der Zensur von Gefangenepost, eine solche sei aber nur zulässig, wenn wichtige Interessen zu wahren wären: etwa „nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung und der wirtschaftliche Wohlstand“ eines Landes oder der „Schutz der Gesundheit und der Moral“ oder „Rechte und Freiheiten“ eines Dritten (Art 8 MRK). Im gegenständlichen Fall aber war Zensur laut EGMR eine „unangemessene Maßnahme“.

Sendestörung

Wien. (rw) Offenbar wenig Gefallen fand das Programm des kürzlich gegründeten PiratInnensenders Radio Boku bei der österreichischen Post. Nach erst einwöchigem Bestehen des Senders sah sich diese zu rigorosen Maßnahmen genötigt. Mit Genehmigung des Rektors und verstärkt durch die Polizei, drangen Postbeamte am 13. 03. in die Universität für Bodenkultur ein und beschlagnahmten die staatsgefährdende Konstruktion samt Zubehör. Vier anwesende Boku-StudentInnen willigten ein, den einsamen Beamten bei ihrer Fahrt zur Bundespolizeidirektion am Schottenring Gesellschaft zu leisten, ob aus Gutherzigkeit oder Schreck sei dahingestellt. Dort angekommen wurde den vieren wiederholt erklärt, sie seien nicht verhaftet, sondern dürften lediglich das Polizeigebäude vorerst nicht verlassen. Nach erfolgter Befragung bildete schließlich eine Hausdurchsuchung bei den mutmaßlichen PiratInnen den krönenden Abschluß der Aktion. Da sich Froschskelette und andere Zeichnungen der Verdächtigen jedoch nicht als Konstruktionspläne für Sendeanlagen deuten ließen, mußten die enttäuschten Beamten mit leeren Händen abziehen.

Mittlerweile wurden allen vier Betroffenen Strafverfügungen zugestellt, in denen

wegen unbefugten Besitzens, Errichtens und dreiminütigen Betriebens einer Sendeanlage eine Strafe von ÖS 2000,- verhängt wurde. Die StudentInnen erhoben gegen das behördliche Vorgehen Beschwerde an den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien. In der Beschwerde wird ausgeführt, daß die Hausdurchsuchung und die damit in Zusammenhang stehende Anhaltung rechtswidrig waren, da für die Hausdurchsuchung kein richterlicher Befehl eingeholt wurde, obwohl Gefahr im Verzug nicht gegeben war. Zudem wurden Geräte beschlagnahmt, die mit der illegalen Tätigkeit nicht in Zusammenhang standen. Gegen die Strafverfügungen wurde unter Berufung auf Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlage Einspruch erhoben.

Wolfgang Nescovic, Richter am

Landgericht Lübeck (Schleswig-Holstein) in der BRD, hat einige Gemüter zum Erhitzen gebracht: er weigerte sich, eine Frau, die ihrem Mann 1,12 Gramm Haschisch ins Gefängnis schmuggeln wollte, zu verurteilen, setzte das Verfahren aus - und rief das Bundesverfassungsgericht an, das Verbot der Cannabisprodukte im Betäubungsmittelgesetz auf seine Verfassungskonformität zu prüfen.

Zum einen widerspricht das Cannabisverbot laut richterlicher Meinung gegen Art 2 Abs 1 Grundgesetz („Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“) zum anderen auch gegen den Gleichheitsgrundsatz (Alkoholmißbrauch ist mit seinen „individuellen und gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen“ gefährlicher).

Während Nescovic von Unionspolitikern wie etwa dem bayrischen Innenminister Stoiber angegriffen wurde (was dessen Dienstvorgesehen zur Äußerung veranlaßte, er behalte sich „auch strafrechtliche Schritte“ gegen die Politiker vor), trat die stellvertretende FDP-Vorsitzende Schwaetzer für die Legalisierung ein.

EINER VON UNS AUF 2000 POLIZISTEN

Wir suchen aktive MitarbeiterInnen.
Tel. 85 58 273, Postfach 43, 1152 Wien

„Bürger beobachten die Polizei“
Verein Menschenwürde unter der Staatsgewalt

»Standard«-Werte

Wien. (red) Michael Genner, JURIDIKUM-Redakteur und Sekretär des Vereins „Zusammen“, wurde am 9. März 1992 vom Wiener Oberlandesgericht auch in zweiter Instanz von der Anklage der üblen Nachrede gegen den „Standard“-Herausgeber Oscar Bronner freigesprochen.

Genner hatte während des Golfkrieges einen „Aufruf zur Verteidigung der Neutralität“ verfaßt, der sich gegen den Transport amerikanischer Panzer durch Österreich richtete und von über tausend Menschen verschiedener politischer und weltanschaulicher Lager unterschrieben worden war. Der Aufruf erschien als Inserat in der „AZ“. Auch der „Standard“ sagte zunächst zu - und verweigerte dann den Abdruck.

Genauer gesagt: Er stellte Bedingungen. Zwei Sätze wären zu „eliminieren“ gewesen.

Der eine: „Man versteht jetzt, warum das Waffenexportgesetz so eilig, auf so undemokratische Weise geändert worden ist.“ Das, meinte der Rechtsexperte des „Standard“, wäre eine Beleidigung des Parlaments. Was dort beschlossen wird, kann nicht undemokratisch sein...

Der zweite Satz, der dem „Standard“ mißfiel: „Wir fordern die Bürgerinnen und Bürger Österreichs auf, ohne Gewalt gegen Menschen zu gebrauchen, diesen und künftige Waffentransporte zu verhindern.“ Laut „Standard“ wäre dies, wenn auch indirekt, eine Aufforderung zur „Gewalt gegen Sachen“. Beide Sätze wären „strafbar“ und daher zu streichen. Genner lehnte es ab, auf dieses Ultimatum einzugehen. Der Aufruf erschien nicht im „Standard“, sondern in den „Salzburger Nachrichten“ - mit einem kurzen Vorspann: „Der »Standard« hat sich nach anfänglicher Zusage geweigert... Offenbar ist es mit seiner vielbeteuerten Unabhängigkeit nicht sehr weit her. Zensur scheint auch ein »Standard«-Wert zu sein.“

Herr Oscar Bronner fühlte sich in seiner Ehre gekränkt. Er klagte. Genner wurde jedoch im Oktober 1991 vom Erstrichter Dr. Weihs freigesprochen; die Berufung beim Oberlandesgericht wurde abgewiesen. Das Urteil ist rechtskräftig. Der „Standard“ hat die Kosten zu tragen. Michael Genner berief sich in beiden Verhandlungen auf Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der auch Grundlage für den Spruch des

Europäischen Gerichtshofes in der Causa Oberschlick („FORVM“-Herausgeber) gegen die Republik Österreich gewesen war: „Die Freiheit der Meinungsäußerung ist eine der wesentlichen Grundlagen der demokratischen Gesellschaft. Sie schützt auch Mitteilungen, die als verletzend, schockierend oder irritierend empfunden werden.“

„Standard“-Anwalt Dr. Schmidt bezeichnete diese Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes als „ominös“ und als „Freibrief für gewisse Kreise“. Er verstieg sich in der Behauptung, eine „medienpolitische Auseinandersetzung“ mit dem „Standard“ könne nur ein anderes Medium führen, nicht aber „irgend jemand“ oder gar ein „arbeitsloser Flüchtlingbetreuer“, der Herrn Bronner „ans Bein pinkelt“.

So weit: Originalton. Das Gericht schenkte diesen Ausgüssen keine Beachtung. Also Freispruch. Selbstverständlich darf auch ein einzelner Publizist, darf auch eine Gruppe von BürgerInnen eine Auseinandersetzung mit dem „Standard“ führen. Noch dazu in einer so ernsten Sache, wo es um Österreichs Neutralität und Unabhängigkeit ging; und der „Standard“ - ein „Springer“-Blatt, das sich als Hort des „seriösen Journalismus“ ausgibt - hemmungslose Propaganda für die „neue Weltordnung“ betrieb. Ein kleiner Sieg der Meinungsfreiheit in einer Zeit fortschreitender Medienkonzentration.

GESCHUH

GESITZ

GEBETT

GEA

Gehen *Sitzen* Liegen

1010 Wien, Himmelfortgasse 26, Telefon 512 19 67
1080 Wien, Lange Gasse 24, Telefon 408 36 26



*Super-Job
durch EG-Beitritt?*

Das Glück trifft nur wenige.
Und Hunderttausende sind arbeitslos.
Doch darüber redet die Regierung nicht.

Volksabstimmung, bevor es zu spät ist!

Reden wir darüber.

KPO

weltoffen • unabhängig • links

Wir informieren über unseren Standpunkt.

Informationsmaterial erhalten Sie bei Christian Hehenberger, KPO, Höchstädtplatz 3, 1200 Wien

ÜBER GERICHTLICHE ANSPRÜCHE AUF VORNEHMES TÖNEN

»Trottel«, »trottelhaft«

Gerhard Oberschlick

**Natürlich hab' i a Wut.
Frisch verurteilt, weil ich
Jörg Haider einen „Trottel“
genannt habe, statt seine
Äußerung „trottelhaft“;
letzteres hätt' ich dürfen,
behauptete keck der iudex
- ich glaub' ihm kein Wort
und will dies wie folgt
gleich begründen.**

Wenn ich jemanden »Trottel« nenne, meine ich, daß er sich einer trottelhaft äußern darf, bis er zum Trottel wird; wie oft ich denn also jemandes Äußerung(en) »trottelhaft« nennen darf, und ob denn und beim wievielten Mal an dessen Person etwas hängen bleibt, worauf mich, wenn ja, ergo der iudex - blutenden Herzens der kürzlichen Urteilsbegründung selbst widersprechen müßend, um nur konsequent zu bleiben - für die Behängung mit »trottelhaft« doch wird verurteilen müssen. Nur der Jörg Haider, durch Klagsunterlassung (deren er fähig ist, doch davon später) könnte es ihm ersparen - ich, weil ich nicht will, kann das nicht, sondern werde (auf richterliches Geheiß adjektivischer, als ich möchte) bei jeder Gelegenheit wiederholen, also auch hier:

Wenn einer sagt, „geistige Freiheit ist in einer Demokratie etwas Selbstverständliches...“, so liebe ich dies als programmatisches Postulat begrüßen und gegen das Oberlandesgericht verwenden, das mich verurteilt hat. Jörg Haider, der es im Oktober 1990 für nötig gehalten hatte, jene Selbstverständlichkeit vor überwiegend SS-lern und anderen ehemaligen Soldaten zu verkünden, verfolgte jedoch damit andere, und zwar perfide Zwecke. Er setzte nämlich so fort: „...aber sie [die geistige Freiheit] findet dort ihre Grenzen, wo Menschen jene geistige Freiheit in Anspruch nehmen, die

sie nie bekommen hätten, hätten nicht andere für sie den Kopf hingehalten, daß sie heute in Demokratie und Freiheit leben können. (...) Das ist ein zweifelhafter Mut jener, die an ihren Schreibtischen Gedankengebilde erfinden - wie etwa die Historikerin Weinzierl (Gelächter im Publikum), die allen Ernstes der Meinung sind, daß dies nicht mehr zeitgemäß ist. (Unruhe im Publikum) Es wird die Zeit kommen, wo solche Historiker nicht mehr zeitgemäß sind.“

1. Wer so redet, ist eine Gefahr für die geistige Freiheit, denn diese ist, sie in Anspruch zu nehmen, oder sie ist nicht. Jörg Haiders Äußerung ist *wahnhaf*.

2. Wer so redet, ist eine Gefahr für Demokratie und politische Freiheit, denn diese ist, in den öffentlichen Angelegenheiten die eigene Meinung zur Geltung bringen zu dürfen, ohne Bedingung. Jörg Haiders Äußerung ist *diktatorhaft*.

3. Wer so redet, ist eine Gefahr für die Freiheit der Wissenschaft, zumal wir die Prophetie eines Politikers, daß die Zeit kommen werde, in der solche HistorikerInnen nicht mehr zeitgemäß sein würden, als seine politische Absichtserklärung lesen müssen. Wir sind nicht berechtigt, Haiders heutige Drohungen weniger ernst zu nehmen als die seinerzeitigen Hitlers; diese für unernst gemeintes Gerede gehalten zu haben, ist die tatsächliche Kollektivschuld seiner Zeitgenossen, deren Fehler wir nicht wiederholen dürfen.

4. Wer so redet, ist eine Gefahr für das Denkvermögen, und nicht nur seines Publikums, sondern auch seines eigenen. Denn die Bedingung, die er dafür stellt, geistige Freiheit in Anspruch nehmen zu dürfen - daß man damals den Kopf für „Freiheit und Demokratie“ hingehalten hat - erfüllt er ja selbst nicht; und er merkte nicht, daß er sich damit selbst verboten hatte, die Freiheit in Anspruch zu nehmen:

Jörg Haiders Äußerung ist *trottelhaft* und zeigt an, daß er jegliches Maß der Vernunft mußte verloren haben.

5. Und da er mit dieser Äußerung uns allen, die in seinen Augen nicht selbst den

Kopf dafür hingehalten haben, daß wir in Freiheit und Demokratie leben können - also der überwiegenden Mehrheit der ÖsterreicherInnen - das Grundrecht der Freiheit abspricht, müssen wir den Kopf dafür hingehalten, daß wir weiter in Freiheit und Demokratie leben können: indem wir *jeden erdenklichen Widerstand gegen ihn* leisten.

»Nazi«, »nazihaft«

6. Herr Haider sagte ferner, „unsere Soldaten waren nicht Täter, sie waren bestenfalls Opfer“. Es waren aber nicht „unsere“, nämlich österreichische Soldaten, auch wenn sie unsere Väter waren, sondern die waren damals leider deutsche Soldaten.

Weil er ja immerhin den Begriff einer österreichischen Nation schon früher als „ideologische Mißgeburt“ bezeichnet hatte, glaube ich diesfalls an keine Unbedachtheit Herrn Haiders, damals immerhin Landeshauptmann von Kärnten, sondern nenne seine Äußerung einen *Amts- und Hoch- oder Landesverrat*.

7. Er sagte noch: „Unsere“ Soldaten, also diejenigen der deutschen Wehrmacht, hätten „für einen Frieden in Freiheit für alle“ gekämpft und „für dieses Europa“ wäre „die Grundlage von Euch für Frieden und Freiheit gelegt“ worden.

Mit dieser Einschätzung der Waffentaten seines Publikums - schrieb ich in FORVM und „Weltwoche Wochenpresse“ - hat sich Jörg Haider „einer Verherrlichung des NS-Raubkrieges schuldig“ gemacht, desgleichen „verherrlichte er damit unter anderem die verbrecherische Organisation SS - und also ist er, zumal als Straßenagitor, in meinen Augen auch ein *wahrhaft gefährlicher Nazi*“.

Weil ich ihn einen »Nazi« nenne, hat mich Jörg Haider nun zweimal schon *nicht geklagt*; dabei schreibe ich gar nicht »nazihaft«, nach wie vor nicht, obwohl eine Nazihaft strafrechtlich an sich nicht falsch ist oder wäre. Dies führt uns zwanglos zu meinem iudex zurück:

Die Vorliebe des Strafberrichters für »trottelhaft« mag auf einer berufsbedingten Liebe zur Haft beruhen; vorgetragen war seine Belehrung als stilistische Unterweisung.

Das hat ihm sichtbarlich diebische Freude gemacht, die sollte Jörg Haider, ist er nicht undankbar, ihm doch wirklich nochmals gönnen.

(Schlagzeile im FORVM: Nazi klagt »Nazi«. Aus der mündlichen Urteilsbegründung von Präsident Helmut Schmid: „»Nazihaft« hätten Sie schreiben dürfen, aber »Nazi« könnte bei den Lesern eine Schadenfreude hervorrufen, daß man den so zu Apostrophierenden jetzt als Nazi bezeichnen darf, dadurch und außerdem bleibt etwas an der Person hängen oder haften und das überschreitet die zulässigen Grenzen einer politischen Kritik.“ - Wär's das?)

Nochmals zum »Trottel«

Obersatz: Wer sich öffentlich äußert, setzt sich mit seinen Worten öffentlicher Kritik aus.

Mittelsatz: Wer einen anderen öffentlich kritisiert, äußert sich damit öffentlich und setzt sich mit seinen kritisch urteilenden Worten gleichfalls einer öffentlichen Kritik aus.

Erster Folgesatz: Wenn einer den anderen wegen einer bestimmten Äußerung einen Trottel nennt, kann jede(r) Dritte frei unterscheiden, wer von den ersten beiden ein Trottel sein mag: derjenige, den der eine für einen Trottel hält (weil dieser eine bestimmte Äußerung getan hat), oder derjenige, der den anderen als Trottel bezeichnet hat, wegen einer Äußerung, die aber keineswegs trottelhaft gewesen war.

Zweiter Folgesatz: Wer in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung, und sei es von berufswegen, die kritisch urteilenden Worte eines anderen beurteilt, setzt sich mit seinem eigenen Urteil einer ebensolchen öffentlichen Kritik aus.

Merksatz: Auch das OLG Wien, so gern und aus noch so vielleicht nicht unverständlichen Gründen es dem Wort »Trottel« seinen kommunikativen Verkehrswert entziehen möchte, es wird es nicht können.

Moralbegründung: Der Volksmund schöpft aus dem Sprachschatz, den um ein noch so geringes Wörtlein zu schmälern kein Richter das Recht noch die Macht hat, und wer es versuchen wollte, gegen den wird sich's - strikt nach dem ius talionis - kehren.

P. S.: Rechtsbelehrung für JuristInnen

Die maßgebliche Rechtsvorschrift im Verfassungsrang (Europäische Konvention der Menschenrechte, Artikel 10) lautet:

„Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und zum Empfang von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriff öffentlicher Behörden (...) ein. (...) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehene Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse (...) des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind (...).“

Frage: Was ist in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich, daß es die Freiheit der Meinungsäußerung zugunsten des Persönlichkeitsschutzes im Sinne der §§ 111 und 115 Strafgesetzbuch einschränken könnte?

Antwort: Ausschließlich von der Art Schutz vor derjenigen Meinungsäußerung, die geeignet ist, die Freiheit der Meinungsbildung zu verletzen. Diese wird dann verletzt, wenn derjenige, der seine Meinung äußert, wesentliche Tatsachen verschweigt, auf die er seine eigene Meinung gründet.

Wer jedoch die wesentlichen Tatsa-

chen mit seiner Meinung über dieselben (mit deren Bewertung) mitteilt, der läßt bei seiner Meinungsäußerung den EmpfängerInnen seiner Meinung frei, sich seiner Wertung anzuschließen oder ihre eigene, abweichende Meinung zu bilden. Dieser letztere Vorgang läßt keinen Raum für die Beleidigung eines Dritten, dessen Taten und Äußerungen bewertet und bezeichnet wurden:

Durch eine, und sei es noch so scharfe und mit verletzenden Worten vorgebrachte Meinungsäußerung, die in den Augen der EmpfängerInnen unzutreffend ist, ist nicht der Gegenstand der verletzenden Meinungsäußerung verletzt, sondern deren Verbreiter, also zum Beispiel der Beschimpfer beschimpft.

Nur ein tatsächwidriger (nach § 111 StGB) und ein tatsächloser (gemäß § 115) Schimpfwortgebrauch sind daher geeignet, den guten Ruf jemandes anderen zu verletzen, erfüllen somit das Kriterium des Artikels 10 der Konvention und ergo dürfen sie Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind.

Gerhard Oberschlick ist Herausgeber des FORVM.

Von seinem Gebrauch der Freiheit haben wir bereits zweimal berichtet: siehe JURIDIKUM 3 und 4/91.

Dr. Unter & Dr. Über

Dr. Unter: *An Himmels Pforte steh ich nun und GEA in die Halle, wo ich den Betten, Stühlen, Schuh'n verzauberzaubt verfallte.*

Dr. Über: *Während wir darüber nachdenken, wie wir da wieder herauskommen, sollten wir darüber nachdenken, warum wir nicht hineinGEAngen sind!*

Dr. Unter: *Die Lange Gasse wird viel näher, teilst du sie nur durch zwei, und in der Mittemitt ist GEA, da schau ich mal vorbei.*

Dr. Über: *GEAistisch gesehen denken wir viel zu viel, wir sollten einmal daran denken, nicht mehr soviel zu denken, worüber reden wir eigentlich, Dr. Unter?*

GEA

GehenSitztenLiegen

1010 Wien, Himmelfortgasse 26, Telefon 512 19 67
1080 Wien, Lange Gasse 24, Telefon 408 36 26

PANDA

Die echte chinesische Küche.
Hundert berühmte Gerichte
nach Originalrezepten.



Spezialitätenrestaurant:

z.B. Chinesisches Fondue
Hummerchips oder Suppe
Gemüse, Dofu,
verschiedene Sorten Fleisch
Reis
65.- öS pro Person
ab 2 Personen

Westbahnstraße 35
1070 Wien
Telefon (0222) 93 49 544
Täglich 11³⁰ - 15⁰⁰ und 18⁰⁰ - 23⁰⁰

ÜBER REZEPTION UND EINFLUSS VON CARL SCHMITT

Freunde und Feinde

Klaus Richter

Carl Schmitt gehört wohl zu den am meisten beachteten, kritisierten und zitierten deutschen Staatsrechtlern und Juristen. Man braucht nicht viel von seinen zahlreichen, vor, während und nach der nationalsozialistischen Herrschaft geschriebenen, Publikationen zu lesen, um zu sehen, wes Geistes Kind er war. Nicht erstaunlich deshalb, daß gerade in jüngerer Zeit sein Einfluß nicht nur im ganz rechten politischen Spektrum (wieder) spürbar ist.

Seit Beginn des heurigen Jahres herrscht ungekannte behördliche Aktivität bei der Verfolgung von Neonazis. In einem denkbar kurzen Verfahren wurde das Verbotsgesetz novelliert, um der skandalösen Spruchpraxis der zuständigen Geschworenengerichte ein Ende zu bereiten.

Während die einschlägigen Tatbestände und ein durch „automatisierte zentrale Informationssysteme (beispielsweise Gedenkjahre - der Verf.) über Millionen von Bürgern perfektionierter Überwachungsstaat gegen sogenannte Verfassungsfeinde“⁽¹⁾ vornehmlich an formalen, symptomhaften, ja „ästhetischen“ Kriterien orientiert sind⁽²⁾, bleiben theoretische Grundlagen weitgehend unberücksichtigt. Neben vielen anderen Juristinnen und Juristen war es Carl Schmitt, der den Nationalsozialismus rechtstheoretisch unterstützte, ja vorantrieb, und dessen Thesen, Argumentationsmuster und Meinungen nicht nur von der alten und neuen Rechten rezipiert wurden, sondern

sich auch wieder vermehrt in der öffentlichen Diskussion, in politischer Argumentation und Programmatik jeder Couleur, ja in rechtswissenschaftlichen Texten wiederfinden. Man spricht von Renaissance.

Leben und Werk

Schmitt wird am 11. Juli 1888 in Plettenberg (Westfalen) geboren und promoviert 1910 an der Universität Straßburg, wo er sich 1916 habilitiert. 1921 wird er Professor für Öffentliches Recht und beginnt seine Lehrtätigkeit an der Universität Greifswald.

1927 erscheint das Büchlein „Der Begriff des Politischen“, dessen grundlegende These es ist, die Unterscheidung zwischen Freund und Feind sei jene prinzipielle politische Entscheidung, auf die sich alle politischen Handlungen und Motive zurückführen ließen und auf der die Konstruktion des Staates überhaupt aufbaue („Der Begriff des Staats setzt den Begriff des Politischen voraus.“).

Ende 1932 wird Schmitt an die Universität Köln berufen. Später holt ihn Hermann Göring an die Universität Berlin und er wird zum Staatsrat ernannt.

Mitte 1932 tritt Schmitt in die NSDAP ein. In der Folge avanciert er zu einem der führenden Theoretiker des „Dritten Reichs“ und zum juristischen Multifunktionsär als Mitglied des Staatsrats, als Hochschulkommissär, als Vorsitzender des Ausschusses für Staatsrecht an der Akademie für deutsches Recht, als führender Staatsrechtler im Deutschen Juristenbund, als Herausgeber der Deutschen Juristenzeitung seit '34 usw. Ab 1936 fällt er in Ungnade aufgrund seiner früheren engagierten Schriften für den autoritären Katholizismus und sieht sich gezwungen, einige seiner Funktionen zu verlassen. Er wendet sich wieder vornehmlich dem Völkerrecht zu und liefert die theoretischen Grundlagen der expansiven Großraumpolitik der Nationalsozialisten. 1937/38 veröffentlicht er den Aufsatz „Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat“, in dem er das Freund-Feind-Schema, die zulässigen Mittel der Politik und das Modell des institutionalisierten Rechts (siehe unten) in bisher nicht dagewesener „Präzision“ und Radikalität darstellt. Im Herbst 1945 wird Schmitt von den Amerikanern inter-

niert und beginnt nach der Entlassung aus zweijähriger Haft mit der Rechtfertigung, Relativierung und authentischen Interpretation seiner Schriften, gipfelnd in der Behauptung prinzipieller Gegnerschaft zum Nationalsozialismus, spätestens seit Ende der Fünfziger Jahre begleitet von einer großen Schar deutscher juristischer und historischer Autoren, die es ihm gleichtun, und seine alten Thesen der neuen Zeit anpassen.

Anlässlich seines 80. Geburtstags erscheint die zweibändige Festschrift „Epirrhosis“, herausgegeben unter anderem vom deutschen Staatsrechtler, Rechtsphilosophen und Schmitt-Apologeten Ernst Forsthoff, der die Umsetzung des Schmitt'schen Freund-Feind-Schemas während des „Dritten Reichs“ unter anderem so kommentierte: „In Vollziehung der Unterscheidung zwischen Freund und Feind (waren) diejenigen auszumerzen, die als Artfremde und Feinde nicht länger geduldet werden konnten.“ Auf Forsthoffs Konzept eines „freiheitlichen Rechtsstaats“ berief sich kürzlich Jörg Haider in einem Leserbrief an die „Wirtschaftswoche“⁽³⁾.

1985 stirbt Carl Schmitt im Alter vom 97 Jahren.

Zu seinen Lebzeiten noch beginnt er, zu einem Vordenker und Säulenheiligen der „Neuen Rechten“, des intellektuellen Rechtsextremismus (etwa eines deutsch-französischen „Thule-Seminars e.V.“) und der „Nouvelle Droite“ Frankreichs zu werden. Man lobt seine präzise Argumentation und seinen brillanten Stil, verteidigt seine Ansichten und Thesen unter Berufung auf die Freiheit des Geistes und der Wissenschaft⁽⁴⁾ und nimmt „Bezug auf die Forschungsarbeiten (...eines) derjenigen Denker, die keine dogmatisierende Entzifferung des Weltgeschehens vermittelt haben“⁽⁵⁾.

Der Rechtsstaat

In ihrer Anfangszeit führten die Rechts- und Staatslehrer unter dem Nationalsozialismus die positivistische Tradition der Weimarer Republik fort und forderten die absolute Bindung der Vollziehung (insb. der Justiz) an das Gesetz, an das positive Recht. Generalklauselartig formulierte Bestimmungen aber, von eindeutiger politischer Tendenz, überlagern in der Folge die Anwendung der einzelnen Bestimmungen und schaffen sie de facto für den konkreten Fall ab.

„Für die Anwendung und Handhabung der Generalklauseln durch den Richter (...) oder Rechtsgelehrten sind die Grundsätze des Nationalsozialismus unmittelbar und ausschließlich maßgebend“, schreibt Schmitt 1933⁽⁶⁾. Für diese Grundsätze und in weiterer Folge für das Recht maßgebend wiederum war der Wille und der Befehl des Führers: „Vom Führer geht alles Recht aus.“ Grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien waren sohin suspendiert. Die Rückwirkung von Gesetzen, insbesondere auch Strafgesetzen, nur eine Methode, die Ab-

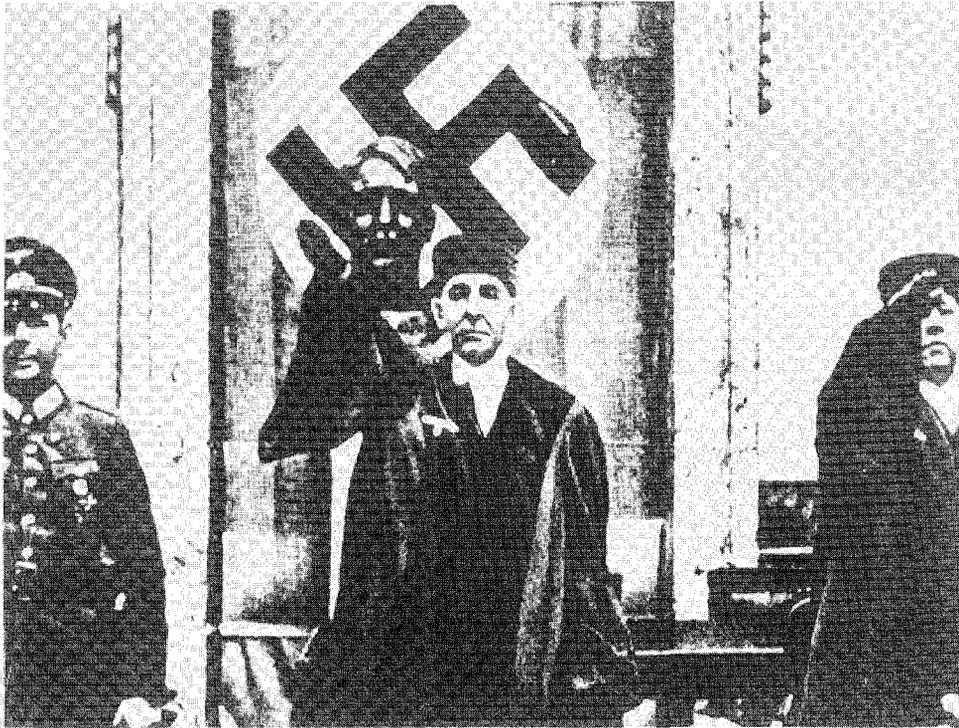


Foto: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes

schaffung des Fundamentalprinzips der Gleichheit vor dem Gesetz eine andere („Jede wirkliche Demokratie beruht darauf, daß nicht nur Gleiches gleich, sondern mit unvermeidlicher Konsequenz das Nichtgleiche nicht gleich behandelt wird (...). Zur Demokratie gehört also notwendig erstens Homogenität und zweitens - nötigenfalls - die Ausschcheidung oder Vernichtung des Heterogenen.“⁽⁷⁾

Das Recht ist nur noch Mittel zum Zweck und politisches Werkzeug. Schmitt ist sohin Anhänger des Dezisionismus, der Ideologie des Rechts der souveränen Entscheidung, der Zurückführung des Rechts „auf eine reine, (...) sich nicht rechtfertigende, also aus dem Nichts geschaffene, absolute Entscheidung“. Er begeistert sich für die Klarheit der Theorie und die Souveränität dessen, der entscheidet⁽⁸⁾ und macht Hobbes' resignatives Zitat „Auctoritas, non veritas facit legem!“ zu einem Leitsatz der Staatslehre. Mit dem Dezisionismus redet Schmitt der Zerstörung demokratischer Diskussion das Wort und leugnet wie selbstverständlich die Notwendigkeit historischer und demokratischer Legitimation, sowie die Kompetenz, ja Berechtigung, politischer Repräsentanz.

Noch im selben Jahr, in dem Schmitt seinen „sozialen Rechtsstaat“ proklamiert, entwickelt er seine Theorie weiter zum Institutionalismus, der Theorie des totalitären Rechts, begründet mit der Idee der Gemeinschaft, einem „Ordnungs- und Gestaltungsdenken“.

Drei Jahre davor, 1931, formuliert in Frankreich Georges Renard das Modell der „Institution“ als totale Verschmelzung von Staat, Recht und Gesellschaft, die als Organismus zu verstehen sei, als Struktur, als „Sein“, dem die deutschen Ideologen bereitwillig folgen. „Person“, „Souveränität“,

die Trennung von Öffentlichem und Privatem werden aus dem Recht verbannt, Recht solle zur Gewalt der organisierten Gemeinschaft werden, die organisch auf kleineren, niederen Gemeinschaften aufbaue. Schmitt übernimmt den Ansatz, baut ihn aus und wägt ihn gegenüber seinen früheren Positionen ab⁽⁹⁾.

„Diese Grundsätze (des FPÖ-Programms - Anm. d. Verf.) sind in einer Politik der sozialen Volksgemeinschaft zu verwirklichen. Dabei ist auf das Bekenntnis zur Volksgemeinschaft besonderer Wert zu legen, die eine organische und ethische Gebundenheit des Menschen in verschiedenen Gemeinschaften, von der Familie bis zum Volk, zum Ausdruck bringt. Damit grenzen wir uns von materialistischen Ideologien ab, für die der Mensch nur ein einzelhaftes Wesen in einer gesichts- und bindungslosen Gesellschaft darstellt“, formuliert der ehemalige Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien, Dr. Jörg Haider⁽¹⁰⁾; und über das Gleichheitsprinzip (s. o.) schreibt der freiheitliche „Lorenzener Kreis“: „Die vorgegebenen Unterschiede (...) auch an menschlicher Würde (!) bilden die zur volklichen Existenz notwendige Vielfalt und erzeugen das Spannungsfeld, das die Voraussetzung für kulturelle und gesellschaftliche Entwicklung darstellt.“⁽¹¹⁾

Grenzen der Freiheit

Schmitt lehnte es „grundsätzlich ab, von einer Freiheit des Individuums zu sprechen, an der der Staat eine Grenze habe.“⁽¹²⁾

Dieser rechtspolitische Ansatz einer Umkehrung des Wesens von Grund- und Freiheitsrechten findet kongruente Entsprechungen in programmatischen Äußerungen unserer Zeit:

„Die persönliche Freiheit findet dort ihre Grenzen, wo ethische Grundwerte dadurch gefährdet werden könnten.“

„Sozialpolitisch ist es nach wie vor das Ziel der sozialen Volksgemeinschaft, das im Mittelpunkt der freiheitlichen Überlegungen steht. (...) Berufsständische Auseinandersetzungen und Ähnliches lehnen die Freiheitlichen ab. Sie treten vielmehr für eine ausgewogenes Maß an Rechten und Pflichten des einzelnen Staatsbürgers gegenüber der Gemeinschaft ein.“⁽¹³⁾

„Die persönliche Freiheit findet ihre Grenzen dort, wo ethische Grundwerte, die kollektive Freiheit des Volkes, Gemeinschaftsinteressen u. dergl., aber auch absolute Wahrheiten gegenüberstehen.“ (sic!)

„Einem weltanschaulichen Pluralismus sind daher auch Grenzen gesetzt durch kulturelle und völkische Traditionen, Sitte, Brauch und vor allem durch objektive Wahrheiten.“⁽¹⁴⁾

Freunde und Feinde

Das selbst von Nationalsozialisten wegen seiner Inhaltslehre und Substanzlosigkeit kritisierte Schmitt'sche Postulat der Freund-Feind-Unterscheidung als Wesen der Politik erfüllte gerade deswegen (in Verbindung mit dem Dezisionismus) seine Funktion als rechtsphilosophische Begründung nationalsozialistischen Handelns, das im Krieg seinen Höhepunkt findet: „Die Begriffe Freund, Feind und Kampf erhalten ihren realen Sinn dadurch, daß sie insbesondere auf die reale Möglichkeit der physischen Tötung Bezug haben und behalten. Der Krieg folgt aus der Feindschaft, denn diese ist die seinsmäßige Negierung eines anderen Seins. Der Krieg ist nur die äußerste Realisierung der Feindschaft.“⁽¹⁵⁾ für die Schmitt völker- und kriegsrechtliche „Hegung und Pflege“, ja Ritualisierung, verlangt. Andreas Mölzer, Abgeordneter zum Bundesrat, seit 8. 10. 1991 Obmann des freiheitlichen Bildungswerks und Grundsatzreferent der FPÖ, zum selben Thema: „Eine vielfach übersehene, nichtsdestotrotz aber gigantische Leistung der abendländischen Geschichte ist es, daß es gelang, im Zuge der Neuzeit den Krieg zu ritualisieren und zu formalisieren.“ Krieg werde, so der Autor, „nicht zur Vernichtung des gegnerischen Volkes oder des gegnerischen Staats geführt“, sondern müsse als Mittel zur „Überwindung seines politischen Willens“ denkbar sein.⁽¹⁶⁾

Stellungnahme

Der Vergleich der Leitmotive und Zitate Carl Schmitts und anderer Vordenker und Staatsrechtler des „Dritten Reichs“ mit denen neurechter, neo-jungkonservativer und gelegentlich auch freiheitlicher Protagonisten zeigt keine unreflektierte Übernah-

DAS BUNDESVERWALTUNGSGERICHT FORDERT:

Recht auf „individuelle Überprüfung“

me Ersterer. Zutage tritt eine - auch durch das Ende des Zweiten Weltkriegs - ungebrochene Tradition in der Pflege und Weiterentwicklung in ihrer Tendenz zum Teil sozialer und nachfaschistischer Vorstellungen zu einem stringenten und in sich geschlossenem, mit wissenschaftlichen Methoden entwickeltem, Gedankengebäude unter dem Deckmantel der Rechtsstaatlichkeit, der geistigen und persönlichen Freiheit und der Verfassungskonformität. Zutage tritt auch eine ebenso ungebrochene Tradition der Pflege terminologischer Beliebigkeit, Begriffsumdeutung und -camouflage⁽¹⁷⁾, die gemeinhin als „postmodern“ verniedlicht wird. Beidem folgt eine kritische Aufarbeitung weder mit der gebotenen Schärfe, noch mit angemessener Geschwindigkeit. ■■■■■■

(1) Peter Pernthaler, *Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre*, Verlag Springer, Wien 1986.

(2) Vgl. dazu das Verbot des Tragens von bestimmten Abzeichen und Uniformen nach dem AbzeichenG oder das der Verbreitung nationalsozialistischer Propaganda nach dem VerbotsG.

(3) Zitiert im Kurier vom 7. 3. 1992: „Der Jude muß unschädlich gemacht werden“; Über Forstholfs spätere Position siehe: *Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats, Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer, Heft 12/1954*, Berlin.

(4) Z. B. in „Identität“ Nr. 4/91, herausgegeben von dem der freiheitlichen Partei nahestehenden Aula-Verlag, Graz, Seiten 13 ff.

(5) Vgl. Pierre Krebs, *Die europäische Wiedergeburt - Aufruf zur Selbstbestimmung*, Reihe Thule-Forum, Tübingen 1982, Seite 87.

(6) Carl Schmitt, *Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis*, Berlin 1933.

(7) Carl Schmitt, *Die geistesgeschichtliche Lage des heutigen Parlamentarismus*, Berlin 1969, zitiert nach: *Die Rückkehr der Führer*, Europaverlag, Wien 1989, Seite 217.

(8) Carl Schmitt, *Der Führer schützt das Recht*, Deutsche Juristenzeitung 1934/29.

(9) Carl Schmitt, *Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens*, Hamburg 1934.

(10) Aus „Die Aula“, Graz, 10/1983, zitiert nach: *Die Rückkehr der Führer*, Seite 79.

(11) Aus der Einleitung zu den „12 Thesen zur politischen Erneuerung“ des „Iorenzener Kreises“ (bestehend u.a. aus Andreas Mölzer, Kriemhild Trattng und Raimund Wimmer), „Aula“ 10/1989, zitiert nach: *Im rechten Licht - Ermittlungen in Sachen Haider-FPÖ*, Edition Sandkorn, Linz 1992, 2. Auflage, S. 47 ff.

(12) Carl Schmitt, *Der Wert des Staates und die Bedeutung des Einzelnen*, Tübingen 1914.

(13) Aus: Andreas Mölzer, Jörg! Der Eisbrecher. Jörg Haider und die Freiheitlichen - Perspektiven und politische Erneuerung, Wien 1990, zitiert nach: *Im rechten Licht*.

(14) siehe FN 11.

(15) Carl Schmitt, *Der Begriff des Politischen*, versch. Auflagen, z. B. München-Leibzig 1932.

(16) „Der Vater aller Dinge“, „Identität“ Nr. 3/91, Aula-Verlag Graz, Seite 11 f.

(17) Vgl. z. B. „Die FPÖ ist eigentlich ›links‹“, „Identität“ Nr. 3/91, Aula-Verlag Graz, Seite 6.

Thomas Sperlich

Auf dem Papier ist das Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland wohl das beste der Welt. In Art 16 Abs 2 Grundgesetz (GG) heißt es lapidar: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

Das allein ist noch nicht einzigartig - weltweit haben 37 Staaten das Recht auf Asyl in der Verfassung verankert - aber nur in der Bundesrepublik Deutschland ist es ein subjektives, öffentliches Recht, das auch eine verfassungsrechtliche Rechtsweggarantie umfaßt (Art 19 GG).

Prinzipiell haben alle Asylwerber, die bis an die deutsche Grenze kommen, einen Anspruch auf ein sehr streng geregeltes Verfahren. Genau hier setzt die - nicht nur deutsche - Praxis an, auf Fluggesellschaften Druck auszuüben, der bis zur Androhung des Entzuges der Linienflugkonzession geht, nur Passagiere mit gültigen Reisedokumenten zu befördern. - Wer nicht an die Grenze kommt, kann auch nicht um Asyl ansuchen. Aufgrund von Klagen der Air

France und Air India gegen ein diesbezügliches Verbot des Bundesinnenministers hat das Bundesverwaltungsgericht nun das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe angerufen, welches nun klären muß, ob dieses Verbot mit dem GG in Einklang steht.

Das Bundesverwaltungsgericht begründete diese Entscheidung damit, daß allen Asylsuchenden die Möglichkeit gegeben werden muß, einen Asylantrag zu stellen. Dies könne eben nicht dadurch umgangen werden, daß Asylwerber ohne Visum an der Einreise via Flugzeug gehindert werden, da Luftfahrtunternehmen sie nicht befördern dürfen. Diese Praxis verstößt - laut Gericht - gegen das Recht auf „individuelle Überprüfung“ (Art 19 GG).

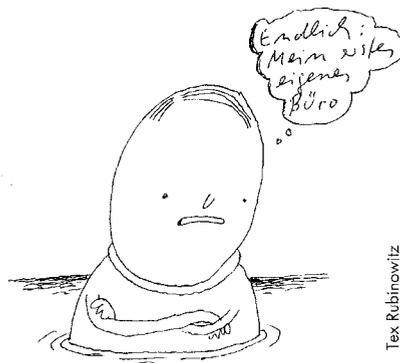
Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtshofs darf mit Spannung erwartet werden, da sie nicht nur die Praxis deutscher Behörden betreffen wird, sondern auch einen zentralen Punkt des „Durchführungsabkommens von Schengen“ (siehe JURIDIKUM 5/90 und 1/91).

Dieses sieht nämlich vor, daß sich die Vertragsparteien - Frankreich, Deutschland und Beneluxstaaten - verpflichten, „Sanktionen gegen Beförderungsmittel einzuführen, die Drittausländer, welche nicht über die erforderlichen Reisedokumente verfügen, (...) in ihr Hoheitsgebiet verbringen“ (Art 26).

JURIDIKUM-Dokumente: S. 51

JURIDIKUM

Zeitschrift im Rechtsstaat



Zur Verbesserung & Erleichterung unserer Arbeit suchen wir noch

1 Schreibtisch (ca. 160 x 80 cm, in gutem Zustand)

mehrere Schreibtischessel günstig (ev. gegen Abholung).

Auf Angebote freut sich Robert Zöchling (0222/40 36 993)

Tex Rubinowitz

Tatsachen sind Nebensache

Sepp Brugger

Das Bundesministerium für Justiz hat ein „Strafrechtsänderungsgesetz“ (SträG) entworfen, es als Novelle bezeichnet und zur Begutachtung ausgeschickt. Diese läßt nur folgendes Urteil zu: geringfügige kosmetische Operationen, die altersbedingt schon längst nötig waren.

Auch wenn die Ansätze als positiv bezeichnet werden können, so ist der Entwurf doch weit davon entfernt, eine tatsächliche Änderung der Strafrechtspolitik zu bewirken.

Milderung der Strafen

Offensichtlich aufgeschreckt durch die erste österreichische Rückfallstatistik, die von Univ. Doz. Dr. Arno Pilgram (Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie) erstellt wurde (siehe ÖJZ, 6. 9. 1991, Seite 577 ff.), enthält der Entwurf für ein Strafrechtsänderungsgesetz Novellierungsvorschläge zu § 32 und § 34⁽¹⁾ Strafgesetzbuch (StGB), wodurch die Strafen generell gemildert werden sollen. Diese Vorschläge sind grundsätzlich zu begrüßen.

Aus der oben zitierten Rückfallstatistik kann der Schluß abgeleitet werden, „daß die Rückfallraten mit der ausgesprochenen Strafe variieren. Je gelinder die Strafe, desto seltener ein Rückfall. 79 % aller zu bedingten Geldstrafen, 68 % aller zu unbedingten Geldstrafen, sowie 52 % aller zu bedingten Freiheitsstrafen Verurteilten bleiben die nächsten fünf bis sechs Jahre straffrei, hingegen nur 27 % der zu einer unbedingten Haftstrafe Verurteilten (während drei bis sechs Jahre). ... Nur im Bereich der Gefängnisbestraften überwiegt die Gruppe der Rückfälligen (im Sinne von Wiederverurteilten). Zwei Drittel derselben kehren ins Gefängnis zurück, ein Drittel erlidet nur

eine mildere Strafe. Acht Neuntel der wieder verurteilten Straftatlassen werden binnen drei Jahren rückfällig“.

Um zu erreichen, daß die unbedingten Haftstrafen zurückgedrängt werden - dies ist zumindest aus den erläuternden Bemerkungen zum Strafrechtsänderungsgesetz herauszulesen - müßten als erster Schritt die §§ 43 und 43a StGB⁽²⁾ (wie auch von Prof. Dr. Bertel gefordert) novelliert werden. Es wird nicht ausreichen, daß bei der Bemessung der Strafe auf die Folgen der Verurteilung für den Täter Rücksicht genommen wird und zusätzliche Milderungsgründe festgelegt werden.

Bei einer Novellierung des § 43 könnte die Anwendung der bedingten Strafnachsicht auf Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren ausgedehnt werden und die Abwägung generalpräventiver Gründe gestrichen werden.

Notwendig wäre jedoch eine Änderung im Bereich der eigentlichen Strafzumessung. Die Festschreibung von Mindeststrafen bewirkt in der Praxis, daß die Richter diese nur in Ausnahmefällen - bei außerordentlichen Milderungsgründen anwenden. Wenn z.B. bei einem Delikt der Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren beträgt, so wird in der Regel eine durchschnittliche Strafe von ein bis zwei Jahren, und zwar auch bei Unbescholtenen, verhängt. Um diese Strafpraxis zu vermeiden, sollte bei den Strafdrohungen generell auf die Untergrenze verzichtet werden.

Eine andere Möglichkeit wäre im § 32 StGB festzuschreiben, daß bei Unbescholtenen die Strafe innerhalb des unteren Drittel des Strafsatzes auszumessen ist und eine höhere Strafe nur bei besonderen Erschwerungsgründen zu verhängen ist. (Dies wird auch von Prof. Bertel vorgeschlagen.)

Einen weiteren Schwerpunkt des SträG 92 bildet die Novellierung der Körperverletzungsdelikte (§§ 83, 84, 88 und 89 StGB).

Körperverletzung

Durch die Einführung eines neuen Abs 3 zu § 83 StGB soll die Brutalität der Skinheadbanden bekämpft werden. Wie in vielen Fällen wird auch in diesem Punkt kurzfristig mit einer Novellierung einer strafrechtlichen Bestimmung auf gesellschaftliche Probleme reagiert. Ich glaube, daß auf diese Weise die

Skinheads kaum bekämpft werden können.

Die Novellierung des § 88 StGB soll die längst angekündigte Entkriminalisierung der Verkehrsdelikte bringen. Nach dem Gesetzesentwurf ist eine fahrlässige leichte Körperverletzung in Zukunft nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen. Zu diesem Novellierungsvorschlag haben jedoch sämtliche Rechtsanwaltskammern, als auch die Richter und die Polizeijuristen eine negative Stellungnahme abgegeben. Positiv haben sich dazu vor allem die Autofahrerclubs (ausgenommen natürlich der VCÖ) geäußert.

Interessant ist dabei, daß die Vereinigung der Österreichischen Polizeijuristen ihre Stellungnahme auch damit begründet, daß durch den Entfall der gerichtlichen Strafbarkeit der fahrlässigen Körperverletzung die „Aufklärungsquote“ um etwa fünf Prozent sinken würde und deshalb zu befürchten sei, daß das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich darunter leiden wird.

Vor allem die Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern sind in diesem Punkt sachlich fundiert und begründet. Die vorgesehene Novellierung würde eine Verschlechterung der rechtlichen Stellung sowohl der Täter als auch der Opfer mit sich bringen. Abgesehen von der mangelnden juristischen Ausbildung der Beamten im Verwaltungsstrafverfahren I. Instanz gibt es keine Möglichkeiten, sich als Privatbeteiligter anzuschließen, und es sind auch keine Zeugengebühren vorgesehen. Außerdem gibt es im Verwaltungsstrafverfahren keine kontradiktorischen Verhandlungen wie bei Gerichtsverfahren - um nur ein paar Probleme aufzuzählen.

Zu bedenken ist weiters, daß durch diese Novellierung nicht nur die Verkehrsunfälle, sondern auch Unfälle im Bereich der Tierhalterhaftung, Arbeitsunfälle, Sport- und Jagdunfälle erfaßt und entkriminalisiert würden. Angesichts der zunehmenden Anzahl von Unfällen mit Hunden stellt sich die Frage, ob tatsächlich eine Gesundheitsstörung bis 24 Tage straffrei gestellt werden sollte.

Davon abgesehen wird mit dieser Novellierung der Eindruck bestärkt, daß Vermögensdelikte wesentlich höher bewertet werden, als Delikte gegen Leib und Leben. Eine Entkriminalisierung sollte daher vor allem im Bereich der Vermögensdelikte - insbesondere Ladendiebstähle - durchgeführt werden. Diesbezüglich gibt es jedoch im Strafrechtsänderungsgesetz keine konkreten Vorschläge. Aufgrund der positiven Erfahrungen der Anwendung des außergerichtlichen Tatausgleiches bei Jugendlichen sollte auch bei Erwachsenen und AusländerInnen diese Möglichkeit als ein Mittel zur Entkriminalisierung eingeführt werden.

Positiv bewertet muß werden, daß im Rahmen des SträG 92 ein neuer Tatbestand „Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen“ eingeführt wird.

Gemäß § 177a ist in Zukunft strafbar, „wer atomare, biologische oder chemische Kampfmittel

1. herstellt, verarbeitet oder zum Zwecke der Herstellung entwickelt,

2. in das Inland einführt, aus dem Inland ausführt oder durch das Inland durchführt oder

3. erwirbt, besitzt oder einem anderen überläßt oder verschafft.“

Der Strafrahmen ist mit ein bis zehn Jahren festgelegt und beträgt zehn bis zwanzig Jahre, wenn der Täter weiß, daß die Kampfmittel in ein Gebiet gelangen, in dem ein bewaffneter Konflikt oder ein Krieg ausgebrochen ist oder unmittelbar auszubrechen droht.

Angesichts der Erfahrungen mit „Noricum“ wäre es jedoch wünschenswert, wenn Österreich generell aus dem Waffenhandel und der Waffenproduktion aussteigt und die Herstellung und Verarbeitung, Ein-, Aus- oder Durchfuhr auch von herkömmlichen Kampfmitteln unter Strafe stellt.

Laut diesem Entwurf sollen in Zukunft die §§ 220 und 221 (Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren und Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht) gestrichen werden. Der Entfall des § 209 StGB (Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen unter 18 Jahren) ist jedoch nicht vorgesehen. In einigen Stellungnahmen wird zwar die Streichung des § 209 gefordert - wobei insbesondere das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zu erwähnen ist - im Gesetzesentwurf wird jedoch nur in den Erläuterungen eine Diskussion darüber angeregt.

Was die negativen Stellungnahmen zu einer Streichung des § 209 StGB betrifft, muß vor allem die des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie erwähnt werden. Diese Stellungnahme stützt sich im wesentlichen darauf, daß „das krasse unterschiedliche soziale und wirtschaftliche Gefälle zwischen »Verführer« und »Opfer« und die durch das reife Lebensalter bedingten besonderen sexuellen Erfahrungen des »Täters« jedenfalls bedenklich scheinen“. Offensichtlich ist der - wie das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ausführt - gesicherte Wissensstand, „daß im Rahmen einer bei der individuellen Persönlichkeitsentwicklung erfolgten Prägung diese spätestens mit Erreichen des sechsten Lebensjahres als abgeschlossen zu betrachten ist“, bis zum Bundesministerium für

Umwelt, Jugend und Familie noch nicht vorgedrungen. Vielleicht sollte das Gesundheitsressort ihre medizinisch-wissenschaftliche Literatur, die belegt, daß homosexuelle Kontakte mit männlichen Jugendlichen keinen anderen Einfluß haben als sonstige sexuelle Kontakte in der gleichen Altersstufe, auch einmal dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Verfügung stellen.

Was fehlt

Abgesehen von § 209 müßten im Rahmen eines Strafrechtsänderungsgesetzes auch andere längst überholte Strafbestimmungen gestrichen werden.

♦ So ist die Aufhebung der Bestimmungen der §§ 21 bis 23 sowie 24 und 25 StGB⁽³⁾



längst überfällig. Dieses Maßnahmenrecht ist wegen seiner mangelnden Rechtsstaatlichkeit schwerer Kritik ausgesetzt. Die Schwammigkeit der gesetzlichen Grundlagen in diesem Bereich hat bereits zu einer Beschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte geführt und Österreich wurde im Rahmen dieses Verfahrens aufgetragen, Vergleichsverhandlungen mit dem Beschwerdeführer aufzunehmen.

Das Maßnahmenrecht kennt keine verbindlichen Obergrenzen und widerspricht dadurch dem Grundsatz „nulla poena sine lege“. Für den von einer Maßnahme Betroffenen ist es somit weitgehend unabschätzbar, in welchem Ausmaß er von ihr betroffen

sein wird. Einziges gesetzliches Kriterium für eine Beendigung der Maßnahme ist eine günstige Täterprognose, diese erfolgt aber gerade in einem Bereich, dessen wissenschaftliche Präzision äußerst umstritten ist. Wie im Gesetzesentwurf zur Novellierung des Strafvollzugsgesetzes, der vom Grünen Klub im Dezember 1991 eingebracht wurde, gefordert wird, sind psychisch gefährliche Straftäter und andere psychisch gefährliche Menschen gleich zu behandeln. Die Tatsache, daß in einem Fall das in der Krankheit gelegene Risiko sich bereits verwirklicht hat, im anderen aber nicht, kann für die Behandlung der betreffenden Personen nicht von Bedeutung sein, da in beiden Fällen sowohl die Diagnose als auch das Ziel der Behandlung gleich sind.

♦ Mit dem StrAG 92 wird zwar Strafbarkeit des Ehebruchs entfallen, andererseits wird aber an der Bestimmung des § 188 StGB (Herabwürdigung religiöser Lehren) nicht gerüttelt. Auch im Jahre 1992 ist, „wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die dem Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet ... unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ... zu bestrafen“. Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung werden weiterhin Filme (siehe Achternbusch) verboten und Kulturschaffende verurteilt werden können. In Österreich werden die „Rushdies“ zwar nicht mit dem Leben bedroht, jedoch strafrechtlich verfolgt.

Es ist bedauerlich, daß das Justizministerium im Rahmen des StrAG 92 nur kosmetische Operationen vorschlägt und nicht eine Generalüberholung des österreichischen Strafgesetzbuches in Angriff genommen hat. Von einer Strafrechtsänderung kann also kaum die Rede sein.

(1) § 32: Allgemeine Grundsätze zur Strafbemessung; § 34: besondere Milderungsgründe.

(2) Bedingte Strafnachsicht (§ 43) und bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe (§43a).

(3) Diese Bestimmungen regeln die Unterbringung eines Täters in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21), für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22), für gefährliche Rückfallstäter (§ 23), die Reihenfolge des Vollzugs von Freiheitsstrafen und der erwähnten vorbeugenden Maßnahmen (§ 24) sowie deren Dauer (§ 25).

Sepp Brugger ist Jurist und arbeitet im Grünen Parlamentsklub.

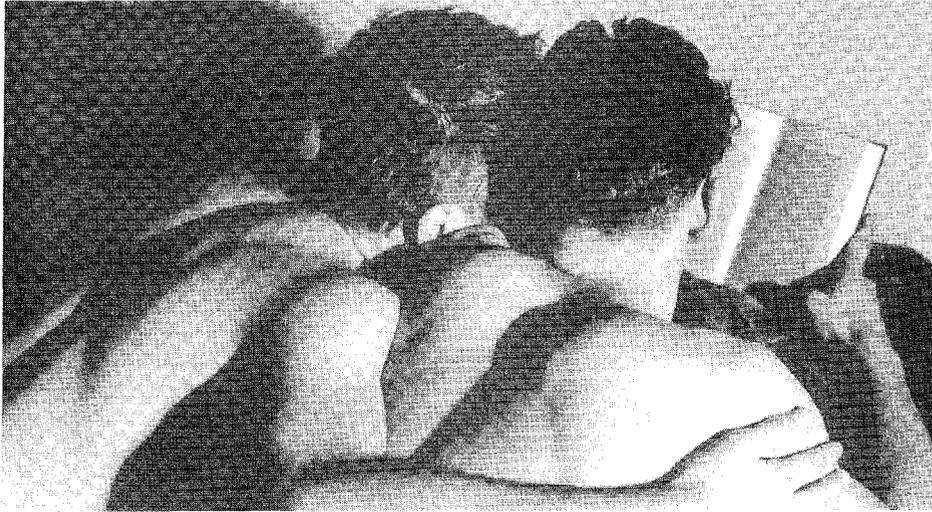


Foto: Michael Bichler

HOMOSEXUELLEN-GESETZE VERSUS JUGENDSCHUTZ

17 und 19 ist manchmal 209

Helmut Graupner

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1992 sollen einige Strafbestimmungen für Homosexuelle aufgehoben werden. An einer anderen soll wider besseren Wissens jedoch festgehalten werden.

Ende Februar ist die Begutachtungsfrist für den Entwurf des Justizministeriums zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 1992 zu Endegegangen. Dieser Entwurf beinhaltet die Streichung der §§ 220 („Werbung für Unzucht zwischen Personen des gleichen Geschlechts oder Unzucht mit Tieren“) und 221 Strafgesetzbuch (StGB) („Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht“). Damit werden menschenrechtswidrige Bestimmungen beseitigt, die es in ganz West- und Osteuropa außer in Österreich nur mehr in Liechtenstein (und eine der „Werbung“ vergleichbare Bestimmung in Finnland) gibt.

Nicht zur Streichung vorgeschlagen wird die dritte Sonderbestimmung gegen Homosexuelle § 209 StGB („Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Personen zwi-

schen 14 und 18 Jahren“). Das Ministerium hegt jedoch schwere Bedenken gegen diese Bestimmung und stellt deren Beseitigung zur Diskussion. Auf das Ergebnis darf man gespannt sein.

§ 209 StGB legt für sexuelle Beziehungen unter Männern eine Mindestaltersgrenze von 18 Jahren fest. Heterosexuelle und lesbische Beziehungen hingegen sind erlaubt, wenn alle Beteiligten über 14 Jahre alt sind.

Dies führt zu der grotesken Situation, daß von vier prinzipiell gleichgelagerten Beziehungen (19jährige Frau/17jähriger Mann; 19jährige Frau/17jährige Frau; 19jähriger Mann/17jährige Frau; 19jähriger Mann/17jähriger Mann) eine strafbar ist (die Mann-Mann-Beziehung) sich für die anderen drei hingegen keine Strafverfolgungsbehörde interessiert.

Männer über 19 Jahre, die intime Beziehungen mit Männern zwischen 14 und 18 Jahren unterhalten, werden mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu fünf Jahren bestraft (im Wiederholungsfall bis 7 1/2 Jahre); die gleiche Strafe wie für Menschen, die einen Jugendlichen auf dessen Verlangen töten (§ 77 StGB)!

Für das Quälen von Jugendlichen kennen die österreichischen Gesetze ein Höchstmaß von drei Jahren und keinerlei Mindeststrafe (§ 89 StGB).

Diese Rechtslage entbehrt jeder rationalen Begründung und alle zur Abstützung dieser Regelung herangezogenen Argumente sind längst und ohne Zweifel wissen-

schaftlich widerlegt (vergleiche dazu unter vielen anderen die Ergebnisse der 15. Kriminologischen Forschungskonferenz des Europarates 1982, des Niederländischen Gesundheitsrates 1969 [Speijer Report], des Dänischen Strafgesetzzrates 1975, der Schwedischen Sexualdeliktskommission 1975, der Schweizerischen Expertenkommission zur Revision des Strafgesetzbuches 1977, der Law Reform Commission of Ireland 1990, des Sonderausschusses des deutschen Bundestags für die Strafrechtsreform 1971, der Sachverständigenanhörungen von FDP- und SPD-Fraktion des deutschen Bundestags (1981 bzw. 1983) und die umfassende Untersuchung des Bundeskriminalamts Wiesbaden „Sexualität, Gewalt und die Folgen für das Opfer“, 1983; die Literatur hierzu ist Legion und kann hier nicht einmal annäherungsweise wiedergegeben werden).

Schon längst forderten sowohl die Parlamentarische Versammlung des Europarates (1981) als auch das Europäische Parlament (1984) einheitliche Mindestaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Beziehungen und nur mehr drei der 26 Mitgliedstaaten des Europarates kennen eine der unseren vergleichbare Rechtslage: Liechtenstein, Island und Ungarn.

Angst & Schuldgefühle

Andererseits gefährdet dieses Verbot intimer Beziehungen das Wohl von Jugendlichen in mehrfacher Hinsicht:

Diese Bestimmung gefährdet durch das Auftreten von Aids und den mit der Kriminalisierung intimer Beziehungen verbundenen Zwang zu Heimlichkeit und Verleugnung das Leben eines beträchtlichen Teils der österreichischen Bevölkerung. Etwa 1/3 der männlichen Bevölkerung gehen als Jugendliche homosexuelle Kontakte ein (Alfred C. Kinsey, Das sexuelle Verhalten des Mannes, Berlin 1970), ein großer Teil davon mit älteren Partnern (Friedrich-Naumann-Stiftung, Dokumentation § 175, Bonn 1981), und diese Jugendlichen erleben durch die Strafdrohung gegen ihren Partner ihre Beziehungen in Angst und unter Schuldgefühlen und Zeitdruck, somit unter Umständen, die für eine wirksame Aids-Prävention äußerst ungünstig sind; (siehe dazu: Zwischen- und Endbericht der Enquetekommission des 11. deutschen Bundestages „Gefahren von Aids und wirksame Wege zu ihrer Eindämmung“, Bonn 1988 u. 1990 sowie Resolution der IX. Fachtagung sozialwissenschaftliche Sexualforschung, 1988.)

Straßenleben & Prostitution

Wird homo- und bisexuellen Jugendlichen keine Möglichkeit gegeben, ihre sexuelle Orientierung in Würde zu leben, werden sie in Milieus abgedrängt, wo sie in die Prostitution abgleiten können. § 209 fördert somit die Jugendprostitution. „Many of these

males (gemeint sind Strichjungen, Anm. d. Verf.) said they had first been drawn to street life because, as homosexuals, they had been unable to find acceptance in any other milieu; they reported having been rejected or made to feel alienated at home and school when, in their early adolescence, they had become aware of their tendency to feel attracted to other males. Too young to frequent »gay bars«, many of these male youths had turned to the street as the only place where they believed that they could meet persons of like sexual preference, and where they could escape the hostility and derision of their families and peers.“ (Sexual Offences Against Children, Report of the Committee on Sexual Offences Against Children and Youths appointed by The Minister of Justice and Attorney General of Canada and The Minister of National Health and Welfare, Ottawa 1984, S. 969 f.); „Ungefähr vierzig Prozent der Straßenkinder New Yorks sind männliche Jugendliche, die von ihren Eltern rausgeschmissen wurden, als diese bemerkten, daß ihre Söhne homosexuell sind. In der amerikanischen Gesellschaft gibt es für Jungen und Mädchen mit einer homosexuellen Identität weder soziale noch persönliche Entwicklungsmöglichkeiten. Dies hat oftmals zur Folge, daß homosexuelle Jugendliche neue soziale Beziehungen auf der Straße erproben. Wenn sie sich durch diese ersten sexuellen und sozialen Erfahrungen an das Straßenleben gewöhnt haben, gibt es für sie kaum mehr die Möglichkeit,

in ihr Elternhaus, ihre Pflegefamilien oder Wohngruppen zurückzukehren.“ (Trudee Able-Peterson, Victim Services Agency - Streetwork mit männlichen Prostituierten in New York, in: Bader/Lang, Stricher-Leben, Hamburg 1991.) Wir können diese Ergebnisse auf Grund unserer Erfahrungen in Österreich nur bestätigen.

Kriminalisierung & Selbstmord

Die primäre Todesursache unter homo- und bisexuellen Jugendlichen ist Selbstmord. Das US-Gesundheitsministerium hielt dazu fest, daß nur die Akzeptanz der sexuellen Orientierung dieser Jugendlichen und der Abbau von Diskriminierung zur Senkung der Selbstmordrate führen können. (U. S. Department of Health and Human Services, Report of the Secretary's Task Force on Youth Suicide, Washington 1989.) Einbrüche des Staates in selbstgewählte und oft von tiefer Zuneigung geprägte zwischenmenschliche Beziehungen, Einbrüche, die überdies mit den schärfsten und ungelinktesten Waffen des Staates operieren, sind wohl nicht dazu angetan, das Selbstwertgefühl von Jugendlichen zu stärken.

Immer wieder werden junge Männer zwischen 19 und 25 Jahren wegen Verstößen gegen § 209 und Jugendliche - weil sie nicht gegen ihren Freund aussagen wollen - wegen falscher Beweisaussage und versuch-

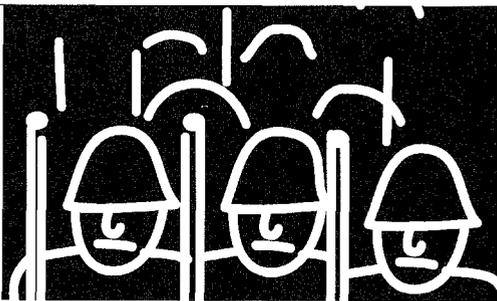
ter Begünstigung verurteilt (wir können einschlägige Fälle dokumentieren).

Die Ablehnung der sexuellen und affektionalen Selbstbestimmung 14-18jähriger Männer steht in Widerspruch zu den Rechten und Pflichten, die die Rechtsordnung Jugendlichen auf anderen Gebieten zuerkennt (ab 14: freie Wahl des Religionsbekenntnisses, Testierfähigkeit, Strafmündigkeit, Deliktstfähigkeit, volle Geschäftsfähigkeit bei Abschluß von Dienstverträgen, weitgehende Geschäftsfähigkeit in allen anderen Bereichen, ab 17: Wehrpflicht).

Es ist somit im Interesse der Jugendlichen geboten, die diskriminierende Altersgrenze für homosexuelle Beziehungen ersatzlos zu streichen. Eine Maßnahme, die Spanien 1822, Italien 1889, Portugal 1856 und die Türkei 1852 setzten. Auch für Österreich wäre es an der Schwelle zum dritten Jahrtausend hoch an der Zeit, den Entwurf des k. k. Justizministeriums aus 1867 zu verwirklichen, und einvernehmliche intime Beziehungen von mündigen Staatsbürgern nicht mehr zu kriminalisieren.

Nähere Informationen zur Rechtsreform und Kontakt für Personen, die gegen diese Rechtslage arbeiten wollen bietet die **Plattform gegen § 209 StGB - c/o Rechtskomitee LAMBDA, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien; Tel 911 30 39.**

Mag. Helmut Graupner, Jurist und Präsident des Rechtskomitee Lambda.



Sicherheit durch EG-Beitritt?

Die Neutralität bleibt auf der Strecke. Und Deutschland schluckt uns wieder. Doch darüber redet die Regierung nicht.

Volksabstimmung, bevor es zu spät ist!

Reden wir darüber.

KPÖ

weltoffen • unabhängig • links

Wir informieren über unseren Standpunkt.

Informationsmaterial erhalten Sie bei Christian Hehenberger, KPÖ, Höchstädtplatz 3, 1200 Wien

Aufregende Lokale
gibt's genug -
geh' ins
Lange!

Lange



Studentenbeisl Lange
fallweise Livemusik
Puntigamer Panther, Mohren
und Guinness vom Faß

Café Lange

Lange Gasse 29, Wien 8

geöffnet: täglich von 18 bis 2 Uhr

Vollzieht die Resozialisierung!

Andreas Zembaty

Höchsten Respekt verdient aus der Sicht des Vereins für Bewährungshilfe der Abänderungsentwurf der Grünabgeordneten für das Strafvollzugsgesetz (StVG), das Strafgesetzbuch und die Nationalratswahlordnung (Strafvollzugsgesetz-novelle 1991). In der Tat kann hier vom Entwurf eines neuen Strafvollzugsgesetzes im umfassenden Sinn gesprochen werden, verabschiedet er sich doch konsequent vom Grundkonzept des StVG 1969.

Was seit über zwei Jahrzehnten weder den österreichischen Legislativorganen, noch der Justizverwaltung oder der Rechtswissenschaft gelungen ist und ein schweres Versäumnis der Rechtsreform darstellt, das österreichische StVG grundlegend zu erneuern, ist der Fraktion der Grünabgeordneten im österreichischen Nationalrat in erstaunlicher Weise geglückt - durch Mobilisierung engagierter Vollzugsmitarbeiter und durch Aushilfe mit legislativer Kompetenz. Welche Leistung hinter dem Abänderungsentwurf steht, kann am besten ermesst, wie der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit - selbst einmal den Versuch unternommen hat, einen Alternativentwurf zum StVG zu erarbeiten, auf dessen Basis politische Verhandlungen aufgenommen werden könnten. Wengleich sich die kriminalpolitischen Ambitionen heute nicht mehr nur auf ein neues StVG, sondern auf ein „Resozialisierungsgesetz“ richten sollten, in dem der Freiheitsstrafvollzug die ihm gegenüber dem außergerichtlichen Taus-

gleich, dem „Vollzug in Freiheit“ (Bewährungshilfe), oder dem Geldstrafenvollzug zukommende untergeordnete Stellung einnimmt, so ist die gründliche Reform des Anstaltenstrafvollzugs doch ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

In der im Februar 1990 abgegebenen Stellungnahme des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit zum Ministerialentwurf für eine Strafvollzugsgesetz-novelle 1990 hat es einleitend gelautet:

„Das StVG aus dem Jahre 1969 stellt historisch eher einen Kodex von lange gewachsenen Vollzugsordnungen seiner Zeit dar als das Ergebnis von Anstrengungen, einer modernen Strafvollzugsphilosophie ein passendes gesetzliches Umsetzungsinstrumentarium zu verschaffen. Beim StVG 1969 handelt es sich nicht um eine Strafvollzugsreform im emphatischen Sinn, vielmehr um ein Unterfangen, dem Gesetzlichkeitsgebot für Verwaltungsvollzüge nachzukommen. Angesichts dieser Ausgangssituation und strafrechtspolitischer und gesellschaftlicher Neuerungen großen Stils seit den 60er Jahren ist eine Gesamtreform des StVG schon seit langem dringend angesagt.“

Weitestmögliche Öffnung der Anstalten

Eine Gesamterneuerung des Freiheitsstrafvollzugsgesetzes sollte nach der Überzeugung des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit vom Gedanken der weiteren Angleichung der Lebens- und Rechtsverhältnisse in Unfreiheit an diejenigen in Freiheit getragen sein. Diese Angleichung hätte sich vor allem in den Bereichen Arbeit und Entlohnung, Sozialversicherung, Information und Bildung, politische Beteiligung, Bewegungsfreiheit und allgemeine Sozialkontakte (möglichste Öffnung der Anstalten) zu vollziehen. Der Strafvollzug in Anstalten hätte vor allem auch die Verantwortung wahrzunehmen, Gefangenen Gelegenheit zu einer gesundheitlichen und materiellen Sanierung (physische Rehabilitation, Schuldenregulierung) sowie zur beruflichen Qualifizierung und zu sozialem Training zu bieten.“

Diese Grundgedanken, zitiert aus dem „Leitbild des Vereins“, finden sich im Ent-

wurf der Grünen weitgehend umgesetzt. Es wird dort versucht, die Gefangenenexistenz sozial zu „normalisieren“, ansetzend bei einer regulären kollektivvertraglichen Entlohnung der Gefangenenarbeit (sei es für Vertragsfirmen, sei es für die Justiz oder für Justizwachebeamte) sowie bei den von der Arbeit abgeleiteten sozialen Sicherheiten und materiellen Möglichkeiten.

Gesellschaftsübliche Regelungen

Sobald einmal das Feld der Lohnarbeit auch im Strafvollzug gesellschaftsüblich geregelt ist, folgen weitere Normalisierungen der Gefangenenexistenz gewissermaßen auf dem Fuß, hier insbesondere größere Verfügungsrechte über das erarbeitete Einkommen, aber auch größere Verpflichtungen, für die Schadensgutmachung, den Unterhalt Angehöriger und auch den eigenen Unterhalt in der Anstalt aufzukommen. Der Bezug von Gütern und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf oder für die individuelle Zukunftsgestaltung und die Pflege sozialer Beziehungen mit der Außenwelt wandeln sich im Entwurf konsequenterweise von entziehbaren Vergünstigungen zu klaren Rechten. Alle diese Maßnahmen sind angetan, den Freiheitsstrafvollzug von seinem degradierenden und persönlichkeitszerstörenden Einfluß möglichst zu befreien und den Gefangenen ein höheres Maß an Selbstachtung und Selbstvertrauen zu bewahren.

Beseitigung der „Strafverschärfungen“

Es wird im Entwurf danach getrachtet, gewissermaßen in einem zweiten Anlauf nach dem StGB von 1975, „Strafverschärfungen“ innerhalb der Freiheitsstrafe zu beseitigen, diese als solche genug sein zu lassen. Die Funktion der moralischen Verurteilung des Gefangenen wird von der Freiheitsstrafe genommen, möglichst alle symbolischen und realen Zusatzbußen werden beseitigt. Auch diese Tendenz ist zu begrüßen. Dennoch macht gerade dieser bis jetzt beschriebene Versuch der „Normalisierung“ deutlich, wieviel mehr als reine Bewegungsbeschränkung die Freiheitsstrafe trotzdem noch bleibt. Es bleibt dabei, daß Arbeits- und Sozialrechte nur unvollständig gewährt werden, sinnfällig am Beispiel etwa der vermiedenen „Urlaubsregelung“ oder der unverändert vordemokratischen Arbeitsverfassung im Strafvollzug. Zwar wird das fernwirksame politische Wahlrecht Gefangener endlich verankert, die nähere Mitbestimmung in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Anstaltsverwaltung etc. jedoch nur in schwachen Ansätzen verwirklicht. Auch die freie Wahl der intimen persönlichen und sexuellen Beziehungen sowie der therapeu-

tischen und sonstigen Dienstleistungsbeziehungen bleibt höchst eingeschränkt.

An die Stelle der vollen Berechtigung in allen denkmöglichen Bereichen tritt im Entwurf aber jedenfalls ein verbesserter Schutz Gefangener durch Öffnung der Anstalten für Kontrolle von unabhängiger Seite („unabhängige Anstaltsbeiräte“). Daran ist insbesondere die Beteiligung lokaler Politik-, Initiativen- und Anwaltsvertretungen zu begrüßen. Über die Rolle gesellschaftlicher Instanzen, etwa privater Anbieter bestimmter Dienste für den Strafvollzug und für Gefangene, oder ehrenamtlicher Mitarbeiter im Vollzug sollte sogar noch weiter nachgedacht werden, als dies im Rahmen des bisherigen Entwurfs geschehen ist.

Die größte grundlegende Problematik des Entwurfs, die derselbe mit seiner Orientierung am Normalarbeitsverhältnis aber überhaupt erst verdeutlicht, ist unseres Erachtens die unterschätzte und zu wenig betonte Sorgverpflichtung des Vollzugs für die nicht arbeitsfähigen oder nicht mehr arbeitenden Gefangenen. Ist der Bereich der arbeitsabhängigen Sozialversicherung des Normalgefangenen auf der einen Seite sehr gut gelöst, so scheint die Existenz- und Zukunftssicherung via „Fürsorge“ für Gefangene außerhalb der „Arbeitsgesellschaft“

des Strafvollzugs nur unbefriedigend gesichert. Dies ist durchaus Abbild realgesellschaftlicher Verhältnisse.

Arbeitsbeschaffung im Strafvollzug

Wenn auch das Argument, eine Abschaffung der Arbeitspflicht würde bloß eine Untätigkeit der Vollzugsverwaltung in der Arbeitsbeschaffung heraufbeschwören, nicht von der Hand zu weisen ist, muß doch berücksichtigt werden, was (die auch deshalb zweifelhafte) Arbeitsbeschaffung im Strafvollzug heute über weite Strecken bedeutet. Es werden viele Gefangene für einen Schein von Arbeit minimal vergütet, welche in Wahrheit der Ausbildung oder Behandlung bedürftigen, um unter Normalarbeitsverhältnissen bestehen zu können, oder auch Gefangene, die im Grunde genommen in Frührente oder in den Ruhestand zu versetzen wären. Die anomalen, anspruchs- und lohnreduzierten Arbeitsverhältnisse mit Beschäftigungstherapiecharakter verschleiern massive Handikaps eines Teils der Gefangenenpopulation. Auch eine motivierendere Arbeitssituation im Gefängnis wird diese verbreiteten Behinderungen nicht

beheben. Für Gefangene, die nicht per Arbeits- oder sonstigem Einkommen für sich selbst sorgen können, enthält der Entwurf noch keine Perspektive befriedigender materieller Fürsorge, befriedigender öffentlicher Sozialhilfe (vgl. § 54 Abs. 5).

Sich mit dieser Frage genauer zu beschäftigen, müßte der Schluß aus den absehbar auch negativen Konsequenzen von „Normalarbeitsverhältnissen“ mit kollektivvertraglicher Entlohnung im Strafvollzug sein. Ein Teil der Gefangenen(-arbeit) wäre nicht konkurrenzfähig, es gäbe weniger Arbeit im Strafvollzug und den Zwang zu einer anderen Art der Beschäftigung der (bzw. mit den) nicht leistungsfähigen Gefangenen. Das dürfte gerade nicht zu ihrer Verelendung im Gefängnis führen. Diese Problematik wird im übrigen durch den an sich erwägenswerten Vorschlag des Entwurfs besonders virulent, den Maßnahmevollzug mit seiner schwierigen Klientel gänzlich abzuschaffen bzw. in den allgemeinen Vollzug zu integrieren.

Andreas Zembaty ist im Verein für Bewährungshilfe und soz. Arbeit tätig.

JURIDIKUM-Dokumente: S. 51

»Ich sagte, daß ich überzeugt bin, daß sich die große Mehrzahl der Häftlinge in den ersten Minuten so oder so ähnlich verhält. Je drastischer eine Situation, um so stereotyper die Reaktion der Menschen; wo das Leben am dramatischsten wird, kann es dem Gemeinplatz am wenigsten enttrinnen.«

»Das ist ein sehr eigentümliches Geräusch. Die Zellentür hat weder außen noch innen eine Klinke; man kann sie nicht anders schließen als indem man sie mit einem Schwung zuschmettert. Sie ist aus massivem Eisenbeton, an die zehn Zentimeter dick, und jedesmal, wenn sie ins Schloß fliegt, gibt es einen schußartigen Krach. Aber diese Detonation verhallt sofort, ohne Echo, ohne Resonanz. Gefängnisse haben eine kahle und brutale Akustik.

Wenn die Türe das erste Mal hinter ihm zugefallen ist, bleibt der Häftling in der Mitte der Zelle stehen und sieht sich um. Ich glaube, jeder verhält sich dabei ziemlich gleich.

Er sieht sich zunächst flüchtig um und registriert die Gegenstände seines nunmehrigen Lebensbereichs:

die Eisenpritsche,
das Waschbecken,
den Abort,
das Gitterfenster.

Seine nächste Handlung besteht unfehlbar in dem Versuch, sich an dem Gitter hochzuziehen und hinauszublicken. Es gelingt nicht, der Anzug wird weiß vom Kalkbewurf der Mauer, an die er sich preßt. Er gibt auf, nimmt sich aber vor, den Klimmzug zu üben und es zu erlernen. Er ist überhaupt voller Vorsätze: jeden Morgen wird er turnen; und eine fremde Sprache erlernen; und sich überhaupt nicht kleinkriegen lassen. Er putzt seinen Anzug und setzt die Entdeckungsreise in seinem fünf Schritten langen, vier Schritten breiten Reich fort. Er legt sich versuchsweise auf die Pritsche. Die Federung ist kaputt, die Eisenmaschen geben nach und schneiden ins Fleisch: er liegt wie in einer Hängematte aus Eisendrähten. Er richtet sich auf. Er schneidet eine Grimasse, weil er

sich unbedingt beweisen will, daß er voller Mut und Zuversicht ist. Dann fällt sein Blick auf die Zellentür und sieht, daß außen auf den Spion gepreßt, ein Auge ihn beobachtet.

Dieses Auge glotzt gläsern, die Pupille ist unnatürlich groß; es ist ein Auge ohne den Menschen, der dazu gehört und dem Häftling setzt für Sekunden das Herz aus.

Das Auge verschwindet und der Häftling atmet schwer und drückt die Hände gegen die linke Brusthälfte. „Na“, sagt er sich, „habe ich da einen dummen Schreck gekriegt. Daran muß man sich natürlich gewöhnen, der Beamte tut schließlich nur seine Pflicht, wenn er hereinschaut, das gehört eben mit zum Gefängnis. Aber mich werden sie nicht kleinkriegen, nachts stopfe ich Papier in den Spion. Eigentlich kann ich das ja gleich tun.“

Die Idee erfüllt ihn mit einer wahren Begeisterung. Er erlebt das erste Mal die manisch gesteigerte Unternehmungslust, die von nun an ständig in ununterbrochener Zickzackkurve mit melancholischen Depressionen wechseln wird.

Dann stellt er fest, daß er kein Papier bei sich hat und sein nächster Impuls ist, zu klingeln oder zum Papierhändler an der Ecke hinunterzulaufen. Dieser Impuls dauert nur den Bruchteil einer Sekunde; in der nächsten wird er sich zum ersten Mal der Bedeutung seiner Lage bewußt. Das erste Mal erfaßt er den Tatbestand, hinter einer von außen zugesperrten Tür zu sitzen, in seiner ganzen, ätzenden, vernichtenden Schärfe.

Auch das dauert nur einige Sekunden. Gleich setzt wieder der psychische Dämpfungsmechanismus ein, die barmherzige Halbarkose des Aufundabmarschierens, Pläneschmiedens, Illusionenspinners. (...)

Überhaupt wird nachher „irgendwie“ alles ganz anders sein. Diese stereotype Denkwendung bedeutet, daß die Außenwelt in zunehmenden Maße ihre reale Bedeutung verliert; sie wird zu einer vagen Traumwelt der unbegrenzten Irgendwiewöglichkeiten, zum verlorenen Paradies.«

Aus: Arthur Koestler, *Ein spanisches Testament, Aufzeichnungen aus dem Bürgerkrieg*; Fischer Taschenbuchverlag, 1980

Wahlrecht: Fast nichts Neues

Stefan Lintl

In der Regierungsvorlage für die Nationalrats-Wahlordnung 1991 finden sich all jene Punkte, die zu erwarten, und damit auch zu befürchten waren: möglichst geringe Probleme für die Parteizentralen mit der Persönlichkeitswahl, Verhinderung neuer Gruppen im Parlament.

Die augenfälligste Änderung ist wohl die Einführung der regionalen Wahlseinheiten als Hilfseinheiten für die Persönlichkeitswahl neben den neun Landeswahlkreisen. Es werden 46 dieser Wahlbezirke (Diktion des Entwurfes: Regionalwahlkreise) eingerichtet. Der Regionalwahlkreis Wien Mitte etwa bestünde aus den Bezirken 1, 3 und 5-7; der zwischen dem 1. und dem 5. Gemeindebezirk liegende 4. Bezirk (Wieden) wäre mit Simmering und Favoriten zum Regionalwahlkreis Wien Süd zwangsvereinigt; daß durch diese geographisch unsinnige Aufteilung in diesem Regionalwahlkreis die SPÖ ein zusätzliches Regionalmandat gewinnt, dürfte - selbstverständlich - reinster Zufall sein. Diese ungestalteten Gebilde sind wohlweislich so klein, daß in aller Regel in ihnen nur ÖVP und SPÖ Mandate zufallen werden. Im Schnitt wären auf Grundlage des Ergebnisses der letzten Nationalratswahl pro Wahlkreis weniger als zwei Mandate entfallen, auf den Regionalwahlkreis Innsbruck wäre gar bei der letzten Wahl überhaupt kein Regionalmandat entfallen, womit man zwar über das Ziel hinausgeschossen hat, aber trotzdem nicht Innsbruck-Stadt und Innsbruck-Land zusammenfügen möchte (merke: lieber nix, als blau und grün). Auf die von der ÖVP vormals so oft beschworene sinnhafte Einteilung nach historischen und regionalen Gesichtspunkten wurde zugunsten von Machtinteressen verzichtet: So werden etwa Hausruckviertel und

Traunviertel ohne (zunächst) ersichtlichen Grund in je zwei Wahlbezirke unterteilt.

Die Wahlzahl (diese ergibt sich aus der Division der im Wahlkreis gültig abgegebenen Stimmen durch die im Landeswahlkreis zu vergebenden Mandate⁽¹⁾) des Landeswahlkreises wird wie auch jetzt in Anwendung des Wahlzahlsystems nach Hare ermittelt. Eine Partei gewinnt ein Regionalmandat, wenn sie im Regionalwahlkreis diese Wahlzahl erreicht. Die Mandatsermittlung im Regionalwahlkreis wird zum ersten Ermittlungsverfahren, das bisherige (erste) Grundmandatsermittlungsverfahren wird zum zweiten; das dritte Ermittlungsverfahren schließlich ist die bundesweite Mandatsermittlung nach d'Hondt⁽²⁾. Der Clou an der Sache: Sowohl für das Grundmandatsverfahren als auch für den Bundesausgleich muß eine Partei entweder mindestens ein Regionalmandat oder bundesweit 4% erreichen (§ 100 Abs 1 bzw. § 107 Abs 2 der Vorlage). Durch die Verkleinerung der Regionalwahlkreise (in der letzten Periode waren noch deren 27 vorgesehen) steigt natürlich der für die Erringung eines Regionalmandates erforderliche prozentuelle Stimmanteil: So werden etwa in Vorarlberg, das nun zweigeteilt wird, nun nicht rund 14%, sondern rund 33,3% bzw. 25% Prozent für das für den Eintritt in das Hohe Haus erforderliche Regionalmandat vonnöten sein (mit viel Pech kann man dann auch mit 29% der Vorarlberger Stimmen noch immer nicht im Nationalrat vertreten sein). Damit wird die Regionalmandatshürde unerreichbar.

Ene, mene, muuh: 4 Prozent und Regional

Hätte etwa die VGÖ bei der letzten Wahl bundesweit 3% erzielt, wären das insgesamt 6 Mandate, darunter je ein Grundmandat in Oberösterreich und eines in Wien, gewesen. Nach dem derzeitigen Entwurf hätte sie überhaupt kein Mandat gemacht, da sie ja weder Regionalmandat noch bundesweit 4% erreicht hätte, und laut § 101 vom Grundmandatsverfahren ausgeschlossen wäre. Auf Seite 52 des Entwurfes heißt es im Erläuterungsteil zur Prozenzhürde: „Die 4%-Klausel stellt, wie auch die »Grundmandatsregelung«, eine zulässige Maßnahme gegen eine mögliche »Parteienzersplitterung« in der

Zusammensetzung des Nationalrates dar. Der Verfassungsgerichtshof hat sich bislang nicht ausdrücklich mit der Zulässigkeit von Sperrklauseln beschäftigt, hat aber in VfSlg. 8852/1980 gegen eine 5%-Klausel in § 65 der Tiroler Landtagswahlordnung 1975 keine Bedenken geäußert. Die im internationalen Vergleich niedrig angesetzte 4%-Klausel gewährleistet in ausreichendem Maß eine erfolgreiche Wahlwerbung auch kleinerer Parteien, ohne den angestrebten Zweck zu verfehlen.“ So weit, so gut, so falsch. Denn laut § 65 Abs 3 der Tiroler Landtagswahlordnung haben nur Gruppen auf die Zuweisung von Restmandaten einen Anspruch, die „entweder im ersten Ermittlungsverfahren ein Grundmandat oder - sofern ihnen ein solches nicht zugefallen ist - in allen Wahlkreisen zusammen mindestens 5 v. H. der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erlangt haben.“ Hiermit ist der Unterschied klar: in Tirol gilt die 5%-Hürde alternierend zum Grundmandat, das auf Wahlkreisebene ermittelt wird. Anders aber in der Regierungsvorlage: Bezugsgröße für die Ermittlung der Wahlzahl ist nach wie vor das Land, ebenso ist es der materielle Wahlkreis für die Ermittlung der Mandatsstärkeverhältnisse der Parteien gemäß des Gebotes von Art 26 B-VG. Gleichzeitig aber wird das Erreichen eines Grundmandates vom Gewinn eines Regionalmandates (also Gewinn eines Mandates in einer Hilfseinheit, der es in Ermangelung eines eigenständigen Ermittlungsverfahrens an Wahlkreisqualität gebricht; schließlich werden ja die Regionalmandate qua Landeswahlzahl ermittelt) oder von bundesweit 4% abhängig gemacht. Deswegen also wird die Mandatsermittlung im Regionalwahlkreis künstlich zum Ersten Ermittlungsverfahren, und deswegen heißt der Regionalwahlkreis „Regionalwahlkreis“: wenn man so tut als ob der Regionalwahlkreis ein Wahlkreis wäre, dann wird er es auch. Er heißt aber trotzdem nur „Regionalwahlkreis“, wird aber auch durch solche positivistischen Spielchen kein Wahlkreis. Die Bundesregierung hat sogar eine Verfassungsnovelle vorgelegt, durch welche im Art 26 der Begriff „Regionalwahlkreis“ verankert werden und der Regionalwahlkreis laut Regierungsvorlage - wohl auch als Hürde für das Erreichen eines Grundmandates - legitimiert werden soll. Doch auch so läßt sich der Diebstahl an Mandaten rechtlich nicht absichern, denn abgesehen von der Frage, ob der Regionalwahlkreis laut Wahlrecht auch ein Regionalwahlkreis gemäß geänderter Verfassung wäre (es reicht nicht, daß beides gleich heißt), ist dann der Umstand, daß der Regionalwahlkreis kein eigenständiges Ermittlungsverfahren kennt, daher allerbestenfalls „verdünnter“ Wahlkreis ist, nicht aus der Welt geschafft. Und so lange dieser Umstand in der Welt ist, ist m. E. die Behürdung des Grundmandatsgewinns durch wahlkreisexogene Faktoren (4%/Regionalmandat) verfassungswidrig.

Die Regierung hat es also geschafft, trotz einer ganzen Menge verfassungskonfor-

mer Mittel, die Karten im Spiel um Mandate, für sich zu zinken (es gäbe hinreichend Möglichkeiten, Mandatsergebnisse zugunsten von ÖVP und SPÖ zu verzerren, die Gnade unter den milden Augen der Verfassungsrichter finden: am simpelsten wäre es etwa, Grundmandate zu belassen, aber erst ab 4%, 5% oder 10% Parteien zum bundesweiten Ermittlungsverfahren zuzulassen, was auch zusätzliche Mandate bringen würde; siehe unten Niederösterreich), eine anfechtbare Wahlrechtsvariante zu schaffen (und es wird wohl auch angefochten werden). Weshwegen im übrigen die 4%-Hürde „im internationalen Vergleich niedrig“ angesetzt sein soll, wird ewiges Geheimnis bleiben; hier scheint die Liebe zur Ferne Vaterschaft zu stehen (Türkei? Ägypten? Atlantis?) Zugute kommt diese Regelung den durch diese Bestimmung vorerst nicht mehr vor neuen Gruppen zittern müssenden jetzigen Parlamentsfraktionen, die auch noch monetär vom Nichteinzug neuer Gruppen profitieren, ist doch ein Gutteil von Parteien- und Klubfinanzierung entweder von Vertretung im Parlament oder von Mandatsstärke abhängig.

Die Vorzugsstimme

Zur Vorreihung via Vorzugsstimmen ist im Wahlbezirk entweder zumindest ein Sechstel der Parteistimmen oder die halbe Wahlzahl erforderlich. Nachdem, wie bereits erwähnt, pro projektiertem Regionalwahlkreis in der Regel nur ein oder zwei Mandate vergeben werden, ist der Startvorteil des „geplanten Kandidaten“ als groß genug anzunehmen, um Erfolge unkonventionellerer Bewerber verhindern zu können. Dies wäre bei 27 Regionalwahlkreisen noch nicht so gewesen, hätten doch bei mehreren zu vergebenden Mandaten neben den Platzhirschen auch noch andere Kandidaten, etwa des Akademikerbundes oder der JG, zumindest eine Außenseiterchance gehabt. Auf Landeswahlkreisebene soll weiterhin die ganze Wahlzahl an Vorzugsstimmen erforderlich sein. Mit anderen Worten: Persönlichkeitswahl nur Makulatur.

Sonstiges und Perspektiven

Der Grüne Klub hat seinen Wahlrechtsantrag der letzten Legislaturperiode (siehe JURIDIKUM 3/90, S. 23), der weiland einem Unterausschuß des Verfassungsausschusses mit SPÖ-Vorsitzendem zugewiesen worden war (welcher den Unterausschuß nicht einberufen hatte) mit einigen Modifikationen, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft Wahlrecht der GA beschlossen wurden, wieder eingebracht. Diese Änderungen betreffen: Entfall der Listenkoppelung, Rücküberweisung von Bundeslistenmandaten an die jeweiligen Kreiswahlvorschläge, sofern der prozentuelle Anteil der unverwerteten Wahlkreisstimmen einer Partei zumindest zwei Drittel der Wahlzahl dieses Wahlkreises beträgt, Begrenzung der Kandidatur

von Wahlwerbern auf maximal 2 Wahlkreise. Im Ausschuß wurde auf den Antrag - klarerweise - nicht eingegangen.

Ebensowenig wurde der Frage des Volksgruppenmandats (siehe JURIDIKUM 1/91, S. 21 und 5/91, S. 21) Zeit gewidmet. Der ursprünglich für ein Volksbegehren geplante Entwurf wurde vom VP-Abgeordneten Khol als Petition eingebracht. Trotz des sachlichen Verlaufs der Ausschusssitzungen haben sich die Fronten nicht sonderlich aufgeweicht. Allerdings sind folgende Änderungen bislang auf Konsens gestoßen:

- ♦ Aktives und passives Wahlrecht soll allen Österreichern zukommen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres 18 geworden sind

- ♦ Die Dauer des Ausschlusses vom aktiven Wahlrecht aufgrund gerichtlicher Verurteilung wird von 5 Jahren auf 6 Monate gesenkt.

- ♦ Im Burgenland und in Vorarlberg sollen künftig statt 200 gültigen Unterstützungsunterschriften bereits 100 für eine Wahlkreis-kandidatur ausreichen.

Im übrigen hat der Grüne Klub einen umfangreichen Abänderungsvorschlag ins Spiel gebracht, der u. a. auch die Beibehaltung des Landesgrundmandates in der jetzigen Form, die Senkung der Vorzugsstimmenquoten und die Vergabe der Regionalmandate nach einem Modus, der auch Klein- und Mittelparteien die Persönlichkeitswahl ermöglichen würde, beinhaltet.

Wie das neue Wahlrecht zum Nationalrat nun wirklich aussieht, wird nach der Spezialdebatte im Ausschuß erst nach den nun beginnenden Parteigesprächen fix sein. Änderungen sind also noch möglich.

Vorreiter ins Dunkle

In Niederösterreich wurde von der dortigen großen Koalition - selbstverständlich ohne die Einwände der Opposition zu berücksichtigen - bereits eine „verbesserte“ Landtagswahlordnung (wie auch andere Landtagswahlordnungen in nächster Zeit „verbessert“ werden dürften) beschlossen. Diese sieht folgendes vor:

1. An Stelle der bisherigen vier Viertelwahlkreise treten 21 Bezirkswahlkreise, wobei die Statutarstädte mit ihrem Umland zusammengeschlossen werden. Die Mandatsgröße dieser Wahlkreise variiert von eins bis fünf.

2. In jedem dieser Wahlkreise sind ungeachtet seiner Größe 50 Unterstützungsunterschriften für eine Kandidatur erforderlich (im Burgenland etwa ist die Zahl der Unterstützungsunterschriften proportional der Zahl der Mandate des Wahlkreises). Damit ergibt sich eine für eine landesweite Kandidatur erforderliche Unterstützungsunterschriftenzahl von 1050, während bislang 800 (200 pro Wahlkreis) erforderlich waren. Damit wird eine Kandidatur doppelt erschwert: neben der Erhöhung der absoluten Zahl wird ja auch die Zahl der Wahlkreise erhöht, in denen die Mindestzahl von 50 gültigen Unterschriften zu sammeln ist. Und die

Bezirke Gmünd, Zwettl, Waidhofen/Thaya, Mistelbach gehören nun nicht eben zu den Hochburgen von GA, VGÖ oder KPÖ. Wenn man nicht in allen Wahlkreisen kandidieren kann, wird es natürlich wiederum schwieriger, die landesweite 4%-Hürde zu überspringen.

3. Statt des bisherigen Grundmandatsverfahrens Hagenbach-Bischoff⁽³⁾ wird - wohl um Überhangsmandate zu verhindern - im Mandatsdivisor die Zahl der Mandate um 0,5 erhöht. Solcherart kosten Grundmandate in den Einerwahlkreisen unerreichbare 66,7%, in den Fünferwahlkreisen immer noch 18,2%.

4. Persönlichkeitswahl: Das bisherige System des Reihens und Streichens wird durch ein schaumgebremstes Vorzugsstimmensystem ersetzt. Dies funktioniert so: hat etwa eine Partei in einem Wahlkreis zwei Grundmandate gewonnen, bekommt bei Stimmzetteln ohne Vorzugsstimme der Listenerste drei Wahlpunkte, der Listenzweite zwei, der Dritte einen. Bei einem Stimmzettel mit Vorzugsstimmen erhält der Bewerber in diesem Wahlkreis die dreifache Wahlpunktezahl des Listenersten, im Beispielsfall also sechs. Die Gesamtzahl der Wahlpunkte entscheidet dann über die Reihung der Bewerber beim Einzug in den Landtag. Mit dieser Regelung ist der Reihung durch die Partei die prinzipielle Prädominanz vor der Reihung durch den Wähler eingeräumt, Kandidaten, welche auf der Liste weiter oben stehen, haben Startvorteile vor den Abgeschobenen.

5. Die 56 Landtagsmandate (reduziert um die Zahl der Grundmandate, die Gruppen zufallen sind, die landesweit weniger als 4% erreicht der gültigen Stimmen haben) werden nach d'Hondt auf die Parteien, die mehr als 4% erreicht haben, aufgeteilt. Durch die kleinen Wahlkreise werden weniger Mandate auf Wahlkreisebene vergeben: es gibt mehr Landeslistenmandate, über welche die Parteien Abgeordnete in den Landtag entsenden werden. Mit diesem Gesetz gelingt es, neuen Gruppen eine landesweite Kandidatur zu erschweren und den Gewinn von Grundmandaten zu verunmöglichen; die Hürde von 4% überspringen zu können, ist wiederum des Wählerverhaltens wegen eher unwahrscheinlich. Damit wird die GA, die im bisherigen Wahlkreis Industrieviertel ein Grundmandat gewinnen hätte können, erfolgreich außerhalb des Landtages gehalten, die FPÖ könnte, nachdem sie ja keine Grundmandate erwarten kann, wegen des Vorzugsstimmensoges („erfolgreich wählen“) ebenfalls ein wenig gebremst werden. Gegen diese Landtagswahlordnung ist zumindest wegen der Einerwahlkreise eine Verfassungsklage zu erwarten, da diese dem Grundsatz der Verhältniswahl nicht entsprechen.

(1) siehe JURIDIKUM 2/90, S. 7

(2) a. a. O.

(3) a. a. O.

Zigeuner oder Mensch

Der letzte Beitrag dieser Reihe behandelte die Verfolgung der „Zigeuner“ während des Nationalsozialismus und ihre heutige Situation in Österreich. **Renata Erich** beleuchtet diesmal die Verfolgung der Roma im heutigen Osteuropa sowie die aussichtslose Situation, in die diese geraten, wenn sie vor Pogromen nach Österreich flüchten.

Teil 5

Der kalte Nationalitätenkonflikt


Von den Vernichtungslagern im 2. Weltkrieg wollen viele bei uns nichts gewußt haben. Die Sorge um die eigene Sicherheit verbat die Frage nach dem Schicksal der jüdischen Nachbarn. In dem Film „Shoa“ schildert ein polnischer Augenzeuge des Warschauer Ghettos, dem es gelungen war, über die Grenzen nach London zu gelangen, daß er selbst im westlichen Ausland auf taube Ohren stieß, als er voll Entsetzen über das Grauen informieren wollte, das er gesehen hatte. Keiner wollte davon hören.

Daß auch tausende Roma in Hitlers Gaskammern verschwunden sind und ihre Familien kaum entschädigt wurden, wissen bis heute nur wenige.

Daran mußte ich denken, als Peter Gnam in der Kronenzeitung darüber berichtete, daß Innenminister Löschnak „in heikler Mission in Rumänien“ unterwegs sei. „Hinter den Kulissen“, wußte der Kollege zu berichten, gehe es darum, daß die europäischen Wanderbewegungen „einigermaßen in Ordnung gebracht“ werden sollten. „In Westeuropa wird nämlich kritisiert, Rumänien lasse Auswanderer und Flüchtlinge aus der ganzen Welt ungehindert einreisen. Diese Menschen würden natürlich nicht in Rumänien bleiben, sondern versuchen über Ungarn illegal in Richtung Österreich und Westeuropa durchzukommen.“ Da selbst Durchreisende derzeit wenig Lust verspüren dürften, just nach Rumänien zu reisen, dürften wohl eher Ausreisen der mobilen Roma Grund zur Sorge bieten. Schon einmal haben sie ja in Scharen den Berliner Bahnhof Zoo belagert. Wie gut mag es Österreich wohl honorieren, wenn die Reislust der Zigeuner schon in Rumänien gebremst wird?

Ist Löschnak erfolgreich, dann könnten

tatsächlich so peinliche Szenen wie die an der österreichisch-ungarischen Grenze vermieden werden, bei der Autofahrer mitansehen mußten wie ein junger, ratloser Präsenzdiener mit einer Romafamilie zu einem kaum älteren Zollwachebeamten kam und wissen wollte, was er denn nun mit denen machen sollte. Die Frau hatte einen Säugling am Arm. Der Zöllner wußte es auch nicht, er schickte sie ins Büro. Was dort passierte, entzog sich den Blicken der Reisenden. Nach dem neuen Asylgesetz wird das klar sein: Haben sie keinen gültigen Reisepaß, interessiert ihre Geschichte niemanden mehr, egal wie und warum sie an Österreichs Türen klopfen. Sie werden abgewiesen. Kommen sie aus Rumänien, betreten sie nicht das Erstland, haben also auch mit Paß überhaupt keine Chance zu Wort zu kommen. Kommen sie aber aus Ungarn, können sie zwar einen Asylantrag stellen, werden nicht sofort zurückgewiesen, sehr schnell aber wird dann festgestellt, daß sie nicht Opfer politischer Verfolgung sein können, weil es in Ungarn angeblich keine mehr gibt. Also werden auch sie keine Chance haben, hier zu bleiben.

In Rumänien kann man heute noch einen Spruch hören: „Sieht jemand von weitem einen Mann kommen, so weiß er nicht gleich Bescheid, erst wenn er näher kommt, kann er unterscheiden, ob ein Mensch oder ein Zigeuner unterwegs ist.“

Unter Ceausescu versicherten einem offizielle Stellen aber, daß es im Land überhaupt keine Zigeuner mehr gäbe. Die miserablen Hütten, in denen viele von ihnen am Rande der Städte hausten, wären von Arbeitsunwilligen und Asozialen bewohnt, ihre Zahl wäre jedoch verschwindend klein. Tatsächlich war den Roma das Wandern

nicht nur deshalb verboten worden, weil ihre alten Gewerbe nicht mehr gefragt waren. Sie mußten unter Kontrolle gehalten werden und hatten daher feste Wohnsitze anzugeben und einer geregelten Arbeit nachzugehen. Feste, die auch die ärmsten Roma miteinander zu feiern liebten, wurden verboten. Trachten und eigene Bräuche waren unerwünscht. Zigeuner sollten ihre Eigenart aufgeben und galten nur mehr als niedrigste soziale Schicht.

Davon, daß dann auch viele Zigeunersiedlungen im Zuge der agroindustriellen Flurbereinigung geschliffen wurden, hat das Ausland ebensowenig Notiz genommen wie von der Tatsache, daß der erste Tote von Temesvar 1989 ein mutiger Rom gewesen ist, dessen Leiche allerdings sofort abtransportiert wurde und verschwand. Der Mann war ja nur ein Rom und wird in die Geschichtsbücher nicht eingehen.

Ganz anders als den Rumäniendeutschen oder der ungarischen Bevölkerung Siebenbürgens, geht es nun den Zigeunern im Lande seit der sogenannten Revolution in Rumänien nämlich noch schlechter als unter dem „Conducator“. Sie sind zwar als Minderheit nun anerkannt und Kenner der Lage dürfen ihre Zahl auf 2 bis 3 Millionen schätzen; für ihre schwarze Farbe, für ihre Armut und auch für ihre Geschicklichkeit, offene Grenzen zu nutzen und Mangelwaren herbeizuschaffen, werden sie von den Gadsche (Nichtzigeunern) gehaßt. Man bedient sich ihrer zwar gerne, beschimpft sie dann aber als üble Geschäftemacher. Alle, die nicht bereit sind, sich total zu assimilieren, werden als Kriminelle betrachtet und mit Argumenten verfolgt, an die man sich aus Zeiten der ärgsten Judenverfolgung noch allzugenot erinnern kann.

Die kinderreichen Roma-Familien erregten auch unter Ceausescu die Gemüter, zogen doch viele von ihnen wenigstens für kurze Zeit in die abbruchgeweihten Stadtviertel. Für die Roma war der protzige Palast des Diktators in Bukarest von doppeltem Nutzen: er verschaffte ihnen auch Arbeit am Bau. Die Arbeiten am Protzpalast wurden nach der Revolution aber eingestellt und auch in allen anderen Betrieben waren und sind es die Roma, die wegen Rationalisierungen ihre Arbeit verlieren. Ceausescus wahn-sinniger Geburtenpolitik hatte wenigstens der Kinderreichtum der Zigeuner ins Konzept gepaßt, heute werden sie auch deshalb verachtet.

Immer befinden sich diese Niemandskinder der Gesellschaft auf der falschen Seite. Sie schauen anders aus, haben Bräuche und Qualitäten, die der Mehrheit fremd und daher bedrohlich sind.

Auch Roma selbst stellen nicht in Abrede, daß manche von ihnen dadurch auf die schiefe Bahn geraten sind. In Rumänien aber können nicht nur die Zigeuner mit der neuen Freiheit noch nicht gut umgehen. Im ganzen Land ist der Alkoholkonsum gestiegen, die Kriminalität nimmt gefährliche Aus-

maße an. Für alle Plünderungen, Gewalttätigkeiten und Diebstähle werden nun die Zigeuner verantwortlich gemacht, obzwar der Prozentsatz der Kriminellen unter ihnen nicht höher sein dürfte als unter den Rumänen.

Auf die Frage, wie denn das Zigeunerproblem im Lande gelöst werden solle, kann man in Rumänien hören: „Man müßte sie in irgendeinem unbewohnten Gebiet isolieren, und wahrscheinlich hatte Antunescu recht, als er sie nach Transnistrien schickte und vernichten wollte.“

Im Juli vergangenen Jahres zelteten Roma der Gemeinde Cuza Voda am Rande des Dorfes. Einer von ihnen hatte im Suff mit einem Rumänen Streit, an dem sich bald eine Menge Menschen beteiligten. Schließlich begann auch noch die Sturmglocke zu läuten, um Verstärkung gegen den Zigeuner herbeizuholen. Etwa 1000 Menschen liefen zum Marktplatz, erfuhren von der Rauferei und brannten das ganze Zeltlager der Zigeuner samt Goldmünzen und Schmuck der Frauen nieder. Entsetzt flüchteten die Roma in den Wald und wagten sich nicht mehr zurück ins Dorf. Die erbosten Bürger hatten ihnen untersagt, die Gemeinde je wieder zu betreten.

Als in Coganiceanu ein Landarbeiter auf dem Heimweg angegriffen wurde und dabei ein Auge verlor, nahm man gleich an, die Roma seien Schuld. Wieder gab es Sturmgeläute der Kirchenglocken und bald standen 23 Häuser von Roma eines Clans in Flammen, der sich noch nie etwas zu Schulden hatte kommen lassen. Sehr oft schaut die Polizei bei derartigen Pogromen tatenlos zu. Greift sie ein, wird sie von der wütenden Menge verjagt. Angeklagt wird wegen solcher Vorfälle nie jemand.

Langsam erst beginnen sich die Roma zu organisieren. Die vielen Clans, Vereine und Parteien unter einen Hut zu bringen, erweist sich aber noch als sehr schwierig. Zigeuner sind schon immer lieber ausgewichen, statt sich kämpferisch zu wehren. Dennoch aber sind sie es müde, Steuern zu zahlen, Militärdienst leisten zu müssen, sich ausbilden zu lassen, um notfalls für den Staat zu sterben, auf der anderen Seite aber viel schlechter behandelt zu werden als alle anderen Staatsbürger.

Den Auftakt ganz offizieller Anti-Roma-Aktionen boten die Konflikte zwischen Rumänen und Ungarn 1990 in Tirgu Mures. Auf der ungarischen Seite waren daran auch Zigeuner beteiligt. Die einzigen, die nach einem Schnellverfahren dann eingesperrt wurden, waren 24 Roma.

Im Juni desselben Jahres ließ Staatschef Iliescu Demonstrationen am Bukarester Universitätsplatz gewaltsam beenden. Unter dem Vorwand, die Ruhe wieder herstellen zu wollen, wurden damals zahlreiche Roma, die mit den Demonstrationen überhaupt nichts zu tun hatten, in ihren Quartieren aufgespürt, geschlagen, eingesperrt und gefoltert. Manche sind nie wieder aufgetaucht. Wer

das getan hat, konnte nie geklärt werden. Die Polizei dürfte jedenfalls ihre Hand im Spiel gehabt haben.

Hinter den Roma steht niemand mit harten Devisen, keine Lobby macht die Welt auf ihre Probleme aufmerksam. Nicht nur in Rumänien werden sie denn immer mehr zu Prügelknaben der nationalistischen Bewegungen. Irgendjemand muß ja für alle Mißstände und Enttäuschungen verantwortlich gemacht und verfolgt werden.

In Belgrad hat der Präsident der Internationalen Romani Union gewagt, in einer Fernsehdiskussion festzustellen, daß am Rande der Kriegsschauplätze im ehemaligen Jugoslawien Roma von Kroaten und Serben gleichermaßen umgebracht werden. Das hatte zur Folge, daß in seine Wohnung eingebrochen wurde, ihn undefinierbare Banden bedrohten und er sein Land verlassen hat. Das ist dort derzeit eine beliebte Metho-



de, unliebsame Kritiker los zu werden. In der Tschecho-Slowakei las man von einem Bürgermeister, der sich mit Skinheads zusammenschloß, um die Zigeuner zu bekämpfen, die zuerst zwangsumgesiedelt worden waren, dann aber ihre Arbeit verloren hatten. In Ungarn werden Roma-Kinder den Eltern weggenommen und zwangsweise Nicht-Roma-Familien zur Adoption übergeben.

Sind diese Menschen politisch verfolgt? Waren die Juden, waren die Zigeuner, als man sie nach Auschwitz kartete, eigentlich nach heutiger Definition „politisch“ verfolgt? Würden sie das auch nachweisen können, gewährten wir ihnen - ohne Paß dem Holocaust entkommen - Asyl? Könnten sie heute mit solidarischer Hilfe aus der freien Welt rechnen?

Kein Land ist in der Lage, alle Flüchtlinge aufzunehmen; Empfehlungen von KSZE-Minderheitenkonferenzen alleine helfen aber sichtlich wenig. Im Juli 1991 haben sich die Teilnehmer in Genf darauf geeinigt, daß Angehörige von Minderheiten das Recht haben sollen, auch über die Grenzen hinweg mit anderen Gruppen gleicher Nationalität - das heißt mit dem Mutterland

- Kontakte zu pflegen. Das einzige Volk, das in den Genuß dieses Rechtes mangels eines Mutterlandes überhaupt nicht kommen kann, sind die Roma. Das sind in den ehemals kommunistischen Ländern um die 5 Millionen Menschen. Ihrer besonderen Lage galt denn auch „ein gutes Wort“ (Zitat: Neue Züricher Zeitung) und der Vorsatz, gegen Propagierung nationaler, rassistischer oder religiöser Diskriminierung gesetzlich vorzugehen.

Sind Roma in Österreich diskriminiert, wenn 49% eines repräsentativen Querschnitts der österreichischen Bevölkerung Zigeuner lieber nicht als Nachbarn hätten (Gallup Untersuchung)? Auf die Frage, wer durch sein Verhalten Feindseligkeit heraufschuf, kamen Zigeuner nach Serben, Türken, Polen und Rumänen erst an 5. Stelle. Nur mehr 21% waren der Meinung, Roma forderten Feindseligkeiten heraus. Warum

sie sie nicht als Nachbarn wollen, wüßten mehr als die Hälfte also kaum zu begründen. Sie wollen es wohl auch gar nicht gefragt werden.

Ist das demokratisch, wenn man also den Wünschen der Hälfte der Bevölkerung entspricht oder gibt es nicht auch eine Informationspflicht über das Volk, das immer wieder ins Elend getrieben wurde, dessen überwiegender Teil aber arbeitswillig und auf verschiedensten Gebieten hochbegabt ist. Ist es nicht ein trauriges Armutszeugnis für unsere Gesellschaft, daß sich Roma als Perser oder Ägypter ausgeben müssen, wenn sie sich um eine Arbeit bewerben und daß sich Roma nur allzuoft nicht mehr zu ihrem Volk bekennen, wenn sie ein Studium abgeschlossen haben oder einen wichtigen Posten einnehmen?

Solche Fragen werden wir uns freilich ersparen, wenn der Herr Innenminister noch oft in heikler Mission auf den Weg geschickt wird.

Renata M. Erich ist Journalistin und lebt in Wien.



DER HERRGOTTSWINKEL IM PRIVATSCHULGESETZ

Nur keine Übertreibungen!

Thomas Höhne

Ein Konkordat aus dem Jahre 1962 sichert konfessionellen Privatschulen Förderungen, die den nichtkonfessionellen verwehrt sind. Eine Wiener Initiative plant nun, den Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einzuschlagen.

Alle Jahre wieder erblickt in der Regelschule ein neuer Schulversuch das Licht der Welt, herumgedoktert wird seit Jahrzehnten, aber nach wie vor ruht unser offizielles Schulsystem auf denselben festen Säulen: Starrer Schulstundenrhythmus, Fächereinteilung, wechselseitige Isolierung der Jahrgangsklassen, Leistungstests mit Noten, Zeugnisse, Frontalunterricht - und der ewige Kampf der

Lehrer mit der Disziplin. Die Alternativschulen zeigen schon seit langem, daß es auch anders geht. Väterchen Staat, der Bildungsmonopolist, schätzt es aber mitnichten, wenn ihm ins Schulhandwerk gepfuscht wird. Die Alternativschulen werden geduldet, erhalten gelegentlich Almosen, dringen aber zu den Futtertrögen der staatlichen Mittel nur dann vor, wenn sie geschicktes Lobbying betreiben.

Am schwierigsten haben es jene „Schulen“, die in der Form des kollektiven häuslichen Unterrichts existieren. Diese sind gar keine Schulen im Rechtssinn; ihren Schülern steht nicht einmal (so der Verfassungsgerichtshof in einem jüngsten Erkenntnis B 1128/90 vom 25. 11. 1991) die Schulfahrtbeihilfe zu. Schulbücher bekommen sie allerdings seit der Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz (BGBl 1989/652), dank der Ministerin Flemming, die den Argumenten des Dachverbandes der Alternativschulen und des Grünen Parlamentsclubs folgte. Andere haben sich als Schulen nach dem Privatschulgesetz organisiert, wie etwa die Volksschule des Vereins „Schulkollektiv Wien“ oder die „Schülerschule“, die als Hauptschu-

le vom Verein „Gemeinsam lernen“ geführt wird. Beide sind im WUK (Werkstätten- und Kulturhaus, Red.) beheimatet und von ihnen sei hier beispielhaft die Rede.

Die Rede sei aber auch von den konfessionellen Privatschulen, die sich seit 1972 der hundertprozentigen Übernahme ihrer Personalkosten durch den Staat erfreuen dürfen. Ausgangspunkt hiefür war das Konkordat mit der katholischen Kirche aus dem Jahre 1962, mit dem sich die Republik gegenüber dem Heiligen Stuhl verpflichtet hatte, Zuschüsse zum Personalaufwand der katholischen Schulen zu übernehmen. Innerstaatlich noch derlei natürlich nach Gleichheitswidrigkeit. Übertreiben wollte man die Gleichmacherei natürlich nicht, und gewährte dieses Privileg lediglich auch den Schulen der anderen anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die nichtkonfessionellen Privatschulen gingen sowohl 1962 als auch anlässlich der Öffnung des Füllhorns der Regierung Kreisky 1972 leer aus. Während § 17 PrivatschulG den Staat verpflichtet, den konfessionellen Privatschulen 100 Prozent ihres Lehrpersonalaufwands bedingungslos zu ersetzen, müssen nichtkonfessionelle Privatschulen nicht nur eine Reihe zum Teil obskurer Bedingungen erfüllen, der für sie geltende § 21 verknüpft das Gewähren von Subventionen auch noch mit dem Zauberswörtchen „kann“. Im Klartext: Wenn ausnahmsweise einmal im Budget des Unterrichtsministeriums etwas übrig bleiben sollte, so ist nicht auszuschließen, daß einige ausgewählte Privatschulen ein bißchen Geld bekommen.

Die verschiedene Behandlung ist...

Die Latte liegt für die Nichtkonfessionellen reichlich hoch: Voraussetzung für den möglichen Erhalt von Subventionen ist, daß

- ♦ die Schule einem Bedarf der Bevölkerung entspricht,
- ♦ mit der Führung der Schule keine Gewinnerzielungsabsicht verbunden ist,
- ♦ für die Aufnahme der Schüler nur die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind,
- ♦ die Schülerzahl in den einzelnen Klassen nicht unter den in öffentlichen Schulen gleicher Art und gleicher örtlicher Lage üblichen Klassenschülerzahlen liegt.

„Bedarf“ heißt nun nicht, daß die Schule nachweisen müßte, daß sie auch wirklich Schüler hat (das wäre ja noch sinnvoll), das Gesetz sagt ausdrücklich, daß ein Bedarf bei privaten Volks- und Hauptschulen jedenfalls dann nicht gegeben ist, wenn durch die Existenz der Privatschule bei der öffentlichen Schule Klassenzüge zusammengelegt werden müssen. Und das Ministerium argumentiert, daß ein Bedarf dann nicht gegeben ist, wenn die staatlichen Schulen im jeweiligen geografischen Bereich noch aufnahmefähig sind. Bei dieser Betrachtungsweise reduziert sich die Anwendung des § 21 PrivatschulG

allerdings auf Exoten wie das Lycee Francais oder die Internationale Schule in Wien. Daß man eine Privatschule mit Subventionsverweigerung bestraft, die niedrigere Klassen-schülerzahlen als eine vergleichbare staatliche Schule anbietet, braucht nicht einmal mehr kommentiert zu werden.

Die Erläuternden Bemerkungen (EB IX. GP 735) schaffen es, die Ungleichbehandlung zu erklären: „Die verschiedene Behandlung konfessioneller und nichtkonfessioneller Privatschulen ist nicht als eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes anzusehen, weil die öffentlichen Schulen interkonfessionell sind und konfessionelle Schulen daher eine Ergänzung des öffentlichen Schulwesens darstellen, durch die es den Eltern erleichtert wird, die ihrer religiösen Auffassung entsprechende Erziehung ihrer Kinder frei zu wählen.“ Wäre es nicht an der Zeit, darüber zu reden, daß den Eltern auch erleichtert werden sollte, die ihrer pädagogischen Auffassung entsprechende Erziehung ihrer Kinder frei zu wählen?

...nicht als Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes...

Die Alternativschulen im WUK schafften zwar die Hürde des Öffentlichkeitsrechts, gingen aber bei der Subventionsverteilung regelmäßig leer aus. Da die Eltern somit über ihre Steuerleistung zwar die staatlichen (und natürlich auch die konfessionellen privaten) Schulen mitfinanzieren, für die eigene Schule aber nochmals zahlen, faßten sie sich 1990 ein Herz, riefen den Verfassungsgerichtshof an und forderten ihre Gleichheit vor dem Gesetz ein.

Wenn die konfessionellen Schulen als Ergänzung des staatlichen Schulwesens betrachtet würden, so gelte dies auch für die nichtkonfessionellen. Wenn der Staat aber die einen finanziere, so müßte er auch die anderen finanzieren, argumentierten sie. So hatte übrigens vor einigen Jahren auch das deutsche Bundesverfassungsgericht (8. 4. 1987, EuGRZ 1987, 242) die Sache gesehen, als es die Förderung der Privatschulen als Pflicht des Gesetzgebers bezeichnete, wenn

man vermeiden wolle, daß die Privatschulen aufgrund der Einhebung tatsächlich kosten-deckender Schulgelder zu „Standes- oder Plutokratenschulen“ würden. Wörtlich das deutsche Höchstgericht: „Für die erhebliche Schlechterstellung aller nichtbekenntnis-mäßig oder weltanschaulich gebundenen Träger sind sachlich zureichende Gründe nicht erkennbar.“

Keiner der geltend gemachten Gründe vermag diese ihrem Umfang nach krasse Sonderbehandlung zu rechtfertigen.“ Gespannt konnte man sein, was dem VfGH dazu einfallen würde. Der jedoch ließ sich auf eine Argumentation gar nicht ein und produzierte einen „Ablehner“. „Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des VfGH zum Gleichheitsgrundsatz sowie der Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte (EKMR) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)“ wäre die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts „so wenig wahrscheinlich..., daß sie ...keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat“ (24. 9. 1990, B 1008/90).

Die vom VfGH zitierten Straßburger Entscheidungen der „Belgischen Sprachfälle“ verdienen allerdings Aufmerksamkeit. Zum Diskriminierungsverbot des Art 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) im Zusammenhang mit dem Recht auf Bildung des Art 2 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK sagte der EGMR wörtlich: „So können die der Herrschaftsgewalt eines Vertragsstaates unterstehenden Personen aus Art 2 des Zusatzprotokolls nicht das Recht ableiten, von den Behörden die Errichtung dieser oder jener Unterrichtsstätte zu erhalten; nichtsdestoweniger könnte der Staat, der eine solche Einrichtung geschaffen hätte, wenn er die Zugangsbedingungen festlegt, keine im Sinn des Art 14 diskriminierenden Maßnahmen treffen.“ Also: Zunächst einmal muß der Staat überhaupt nicht subventionieren. Tut er es aber - dann darf er das nur innerhalb der Schranken des Diskriminierungsverbotes!

Auch die ebenfalls zitierte Schulent-scheidung der EKMR verdient Interesse. Die Beschwerde war von nordirischen Eltern

eingebraucht worden. Protestantische Privatschulen waren zu öffentlichen umgewandelt worden, deren Kosten in der Folge der Staat zur Gänze trug. Die katholischen Privatschulen erhielten demgegenüber „nur“ 100 Prozent Zuschuß zu den laufenden Kosten und 85 Prozent Investitionszuschuß. Die Kommission verglich nun die katholischen Schulen mit anderen Privatschulen und konnte keine Diskriminierung sehen. Die Differenz von 15 Prozent bei den Investitionszuschüssen schien tolerabel.

Ausdrücklich aber wies auch die EKMR darauf hin, daß das Diskriminierungsverbot verlange, daß der Staat, wenn er subventioniert, nicht in unsachlicher Weise differenziere.

...anzusehen, weil?

Die „Schülerschule“ sucht ihr Recht nun beim Verwaltungsgerichtshof und fordert diesen auf, die Sache dem VfGH nochmals vorzulegen.

Einige Eltern, die es mit einem Individualantrag an den VfGH versucht hatten und ebenfalls gescheitert waren, haben mittlerweile Beschwerde bei der EKMR eingebracht. Die „Schülerschule“ ist fest entschlossen, ebenfalls den Gang nach Straßburg anzutreten.

Was aber hindert eigentlich den Gesetzgeber, sich der vergessenen Kinder des Privatschulwesens anzunehmen? Es sei daran erinnert, daß die ÖVP bereits 1972 unter Hinweis darauf, daß sich die Republik eine Menge Geld durch die Privatschulen spare, in Etappen auch den Personalaufwand nicht konfessioneller Privatschulen vom Bund übernehmen lassen wollte. Das ehrenwerte Vorhaben scheiterte damals am Widerstand der SPÖ.

Zwanzig Jahre sind seither ins Land gezogen: Wie wäre es, Herr Minister Scholten? Schau'n Sie sich das an...!

Dr. Thomas Höhne ist Rechtsanwalt in Wien und vertritt die Alternativschulen aus dem WUK und aus der Hofmühlgasse.



- §1 Effizientes, intelligentes Aktensuchsystem.
- §2 Integriertes Fristenbuch mit Terminkontrolle.
- §3 Honorarvarianten für individuelle Abrechnungen.
- §4 Integrierte Datenbanken für RA's, Gerichte, Versicherungen, Rechtsmittel, Formulare.
- §5 Voll-Automatisierte Texterstellung mit Datenübernahme aus dem Akt.
- §6 Leistungsstarke Einnahmen-/Ausgabenrechnung mit Kostenrechnung und Fremdgeldverwaltung.

Der Kanzleimanager für Rechtsanwälte.

S-BS Büromaschinen & Service Ges.m.b.H.
8580 Köflach, Grazer Straße 15 Tel: 03144-5297 Fax: -5327

Für Verkaufsförderung und Kundenbetreuung suchen wir in allen Landeshauptstädten engagierte Mitarbeiter/innen mit Jus-Studium.

Das Salzamt der Republik

Rudi Leo

Stolz verweist Innenminister Löschnak bei jeder passenden Gelegenheit auf die Änderung des Beamtendienstrechtsgesetzes (BDG) im Jahr 1990. Demnach, so Löschnak, wäre grundsätzlich eine Entlassung sogenannter „schwarzer Schafe“ in grüner Uniform möglich.

Die Neufassung des § 102 Abs 1 BDG⁽¹⁾ ermöglicht, was früher undenkbar war: So könnte die Disziplinaroberkommission die Entlassung eines Beamten bereits mit Stimmenmehrheit durchsetzen. Bisher konnte dies nur einstimmig, also nur mit den Herren der Polizeigewerkschaft, ausgesprochen werden. Und das war so gut wie unmöglich.

Klingt gut. Das Ganze hat, wie so vieles in diesem Bereich, nur einen Schönheitsfehler: die Disziplinarcommission selbst, sozusagen die 1. Instanz, kann nach wie vor nur einstimmig über Verbleib oder Entlassung eines kriminellen Beamten befinden; ohne Polizeigewerkschaft geht hier gar nichts. Nur, wie kommt ein Verfahren in die Oberkommission, wenn der beschuldigte Beamte bereits in 1. Instanz freigesprochen wurde? Diese Frage konnte bis dato noch niemand ausreichend beantworten. Es ist nicht viel, was die Herren der Gewerkschaft für ihre Beamten bisher geschafft haben. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die unmenschlichen Arbeitsbedingungen der Sicherheitswachebeamten, die Wachzimmersausrüstung u.v.a.m. Im Bereich der Disziplinarstrafen legen sie sich allerdings voll ins Zeug. Selbst wenn die Beamten noch so krasse Verfehlungen begangen haben.

Sieht man sich die Praxis etwas genauer an, ist die Änderung nicht einmal das Papier wert, auf dem es geschrieben steht. Die grüne Abgeordnete Terezija Stoisits versuchte im Verfassungsausschuß auf diesen

Mißstand hinzuweisen. Vergeblich. Stoisits bringt den Wert der Kommission auf den Punkt: „Die Disziplinarcommission in der derzeitigen Form ist das Salzamt der Republik“. Die Herren in der Disziplinarcommission haben mehrere Möglichkeiten, Fehlverhalten von Beamten zu ahnden. Das Beamtendienstrecht sieht Entlassungen, Geldstrafen, Geldbußen, einen Verweis und eine schriftliche Belehrung vor. Letzteres scheint das häufigste Mittel zu sein, das die Gewerkschaftsvertreter in der Disziplinarcommission zulassen.

So kam es beispielsweise im Bereich der Bundespolizei in den Jahren von 1983 bis 1990 zu insgesamt 112 Disziplinarverfahren. Der Vorwurf: Mißhandlung von Festgenommenen. 72 dieser Verfahren wurden eingestellt. Einige der Verfahren endeten mit einer geringen Geldstrafe bzw. Geldbuße. Doch selbst hier gibt es eine Hintertür, der Strafe zu entkommen. Die Beamten haben die Möglichkeit, sich die Geldbuße vom Bundespräsidenten (!) „nachsehen“ zu lassen, wie es § 25 Abs 3 ÜG 1920 vorsieht. Für eine Entlassung eines Beamten hat es nur einmal gereicht; Mitte der 80er Jahre. Auch im Bereich der Bundesgendarmerie sieht es nicht anders aus.

Die Volksanwaltschaft (VA) hat sich diesem Problem im jüngst erschienenen Bericht gewidmet. In der diplomatischen Beamtensprache klingt diese Kritik so:

„Die VA hat bei Prüfung von Beschwerden betreffend Mißhandlungsvorfällen eine Verwaltungspraxis entdeckt, die sich als zumindest unzweckmäßig herausgestellt hat. Bei Verdacht auf Mißhandlungen durch Exekutivorgane erfolgen zunächst sicherheitsbehördliche Ermittlungen; das Erhebungsergebnis wird der Strafverfolgungsbehörde angezeigt. Da zumeist auch der Verdacht einer Disziplinarverletzung besteht, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet und bis zum Abschluß des strafrechtlichen Verfahrens ausgesetzt. Diese grundsätzlich gesetzeskonforme und zweckmäßige Vorgangsweise hatte jedoch oftmals eine zur Beanstandung Anlaß gebende Fortsetzung. Legte nämlich die Staatsanwaltschaft die Anzeige zurück, wurde alleine diese Tatsache zum Anlaß der Einstellung dienstrechtlicher Maßnahmen genommen, ohne die Gründe der Strafverfolgungsbehörde für

die Zurücklegung der Anzeige näher zu hinterfragen.“⁽²⁾

Die Herren in der Disziplinarcommission gehen grundsätzlich davon aus, was nicht strafrechtlich verfolgt wird, ist keine dienstrechtliche Verletzung. Ein grundlegender Irrtum. Ist beispielsweise eine Ohrfeige nicht zwangsläufig ein strafrechtliches Delikt, aber, so würde ich meinen, immerhin ein Fall für die Herren der Disziplinarcommission.

Nicht nur kritische Polizeibeobachter sind mit der derzeitigen Spruchpraxis unzufrieden. Auch intern regt sich Widerstand gegen die sanfte Behandlung krimineller Beamter. Hofrat Manfred Nowak, leitender „Ankläger“ bei der Disziplinarcommission im Innenministerium wollte nicht mehr länger die überaus milden Urteile des Disziplinarsenats hinnehmen. Nowak erstattete Anzeige gegen den Vorsitzenden des Senats, Johannes Fiedler. Der Vorwurf: zu milde Spruchpraxis sowie vorzeitige Einstellung von Verfahren gegen verdächtige Beamte. Fiedler tat, was innerhalb der Polizei keine Seltenheit ist: er revanchierte sich mit einer Verleumdungsanzeige. Beide (!) wurden von ihrem Posten abgezogen. Das Disziplinarverfahren gegen Fiedler wurde im Februar eingestellt.

(1) § 102 Abs 1 lautet: „(1) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf im Verfahren vor der Disziplinarcommission nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.“ (Bundesgesetz 447. vom 4. Juli 1990, mit dem das Beamtendienstrechtsgesetz 1979... geändert wurde.)

(2) Dreizehnter Bericht der Volksanwaltschaft; Oktober 1991

Rudi Leo ist Mitarbeiter des Grünen Klubs im Wiener Rathaus.

EINLADUNG ZUR TAGUNG DIE RECHTE DER KINDER.

Organisation und Koordination:
Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

TAGUNGSORT:

Vienna International School
22. Bezirk, Straße der Menschenrechte

ZEITRAUM:

Samstag, 23. Mai bis Sonntag, 24. Mai 92

TAGUNGSBEITRAG:

für Erwachsene: S 300,-

für Familien: S 400,-

für Kinder: gratis

ANMELDEFORMULARE und INFORMATIONSBROSCHÜREN sind erhältlich bei der

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien

1090, Sobieskig, 31

Tel: 0222/34 15 56

THEMA



Verrechtlichtes Kind

GESTALT- UND FUNKTIONSWANDEL DER FAMILIE

Die Verrechtlichung der Eltern-Kind-Beziehung

Johann J. Hagen

Die Familien befinden sich heute in einem derart rasanten Wandlungsprozeß, wie seit vielen Dezennien nicht mehr. Das gängige Szenario um die „Krise der Familie“ greift in vielfältiger Hinsicht zu kurz, aber auch unter Experten ist umstritten, in welche Richtung die Entwicklung geht.

Diese Veränderungen sind zum einen geprägt durch einen deutlichen Geltungsverlust tradierter Normative und korrespondieren damit mit einem auch auf anderen Ebenen zu beobachtenden Deinstitutionalisierungsprozeß. Dazu kommt eine immer zügiger voranschreitende Dekomposition patriarchaler Ordnungsmomente, ohne daß sich etwa gleichzeitig Substitute mit ähnlichen Ordnungsansprüchen durchgesetzt hätten. In diesem zunehmenden Abhandenkommen funktionierender Regulative finden sich alle Attribute der Durkheimschen Anomie. Diese Veränderungen vollziehen sich vor dem Hintergrund einer allgemeinen Säkularisierung, die den Sektor religiös und kirchlich motivierten Verhaltens immer weitergehend einschränkt und auch in den Familienbeziehungen ihre Spuren hinterläßt. Dieser Wandlungsprozeß mit ungewissem

Ausgang wird auch im allgemeinen Bewußtsein als Krise der Familie empfunden⁽¹⁾. Indes muß man bei der Beschreibung dieses „Krisenszenarios“ anfügen, daß sie in vielfacher Hinsicht zu kurz greift. Zum einen wird in dieser Darstellung der tagtäglich erfahrene und erlittene Lebensbereich deswegen verfehlt, weil sie in erster Linie immer nur auf den formalen Bestand von gesellschaftlichen Institutionen fixiert ist, der Familie und der Ehe nämlich, die ihres eigenen Erhaltungswertes wegen den Individuen ein unerträgliches Maß an Leiden und Entsagung auferlegen. Dagegen bleiben die hinter der formalen Fassade im internen Bereich eskalierenden Gewaltvorgänge (*family violence*) von diesem Krisenbegriff weitestgehend ausgeklammert. Diesem institutionellen Ordnungsdenken, das in erster Linie an den Status quo erhaltenden und konservie-

renden Aufgaben der Familie interessiert ist, entspricht es, daß solche Themen wie Scheidungsquoten, Geburtenraten, Unhebelichkeitsraten etc. im Vordergrund stehen, deren Ausmaße allenthalben als besorgniserregend gelten. Diesen Prioritäten entspricht es auch, daß lange Zeit das Beziehungsproblem Kinder-Eltern von familiensoziologischen Analysen ausgeklammert wurde, obwohl sich die Familiensoziologie mehr als andere spezielle Soziologien immer als Krisenwissenschaft verstanden hat. Dabei ist unüberschbar, daß der Gestalt- und Funktionswandel der Familie eben auch die Stellung der Kinder von Grund auf verändert.

In Ermangelung eines anderen Modells bewegt sich die Familie der Gegenwart immer noch im großen und ganzen im Rahmen eines vom aufgeklärten Bildungsbürgertum des vorigen Jahrhunderts postulierten Familiennormativs, das als einen wesentlichen Bestandteil auch die Kindzentriertheit umfaßt. Diese bürgerliche Familie hat für sich strikte Privatheit reklamiert und vom Staat deren unbedingte Respektierung und Durchsetzung verlangt. Daher versteht es sich, daß Kindschaftsrechte wie andere Privatrechte sich nach außen gewendet als Exklusivitäten darstellen, wie sie auch etwa dem Eigentümer von Sachen zukommen. Wenn man mit Philippe Ariès⁽²⁾ hier die „Entdeckung der Kindheit“ lokalisieren darf, also die Tatsache, daß historisch erstmalig Kinder mit ihren je eigenen Ansprüchen anerkannt und zum Gegenstand systematischer Erziehungsmaßnahmen gemacht werden, so gilt dies mit der doch nicht unwesentlichen Einschränkung, daß diese Kinder vom Wohlwollen und dem Wohlverhalten idealistisch gesinnter Erwachsener abhängen.

Die Gesellschaft als die übergeordnete soziale Einheit - oder der sie repräsentierende Staat - hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, Exzesse zu verhüten oder zu ahnden. Diesem staatlich übernommenen Familiennormativ entspricht es, daß die die Familie betreffenden Regelungen zum einen recht großflächig angelegt waren und im wesentlichen die „Autonomie der Familie“ respektiert haben, zum anderen daß sie sich schwerpunktmäßig auf die Lösung von Vermögens- und Passageproblemen konzentriert haben (Unterhalt, Ausstattung, Erbschaft, etc.). Bei den eigentlichen Schutzvorschriften ist von jeher ein enormes Dunkelfeld in Betracht zu ziehen, da dieser privat abgeschirmte Raum sich gegenüber allen staatlichen Aufklärungs- und Verfolgungsversuchen, selbst wenn sie ernst gemeint sind, als resistent erwies. Die in diesem Modell inkludierte Lebenswelt zeigte sich im Grunde genommen als zutiefst widersprüchlich, zumindest aus der Perspektive der betroffenen Kinder, denn zu ihrem Schutz sind sie gerade auf die Hilfe jener angewiesen, von denen ihnen die wahrscheinlichste Gefahr droht. Im Ergebnis läßt sich feststellen, daß entgegen allen aufkläre-

rischen Intentionen Kinder somit zu dem wohl rechtlosesten Teil unserer Gesellschaft geworden sind.

Recht und Intimität im Gegensatz

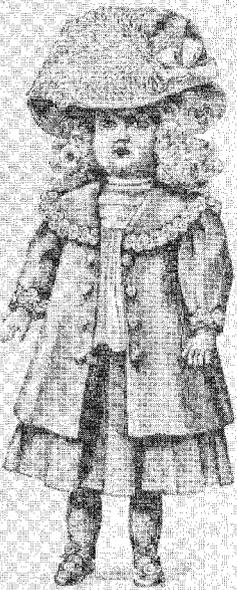
Einer herkömmlichen Überzeugung nach stellen sich Recht und Intimität als Gegensätze dar. Dementsprechend sind die Beziehungen zwischen Kindern und Eltern (wie im übrigen auch zwischen Mann und Frau in der Ehe) nicht im Medium des Rechts, sondern der Liebe und der Zuneigung gestaltet. Diese Vorstellung bezieht sich auf eine ideale Erziehungssituation und spiegelt die privilegierten Verhältnisse höherer Sozialschichten wider. Abgesehen davon ist Liebe als Beziehungsmedium für den Konfliktfall denkbar ungeeignet. Soziologisch ausgedrückt beruht eine solcherart emotional regulierte Beziehung auf der Annahme identischer Interessen. Bekanntlich hat die patriarchalisch strukturierte Kleinfamilie dieses Problem auf Kosten der Frauen gelöst, indem sie diesen eine weitgehende Selbstaufgabe und Selbstverleugnung ihrer Interessen, also ein „Leben für andere“⁽³⁾ abverlangte. Nun ist aber diese kind- und mannfixierte Mutterrolle eben jenes mit viel Kitsch und Pathos verhangene Gehäuse der Hörigkeit, aus dem die Emanzipation die

Frauen herausführen wollte. Mit der zumindest offiziell gleichen Zuteilung von Ausbildungs- und Berufschancen an Mann und Frau ist aus diesem traditionellen Familienmodell ein tragender Stützpfiler herausgebrochen worden. Von einer Interessensidentität im Sinne einer Selbstaufgabe der Frau zugunsten einer unreflektierten Mutterrolle kann nicht mehr länger die Rede sein.

Im Grunde genommen handelt es sich um ein Vergesellschaftungsproblem, das auf der Grundlage und im Rahmen der isolierten Kernfamilie nicht lösbar ist. Dabei handelt es sich um eine Vergesellschaftung mit den Mitteln des Rechts, das auf den Einsatz und die Garantie des *general problem solver* Staates angewiesen ist. Es ist dies dieselbe Problematik, die anderswo - allerdings mit einem bedauernden Unterton - als Funktionsverlust der Familie thematisiert wird. Es handelt sich um keine unnötige Dramatisierung, wenn gesagt wird, daß hier offensichtlich die Grenze der Leistungsfähigkeit des überlieferten Familienmodells erreicht ist, und dies trotz aller Plastizität familialer Beziehungen und einer anerkannten Autonomie der Familie, der sie ihre hohe historische Konstanz verdankt. Es geht in diesem Rahmen um eine Verrechtlichung⁽⁴⁾ der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern, die den Schutz der letzteren neben und unabhängig von emotionalen Regulativen garantiert, und zwar als eigenständige



Puppen



Nr. 13017

Doppelgelenkpuppe

mit beweglichen Gelenken, weiches
 und elastisches Hautmaterial,
 ein bewegliches Gesicht, weiches
 Haar, Details sind kunstvoll
 mit Wachs geformt. Farbe mit
 feinsten Pinselarbeiten.
 Größe: 18 cm. Höhe: 11 cm.
 Zum An- und Ausziehen ein
 geeignetes Kleiderstück.

Stück Mk. 3,40

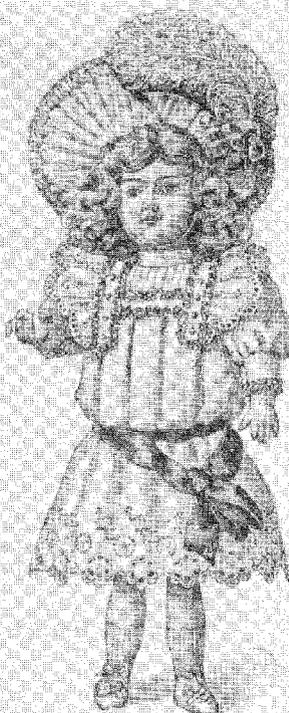
Kunststoffpuppe mit beweglichen
 Gelenken, weiches und elastisches
 Hautmaterial, ein bewegliches
 Gesicht, weiches Haar, Details
 sind kunstvoll mit Wachs geformt.
 Größe: 18 cm. Höhe: 11 cm.
 Zum An- und Ausziehen ein
 geeignetes Kleiderstück.



Nr. 13026. Doppelgelenkpuppe

mit beweglichen Gelenken, weiches
 und elastisches Hautmaterial,
 ein bewegliches Gesicht, weiches
 Haar, Details sind kunstvoll
 mit Wachs geformt. Farbe mit
 feinsten Pinselarbeiten.
 Größe: 18 cm. Höhe: 11 cm.
 Zum An- und Ausziehen ein
 geeignetes Kleiderstück.

Stück Mk. 7,50



Nr. 13025. Doppelgelenkpuppe

mit beweglichen Gelenken, weiches
 und elastisches Hautmaterial,
 ein bewegliches Gesicht, weiches
 Haar, Details sind kunstvoll
 mit Wachs geformt. Farbe mit
 feinsten Pinselarbeiten.
 Größe: 18 cm. Höhe: 11 cm.
 Zum An- und Ausziehen ein
 geeignetes Kleiderstück.

Stück Mk. 9,50



Nr. 13024

Doppelgelenkpuppe

mit beweglichen Gelenken, weiches
 und elastisches Hautmaterial,
 ein bewegliches Gesicht, weiches
 Haar, Details sind kunstvoll
 mit Wachs geformt. Farbe mit
 feinsten Pinselarbeiten.
 Größe: 18 cm. Höhe: 11 cm.
 Zum An- und Ausziehen ein
 geeignetes Kleiderstück.

Stück Mk. 4,80

Rechtssubjekte und nicht nur im Rahmen von anerkannten Familien. Eine Verrechtlichung der Eltern-Kind-Beziehung hat nicht in erster Linie die Situation der (aus der amerikanischen soziologischen Literatur bekannten) „Hotel-Jugendlichen“ im Auge, die den elterlichen Haushalt nur benützen, um dort zu schlafen und ihre Mahlzeiten einzunehmen, sondern es geht darum, einen Zustand anzustreben, wo den Kindern zumindest eine Basissicherung garantiert werden kann, die sie gegenüber dem stets prekären Funktionieren von Lebensgemeinschaften und Partnerschaften unabhängig macht.

Das Problem stellt sich natürlich auch auf der Ebene der Grundrechte und sollte im Zuge der immer dringlicher geforderten Neufassung des österreichischen Grundrechtskatalogs bedacht werden. Auch hier wäre eine bloß institutionelle Garantie von Ehe und Familie⁶⁾ kein Fortschritt, vor allem angesichts einer sich immer mehr ins Ideologische verstrickenden Verfassungsgerichtsbarkeit, die mit Hilfe einer solchen Verfassungsgarantie alle Regelungen zugunsten von Unehelichen oder von informellen Lebensgemeinschaften blockieren könnte. Dabei ist zu bedenken, daß solche Grundrechtsinstitute nicht nur eine operative Bedeutung haben, sondern darüber hinaus symbolische, das heißt bewußtseinsbildende Effekte auslösen können. Was die operative Seite anbelangt, also die effektive Garantie und verfahrensmäßige Durchsetzung solcher

Rechte, so ist nach dem Vorbild der Volksanwaltschaft an die verfassungsrechtliche Institutionalisierung eigener Kinderanwälte zu denken. Im symbolischen Sinn geht es darum, daß in der Gesellschaft ein stärkeres Bewußtsein für die Interessen und die Schutzbedürftigkeit von Kindern entsteht. Wie ein solcher Grundrechtsschutz für Kinder aussehen könnte, zeigt ansatzweise der vom „Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder“⁶⁾ erarbeitete Verfassungsentwurf. Dort wird etwa als oberster bei allen mit Bezug auf Kinder zu berücksichtigender Grundsatz die „Würde des Kindes“ genannt. Operative Bedeutung könnte eine Regelung erlangen, die jedem Kind das Recht einräumt, außerhäusliche Betreuung in Anspruch zu nehmen. Ebenso konkret sind die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Mißhandlung oder die gesetzliche Verpflichtung von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern zur Gewaltfreiheit. Generell wird der Gesetzgeber gehalten, „Kindern ... eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihren wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnissen zu selbständigem Handeln entspricht.“ Dem beschriebenen sozialen Wandel tragen diese Rechtsvorstellungen insoweit Rechnung, als sie tatsächlich Kinder nicht nur zu sozusagen „mediatisierten“ Rechtssubjekten erklären, die den notwendigen Schutz nur via Familie erlangen, sondern Kinder mit Rechtsansprüchen aus-

statten, die sich zum einen auch gegen die Familie richten und zum anderen über diese hinausreichen.

(1) Vgl. dazu J. J. Hagen: *Familiensoziologie*, in: Hagen / Dimmel: *Soziologie für Juristen. Eine Einführung in die spezielle Soziologie*, Graz 1990, S. 21 ff.

(2) *Geschichte der Kindheit*, München - Wien 1978; vgl. dazu auch: M. Segalen: *Die Familie. Geschichte, Soziologie, Anthropologie*, Frankfurt / Main - New York - Paris 1990, S. 225 ff.

(3) Vgl. E. Beck-Gernsheim: *Vom „Dasein für andere“ zum Anspruch auf ein Stück „eigenes Leben“*. *Individualisierungsprozesse im weiblichen Lebenszusammenhang*, Soziale Welt 3 / 1983, S. 306 ff.

(4) Vgl. J. J. Hagen: *Verrechtlichung und Entrechtlichung im österreichischen Familienrecht*, in: V. Pocar / P. Ronfani (eds.): *Family, Law and Social Policy*, Oñati Proceedings 13 / 1991, S. 61 ff.

(5) Vgl. B. Gutknecht: *Grundrechtsschutz für Ehe und Familie*, Wien 1988.

(6) Vgl. *Vom Grundgesetz zur deutschen Verfassung. Verfassungsentwurf und Denkschrift*. Hg.: Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Böll-Stiftung, Köln 1991, S. 38 ff.

Univ.-Prof. Dr. Johann J. Hagen ist Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg.

Gedanken zum Thema

„Gewalt und wieder Gewalt“

Ursula Wageneder

In meiner Arbeit mit Pflegekindern und Pflegeeltern erlebe ich Gewalt von Eltern gegen Kinder, von Kindern gegen Kinder und auch von Kindern gegen Eltern. Das soziale Umfeld dieser Familien wirkt hoffnungslos und trotzdem gibt es die ungenutzten Ressourcen, die oft unentdeckt den Familienmitgliedern zur Verfügung stehen.

Meine Aufgabe ist es, am Ende einer langen Kette von unglückseligen Ereignissen einzugreifen, um mit diesen Kindern, die nun weg von zu Hause im Schutz einer Pflegefamilie oder einer Wohngemeinschaft einen weiteren Eingriff in ihrem Dasein erleben, neue Bewältigungsformen und Ressourcen zu suchen. Ich bin dabei nur ein Teil von der Vielzahl an Fachleuten, die erforderlich sind, um Kindern zu helfen, die mißhandelt oder vernachlässigt wurden.

Meine Arbeit beginnt also erst da, wo die Familie bereits zerstückelt wurde, wo das alte System, in welchem das Kind gelebt hat, versagt hat. Ich gebe zu, daß dies eine Position ist, in der mir erst durch die Distanz ein anderer Blickwinkel möglich ist. Die Lebensgeschichten der Kinder machen mich aufmerksam auch auf meine Verantwortung im sozialen System, welches Schutz und Fürsorge geben soll. Die Institutionen, welche Hilfe für Kinder und Eltern anbieten, haben sich zwar erweitert, aber dennoch nimmt die Gewalt in der Familie zu. Es ist Zeit, unser Helfersystem zu durchleuchten, Schwachstellen aufzuspüren, einzelne Fälle aufzuzeigen mit dem Ziel, stützende Formen der Betreuung und Beratung zu finden.

In einem Fall aus jüngster Zeit war es

mir möglich, auch die Weiterentwicklung in der Familie, welche den Tatort für die Gewalt an zwei Mädchen darstellt, weiterzuverfolgen. Es wird in diesem Fall deutlich, daß die Familienzerstückelung keine Lösung für die Gewalt ist.

Tatort Familie

Karin (9 Jahre alt) und Claudia (8 Jahre alt) sind nun in einer therapeutischen Wohngemeinschaft. Eine tragische Geschichte, die die beiden trotz eines qualifizierten und vielseitigen Helfersystems erleben mußten, ging dem voraus. Der Vater wurde immer wieder wegen Körperverletzungen in Haft genommen: er schlug seine Frau, verbrauchte das Geld für Alkohol, die Kinder kamen mit blauen Flecken in den Kindergarten bzw. in die Schule. Ein Richter und ein Sozialarbeiter waren mit dem Fall von Familie K. betraut. Dazu kamen weitere private Vereine, welche sich um die Kinder kümmerten, weil die Mutter als Prostituierte nicht immer Zeit für die beiden hatte. Es fehlte oft auch an Nahrungsmitteln. Selbst die Pfarre und die Nachbarschaft halfen mit. Beratungsstellen wurden einbezogen und ein Therapeut für Karin, die schwere körperliche Syndrome zeigte. Die Mutter, welche mit all den zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen versuchte, die Familie zusammenzuhalten, wurde ermordet. Der Vater nahm sich eine neue Frau und die Gewalt in der Familie ging weiter. Der sexuelle Mißbrauch von Karin durch ihren Vater blieb nur als Verdacht bestehen. Weil sich trotz vielseitiger und jahrelanger Hilfe nichts veränderte, wurden die Kinder in einer Wohngemeinschaft untergebracht, in der ich nun mit ihnen therapeutisch arbeite.

Tatort Spezialistentum

Hier wird das Dilemma deutlich, in welchem sich Fachleute befinden, die in diesem Feld arbeiten: Die Sozialarbeiter, Ärzte, Pfarrer, Richter, Psychologen, Therapeuten, die Polizei - alle erklären jeweils einen Teil der Familie zu ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Zusammenarbeit ist eine notgedrungene, welche die Spezialisierung notwendig

macht, selten aber das Interesse, das System der Familie in Krise wirklich zu begreifen. Ich habe diese Geschichte weiterverfolgt und frage mich, was wir mit all unseren Hilfeleistungen bewirken.

Die neue Frau des Vaters von Karin und Claudia hat ein Kind bekommen, der Vater schlägt sowohl das Kind als auch die Frau. Die Gewalt hat sich nicht verflüchtigt, die beiden Mädchen fremd unterzubringen hat sich nicht als Lösung für die Gewalt in der Familie bewährt, die Realität bedeutet oft noch mehr Gewalt.

Für die beiden Mädchen war die Fremdunterbringung als Schutz notwendig, aber was ist bis dahin passiert? Und wie geht's weiter?

Augen auf!

Ich weiß die Lösung auch nicht. Mir ist nur klar, daß wir die Augen nicht verschließen dürfen, wir müssen diese Geschichten erzählen, wir müssen unsere eigenen Schwächen darin sehen, wir müssen die Augen öffnen für das, was wir im Anschluß an die Familienzerstückelung zu sehen bekommen, und das ist oft genug wiederum Gewalt. Es muß uns klar sein, daß wir unseren Beitrag zum Widerstand solcher Familien, ihre Struktur zu verändern, leisten, wenn wir die Kontrolle bei Krisenfamilien verstärken, um die familiäre Gewalt zu lindern, wenn unsere ersten Interventionen in einer Krisenfamilie nur der Kontrolle der Eltern und der Sorge der Kinder gelten.

Nicht nur die Familien, sondern auch das Helfersystem hat dringend Veränderung nötig. Dazu gehört die Bereitschaft, nicht nur als Zuschauer an dem Schauspiel „Gewalt in der Familie“ teilzunehmen, sondern uns als Mitspieler zu begreifen. Wir haben als Helfer bestimmte soziale Aufträge, aber wir können die Art und den Inhalt der Aufgabe verändern; so müssen wir alle gemeinsam überlegen, wie wir zum Auslöser von positiver Veränderung werden können. Ein erster und wichtiger Schritt ist es, den Stolz unseres Spezialistentums zu reflektieren. Der Richter, der Arzt, der Psychologe, der Therapeut, der Sozialarbeiter - alle sind wir stolz auf unser Wissen und verteidigen,

ja schützen es sogar davor, verändert zu werden, anstatt es darzulegen und verständlich für den anderen zu machen.

Ich selbst habe mich mit einer Schuldzuweisung dem Richter gegenüber in die Weiterführung der Therapie mit Michaela als Einzelkämpferin zurückgezogen, als ich nach einem Gespräch mit der Sozialarbeiterin und einem Telefonat erfahren mußte, daß eine Aussage Michaelas vor Gericht nicht zu verhindern sei. Michaela war zu diesem Zeitpunkt bereits 3 Jahre in einer Pflegefamilie, geschützt vor ihrem Vater, der sie zwei Jahre lang mißbraucht hat. Sie hat es der Pflegemutter erzählt, das Jugendamt wußte davon noch nichts. Anlässlich eines Gesprächs mit der Sozialarbeiterin, welche auch die Herkunftsfamilie und somit den Vater von Michaela betreute, mußte die Pflegemutter auf die Frage der Sozialarbeiterin bekanntgeben, daß auch Michaela mißbraucht wurde. Da in der Herkunftsfamilie ein weiteres Kind lebte, welches kurz nach der Fremdunterbringung Michaelas geboren wurde und der Verdacht auf Mißbrauch durch den Vater bestand, wurde letztendlich Michaela zur Aussage gegen den Vater vor Gericht gezwungen. Ich wollte dies verhindern, da es ein weiterer Gewaltakt gegen Michaela war. Verständnis hatte jeder für ihre Situation, aber um das kleine Mädchen in der Herkunftsfamilie zu schützen, verlangte es das Rechtssystem einfach.

Wir haben uns bemüht, den Arztbesuch Michaelas, das Vorgespräch mit dem Richter, die gesamte Vorbereitung so erträglich wie möglich für Michaela zu gestalten.

Heute frage ich mich, ob ich, der Richter, die Sozialarbeiter, ob wir wirklich all unsere Möglichkeiten genau geprüft haben. Ich bezweifle es. Zuviel Stolz und zuwenig Bereitschaft der Verständigung innerhalb unserer Berufsstände, welche zusammen als Helfersystem auftreten sollen, verhindern oft geradezu eine positive Lösung für eine Familie zu finden. In diesem Fall hatte ich das Gefühl, daß nicht nur eine einzige Person Schuld an der weiteren Gewalt an Michaela trug, sondern das gesamte Rechtssystem.

Tatort Recht

Mir wurde sehr schnell klar, daß aber auch ich Teil dieses Systems bin und in meiner therapeutischen Arbeit mit Kindern auch immer wieder an die Grenzen dieses Systems stoße. Wenn ich in der Therapie erfahre, daß dem Kind in der Realsituation Gewalt angetan wird, bin ich aufgerufen herauszufinden, wie ich das Kind am besten schützen kann. Besonders im Fall von sexuellem Kindesmißbrauch bedeutet eine Meldung an das Jugendamt oft eine allzu rasche Strafanzeige. Hier scheint es mir notwendig, zuvor alle Schritte genau zu überlegen und mit all den Personen, welche durch eine

Strafanzeige damit betraut werden, festzulegen: Die räumliche Trennung vom Täter muß gewährleistet sein.

Die Frage, ob die Mutter die Aufgabe des Schutzes für ihr Kind in Zukunft und mit welchen Hilfestellungen übernehmen kann, muß überprüft werden. Auch die Frage einer anderweitigen Unterbringung muß geklärt werden. Die rechtlichen Maßnahmen müssen so weitgehend sein, daß die Erwachsenen, die zum Schutz des Kindes beitragen, die Verantwortung für das Kind übernehmen können. Intensive Unterstützung der Betroffenen und Vorarbeit aller beteiligten Fachleute ist notwendig, um dem Kind wirklich Schutz zu bieten. Selbst wenn diese Aufgabe erfolgreich bewältigt wurde und auch die Strafanzeige den gewünschten Schutz für das Kind ermöglicht hat, müssen wir uns noch immer die Frage nach dem Täter stellen. Die Haft allein bewirkt auch hier selten ein Ende der Gewalt.

Viele Fragen sind noch offen. Das System der Helfer ist gehalten, sich selbst als Teil der Gewalt zu begreifen und sich gemeinsam für die Möglichkeiten einer positiven Veränderung zu öffnen.

Dr. Ursula Wageneder ist Psychologin und bei „Pro Juventute“ in Salzburg tätig.

Körpersprache Pantomime Gestalt-Therapie

SOMMERKURS
für KÖRPERSPRACHE
PANTOMIME und GESTALT-THERAPIE

vom 1. bis 7. August 1992
BURG PLANKENSTEIN/NÖ

Leitung: Maria Thanhoffer
Assistentin von Prof. Samy Molcho

Information:
M. Thanhoffer
Blumentalgasse 3, A-1238 Wien
Tel. 0222/88 26 12

1., GONZAGAGASSE 11
TÄGL. 10 UHR FRÜH
BIS 2 UHR NACHTS
KÜCHE BIS 23 UHR 30
AUCH SAMSTAG UND
SONNTAG SPEZIELLES
FRÜHSTÜCKSANGEBOT
VERANSTALTUNGEN IM
KELLERTHEATER
SIEHE PROGRAMM
DAS LOKAL: AERA
VORMALS VEGA

Der ideale Zeuge ist nicht sieben Jahre alt

Claudia Fenz

In der Regel ist jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und über das, was ihm vom Gegenstand der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugnis abzulegen.

Der ideale Zeuge sieht in Kenntnis des oben zitierten § 150 Strafprozeßordnung (StPO) seinem Auftritt im Gerichtssaal mit ruhiger Gelassenheit entgegen. Die Roben der Richter, der im Hintergrund schwebende Bundesadler - sie sind ihm Zeichen staatlicher Autorität. Seinen Platz erkennt er folgerichtig zu ihren Füßen. Kreuz und Kerzen vor Augen ist er sich der Wichtigkeit seiner Person und Aussage in jedem Moment bewußt. Der vollbesetzte Zuhörer Raum dient ihm als willkommenen Beweis dafür, daß der Verfassungsgrundsatz der Öffentlichkeit im Volke lebendig ist. Seine Erinnerung an verfahrensrelevante Ereignisse, auch solche, die ihn in seiner Intimsphäre betroffen haben, ist objektiv richtig, lückenlos und weder durch den Zeitablauf, noch durch zahlreiche zwischenzeitliche Vernehmungen vor verschiedenen Behörden beeinträchtigt. Negative psychische Folgen der Tat, deren Opfer er war, hat er längst verarbeitet. Daher kann er sie emotionslos und in allen Einzelheiten auch in unmittelbarer Gegenwart des Täters bildreich wiedergeben. An Bildung, Intelligenz und verbaler Ausdrucksfähigkeit den verfahrensbeteiligten Juristen zumindest ebenbürtig, vermag er deren Fragen und ihre Bedeutung sofort und umfassend zu verstehen und diese zusammenhängend und in wohlgesetzten Worten zu beantworten. Ihn vermögen weder prozeßerfahrene Verteidiger noch Staatsanwälte aus der Ruhe zu bringen. Er kennt seine Rechte als Zeuge und scheut sich nicht diese einzufordern, wenn entscheidende Belehrungen unterlassen werden.

Sollte es diesen Zeugen tatsächlich geben, so wäre er sicher nicht sieben Jahre alt.

Die Angst vorm schwarzen Mann

Wird ein Kind in die beschriebene Situation gestellt, so empfindet es vor allem Angst. Diese setzt spätestens in dem Zeitpunkt ein, in dem es den Gerichtssaal betritt - meist jedoch sind schon die vorangegangenen Tage und Wochen davon geprägt. Viele, ihm fremde Erwachsene in schwarzen Mänteln tragen auch bei gutem Willen derselben nicht zur Entspannung der Situation bei. Von der Menschenmenge in seinem Rücken bedroht, findet es sich demjenigen gegenüber, der ihm angetan hat, was es seither zu vergessen oder zu verdrängen versucht. Und genau davon soll es jetzt erzählen. Weil es das nicht, oder nicht in der vom Prozeßfahrplan gebotenen Geschwindigkeit tut, stellt man ihm Fragen, die es nicht versteht. Da es jedoch deutlich spürt, daß alle eine Antwort erwarten, gibt es - irgendeine, um dann in der Regel unverrückbar daran festzuhalten. Durch Vorhalte verwirrt und mit Widersprüchen konfrontiert, entschließt es sich letztlich zum Schweigen.

Diesem Zeugen sieht sich früher oder später jeder Strafrichter gegenüber.

Es erhebt sich die Frage, ob und wann ein Kind im allgemeinen und in der Prozeßsituation im besonderen im Stande ist, eine ehrliche oder zumindest verwertbare Aussage zu machen. Zur Beurteilung der Aussagegültigkeit, Aussagefähigkeit und Aussagegierlichkeit wird die Beziehung eines kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigen in der Regel unumgänglich sein. Professor Walter und Dr. Georg Spiel widmen in ihrem 1987 bei UTB erschienenen „Kompendium der Kinderneuropsychiatrie“ der Begutachtung von Kindern und Jugendlichen ein eigenes Kapitel. Sie führen darin aus, daß die Aufgabe des Sachverständigen in diesem Bereich darin besteht, die Fähigkeit eines Kindes, Vorgänge wahrzunehmen, sich diese zu merken und später zu reproduzieren, zu überprüfen. Zur Beurteilung der Wahrnehmungsfähigkeit werden Sachverständige unter anderem die Intelligenz des

Kindes, die subjektive Problematik der Geschehnisse, sowie einen gewissen Zwang zur Parteinahme durch das Kind zu berücksichtigen haben. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß Kinder unter fünf Jahren nicht zeugenfähig sind. Der Hinweis darauf, daß Merkvorgänge, die für das Behalten von Ereignissen wichtig sind, jedenfalls durch das normalerweise einsetzende Vergessen beeinträchtigt werden, enthält nur scheinbar eine einfache Wahrheit. Die Gerichte reagieren nach wie vor auf kleine Abweichungen in Zeugenaussagen von Kindern mit Vorhalten aus früheren Aussagen und dem



Verlangen, diese aufzuklären. Prof. Spiel geht soweit, den Versuch, ein Kind nach ein bis zwei Jahren über nähere Umstände zeitlich hintereinander liegender Ereignisse zu befragen, als Kunstfehler in der Zeugenexploration zu bezeichnen. Er verweist auch ausdrücklich auf den Umstand, daß die Spiegelbildlichkeit von Aussagen (vor der Polizei, dem Gericht etc.) gegen deren Wahrheitsgehalt spricht. Zur Frage der Reproduktionsfähigkeit weist der Sachverständige darauf hin, daß die Aussage durch die Fragestellung, wenn sie suggestiv ist, zu beeinträchtigen ist. Bei ihrer Beurteilung muß auch darauf Bedacht genommen werden, ob eine primäre Aussage vorliegt oder schon mehrere Einvernahmen stattgefunden haben. Daß hier der Primäraussage, die dem Ereignis zeitlich näher liegt, der Vorrang zu geben ist, liegt auf der Hand. Letztlich ver-

wahren sich die oben genannten Autoren jedoch dagegen, im Rahmen des gerichtlichen Strafverfahrens die Aussage eines Kindes verbindlich zu beurteilen und verweisen die entgültige Entscheidung über Wert und Verwertbarkeit einer solchen Aussage an das Gericht, nicht ohne diesem zu bedenken zu geben, daß „der lügenhafteste Mensch einmal ausnahmsweise die Wahrheit sagen und der wahrheitsliebendste Mensch einmal lügen kann“.

Zusammenfassend kann also davon ausgegangen werden, daß bei entsprechend geschickter Exploration und unter Berücksichtigung der oben angeführten Erkenntnisse das Kind im Strafverfahren wertvolle und verfahrensrelevante Entscheidungsgrundlagen liefern kann.

Die Angst des schwarzen Mannes

Für Richter, die sich dem Kind als Zeugen gegenübersehen, gibt es kaum eine andere Situation, in der ihr Verhandlungsgeschick und psychologisches Einfühlungsvermögen im gleichen Ausmaß gefordert sind. Dem Anspruch im Spannungsfeld zwischen Verfahrensgrundsätzen, Beschuldigtenrechten und Wohl des Kindes die Wahrheit zu finden, können sie kaum je vollkommen zufriedenstellend genügen. Die allgemeine Problematik verschärft sich dort, wo das Kind zugleich Opfer und - womöglich einziger - Zeuge einer Straftat ist. In diesen Fällen ist noch dazu überdurchschnittlich häufig der Täter im Bekannten- oder Verwandtenkreis zu finden, sodaß das Kind zwangsweise in einen seine bisherigen Lebensgrundlagen in Frage stellenden Loyalitätskonflikt gerät, der möglicherweise noch durch familiären Druck verstärkt wird.

Der Gesetzgeber war sich der geschilderten Problematik zumindest teilweise bewußt und hat ihr im Rahmen mehrerer Bestimmungen, die direkt oder indirekt dem Schutz von Zeugen dienen, Rechnung getragen.

§ 228 und § 229 StPO ermöglichen dem Richter, dem Kind „den Rücken freizuhal-

ten“, das heißt, die Öffentlichkeit auszuschließen. Vor allem der relativ neue 2. Absatz des § 229 wird hier in aller Regel ein taugliches Mittel darstellen, ermöglicht er doch den Ausschluß der Öffentlichkeit, wenn Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Zeugen erörtert werden sollen und dieses Interesse überwiegend schutzwürdig ist. Im Falle des Kindzeugen wird eine solche Interessensabwägung wohl regelmäßig zugunsten des Kindes ausgehen müssen. Die genannte Bestimmung ist ein gutes Beispiel für die wachsende Sensibilität des Gesetzgebers gegenüber den berechtigten Interessen von Zeugen, bedeutet sie doch die Einschränkung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes, den der Gesetzgeber selbst für so wichtig hält, daß er seine Verletzung im Rahmen des § 281 Z 3 StPO unter Nichtigkeitssanktion stellt.

Dem Kind eine Aussage vor dem Angeklagten, dessen Opfer es häufig war, zu ersparen, erlaubt § 250 StPO. Hier wird dem Vorsitzenden die Befugnis eingeräumt, einen Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen aus dem Saal abtreten zu lassen. Dies gilt besonders bei jugendlichen Zeugen (EvBl 1960/17).

Die Verwirklichung der Zeugnisbefreiung nach § 152 Abs 1 Z 1 StPO (Entschlagsrecht für Angehörige) stößt in der Praxis häufig an Grenzen. Es ist besonders schwierig, einem Kind den Inhalt dieser Bestimmung und die daraus resultierende Wahlmöglichkeit verständlich zu machen. Dazu kommt, daß in jenen Fällen, in denen der Aussage des Kindes prozeßentscheidende Bedeutung zukommt, von Seiten des Gerichts ein Interesse an dieser Aussage besteht. Das führt immer wieder zu recht oberflächlichen Belehrungen, die zwar formell den Anforderungen des Gesetzes entsprechen, dem Kind aber unverständlich bleiben müssen - und damit letztlich zur Aussage.

Ähnliche Probleme ergeben sich bei der praktischen Anwendung des § 253 Abs 2 StPO. Hier wird einer durch eine strafbare Handlung in ihrer Geschlechtssphäre verletzten Person die Möglichkeit eröffnet, Fragen nach Einzelheiten der strafbaren Handlung, die sie für unzumutbar hält, zu verweigern. Ein unbedingtes Recht auf Zeugnisverweigerung kann daraus nicht abgeleitet werden, da das Gericht in wichtigen Fällen den Zeugen zur Aussage verhalten kann. Auch ist die Unterlassung der vorgeschriebenen Belehrung, anders als im Fall des § 152 StPO, nicht mit Nichtigkeit bedroht.

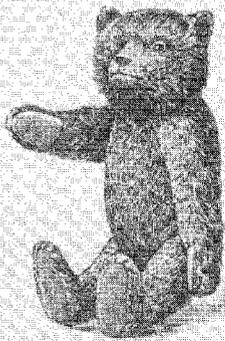
Ohne schwarzen Mann geht nix?

§ 258 StPO schreibt für das Strafverfahren den Grundsatz der Unmittelbarkeit fest, wenn er bestimmt, daß bei der Urteilsverkündung nur auf das Rücksicht zu nehmen ist, was in der Hauptverhandlung vorgekom-

men ist. § 252 StPO erlaubt nur in engumschriebenen Ausnahmefällen oder bei Konsens von Ankläger und Angeklagtem, der in wirklich prekären Fällen fast nie zu erreichen ist, eine Verlesung von Protokollen, die außerhalb der Hauptverhandlung aufgenommen wurden anstelle der Durchführung dieser Vernehmungen im Rahmen derselben. Verstöße gegen § 252 StPO können unter den Voraussetzungen des § 281 Z 4 und 5 gerügt werden. Verstöße gegen die Unmittelbarkeit stellen an sich keinen Nichtigkeitsgrund dar. Dieser Umstand ist eine der Voraussetzungen für die noch zu beschreibenden Denkmodelle. Es war und ist der Rechtsprechung vorbehalten auch hier im Rahmen einer Interessensabwägung unbillige Härten für Zeugen zu vermeiden.

Der Oberste Gerichtshof hat unter anderem in seiner Entscheidung vom 15. 12. 1989, 16 Os 45/89, das Absehen von der Vernehmung eines Kindes, welches Opfer eines Sexualdeliktes wurde, zugelassen. Er hat dabei auf die Kollision zwischen dem Grundsatz der Unmittelbarkeit, aber auch dem gemäß Art 6 Abs 3 lit d Menschenrechtskonvention jedem Angeklagten zustehenden Recht, Fragen an einen Belastungszeugen zu stellen einerseits und dem Wohl des Kindes andererseits, ausdrücklich hingewiesen. Nach der zitierten Entscheidung kann von der Vernehmung des Kindes im oben angeführten Fall nur dann abgesehen werden, wenn das erkennende Gericht aufgrund konkreter, in der Regel von einem jugendpsychiatrischen Sachverständigen zu attestierenden Umstände die Überzeugung gewinnt, daß diese Vernehmung auch bei einer entsprechend behutsamen, die kindliche Psyche berücksichtigenden Fragestellung eine fortdauernde psychische Schädigung des Kindes befürchten läßt, die durch die eigentümliche psychische Beschaffenheit eben dieses Kindes bedingt ist. Diese Entscheidung, die nicht vereinzelt geblieben ist, ist deshalb so wichtig, weil sie das Kind in seiner Besonderheit erfährt und nicht wie im geltenden Strafverfahrensrecht üblich, als „kleinen Erwachsenen“ denselben Ansprüchen wie einen tatsächlich Erwachsenen aussetzt. Sie unterstreicht überdies die Bedeutung der psychiatrischen Sachverständigen, die in der Praxis wohl bereits allgemein akzeptiert wird und zur regelmäßigen Beiziehung dieser Fachleute in derartigen Strafverfahren führt.

Ein völliger Verzicht auf Zeugenaussagen von Kindern im gesamten Strafverfahren würde in vielen Fällen dazu führen, daß schwere Straftaten nicht behandelt werden könnten. Das kann nicht im Interesse der Opfer liegen und wird nicht ernsthaft diskutiert. Theoretisch denkbar, aber mit der derzeitigen Rechtslage nicht in Einklang zu bringen, wäre die Gestaltung des Vorverfahrens in einer Form, die Richter und Staatsanwalt die Möglichkeit gibt, ihr Fragerecht dort wahrzunehmen und die entsprechenden Protokolle in der Hauptverhandlung nur



Nr. 11705. Ba

Mk. 110

mehr zu verlesen. Den erkennenden Laien und Berufsrichtern wäre dann allerdings der in der Praxis sehr bedeutsame persönliche Eindruck genommen. Dieser Umstand würde in der Regel zulasten des Opfers gehen, da dieses derart - vor allem für die Laienrichter - nie wirklich „Gestalt annimmt“. Nicht umsonst beantragen Staatsanwälte die Vernehmung gebrechlicher oder hilfloser Opfer besonders gerne im Rahmen des Verfahrens mit Laienbeteiligung auch dann, wenn deren Aussage wegen eines Geständnisses gar nicht mehr erforderlich ist, wissen sie doch, daß der persönliche Eindruck, den die Richter von solchen Zeugen gewinnen, prozeßentscheidend sein kann.

Keine Angst ohne schwarzen Mann!

Im Rahmen der geltenden Rechtslage zwingt der Grundsatz der Unmittelbarkeit, wenn die in der oben zitierten Entscheidung angeführten Gründe nicht vorliegen, das Kind in der Hauptverhandlung in den Zeugenstand. Ernst zu nehmende Verbesserungsvorschläge werden sich daher primär mit der Frage zu befassen haben, wie eine möglichst schonende Vernehmung des Kindes unter Wahrung der Rechte des Angeklagten und bei Berücksichtigung fundamentaler Verfahrensgrundsätze zu gestalten ist. Hier wäre an die Vernehmung des Kindes im Rahmen der Hauptverhandlung in einem Nebenraum des Verhandlungsraumes jedenfalls in Anwesenheit eines jugendpsychiatrischen Sachverständigen, wenn möglich auch einer Vertrauensperson zu denken. Fragen von Richtern, Staatsanwalt und Verteidigern könnten dem Sachverständigen mit den bekannten Mitteln der Nachrichtentechnik übermittelt werden. Dieser kann sie, wenn nötig, in eine kindgerechte Sprache „übersetzen“. Eine Videoanlage würde einerseits die Kontrolle des Sachverständigen ermöglichen und dem Gericht andererseits den notwendigen persönlichen Eindruck vom Zeugen vermitteln. Ein solches Modell widerspricht dem Unmittelbarkeitsgrundsatz nur bei wörtlicher Interpretation desselben. Dem Kind würde es den Vorteil bieten, sich nur einem Gesprächspartner gegenüberzusetzen, den es überdies in aller Regel bereits aus dem Vorverfahren kennt. Ähnliche Modelle werden im Ausland, zum Beispiel in Großbritannien, bereits diskutiert und versucht.

Aus der Sicht des Praktikers, der sich wiederholt mit der eigenen Hilflosigkeit und der des Kindzeugen konfrontiert sieht, ist - eine moderne Wortschöpfung sei verwendet - Handlungsbedarf gegeben.

Dr. Claudia Fenz, Richterin des Jugendgerichtshofes Wien, Vorsitzende der Fachgruppe Jugendrichter in der Richtervereinigung.

Der Eltern Pflicht, des Kindes Recht

Claudia Prónay

Die rechtliche Ungleichbehandlung von Kindern beruht auf zwei Fiktionen: 1. Alle Menschen über 19 Jahre sind mündige Bürger. 2. Alle Menschen unter 19 Jahre sind unmündige Bürger - eine Denkweise, gegen die sich u. a. die Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft richtet.

„Daß Jan seine intellektuelle Weckung einem Mann dieses Typs verdankte, mag für seine spätere Geschichte insofern von Bedeutung sein, als er frühzeitig eine Gelegenheit erhielt, mit dem Grundprinzip der österreichischen Lebensphilosophie vertraut zu werden, das heißt mit einem ernsten Unernst oder besser unernten Ernst, aus dem sich der welke Geist in jeder Richtung gehen läßt, bis alles denkbar wird, aber nichts mehr gilt.“⁽¹⁾

Mitte 1989 wurde im Wiener Amt für Jugend und Familie ein Neuling aus dem Hut gezogen: Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien.

Ihre Vorgeschichte steht im engen Zusammenhang mit der langen Gesetzwerdung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989⁽²⁾ (JWG), dem ebenso wie dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in Deutschland eine jahrelange Beratung voranging. Im Zuge dessen schielten einige Vertreter von freien Jugendwohlfahrtsträgern, allen voran die Pflegeelternverbände, nach Norwegen, wo seit 1981 ein Kinderombudsmann die Aufgabe erfüllt, Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche zu sein und deren Interessen im öffentlichen Raum zu vertreten. Der norwegische Weg scheint sich aber insofern vom österreichischen zu unterscheiden, als der Kinderombudsmann über genaue, gesetzlich fixierte Kompetenzen verfügt und ihn niemand in seine Auffassungen und deren Äußerungen hineinregieren darf. Einmal hat

er dem Parlament über seine Tätigkeit zu berichten, bestellt wird er auf vier Jahre und kann einmal wiedergewählt werden.

Erste Gehversuche

Eine derartig geordnete und abgesicherte Kinderlobby entsprach aber jedenfalls 1989 nicht dem österreichischen Weg; die ganze Sache fallen zu lassen aber auch nicht, und so findet sich im JWG 1989 die erste gesetzliche Erwähnung des Kinderanwalts.

Gemäß § 10 JWG kommen dem Magistrat als Kinder- und Jugendanwalt (KJA) insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,

2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über Pflege und Erziehung beratend zu wirken und die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten.

Bevor eine genaue gesetzliche Kompetenz für den Kinder- und Jugendanwalt gefunden wurde, sollte unsere Praxis zeigen, was so ein Kinder- und Jugendanwalt tun kann. Dazu war man bereit, uns mit unmagistratischen Freiräumen zu bedenken.

So ging es also los: Gleich zu Beginn waren wir einigermaßen beschäftigt, die zunehmenden Anfragen und Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die beruflich oder privat mit Kindern zu tun hatten, zu bearbeiten. (Eine nur ungenaue Beschreibung einer neuen Tätigkeit hindert natürlich nicht, sie der Presse vorzustellen.)

Nach einem dreiviertel Jahr Tätigkeit kam das Wiener Landesgesetz, die eigentliche Grundlage unserer Arbeit. Trotz aller Zögerlichkeit des Gesetzgebers gelang es uns immerhin, in den Text zwei Erweiterungen aufzunehmen. Vor die Aufzählung unserer Aufgaben kam das Zauberwort „insbesondere“ hinein und weist darauf hin, daß es sich bei der Aufzählung um keine erschöpfende handelt, und erstmals ist von der Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen die Rede. Damit war der erste Schritt über die Grenzen der Jugendwohlfahrt hinaus gegeben.

Die ersten Worte

Nach über zwei Jahren Suchen und Finden, unter extensiver Auslegung unseres Freiraumes und einer gehörigen Portion Aufmüpfigkeit, ist die Tätigkeit des Wiener Kinder- und Jugendanwaltes nun in seinen Grundzügen klar. Aus Theorie und Praxis haben sich vier Arbeitsschwerpunkte entwickelt:

1. Einzelfallarbeit: Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die sich mit einem individuellen Anliegen an uns wenden.

2. Themenorientierte Arbeit: Jener Bereich, der sich aus der Hintergrundanalyse eines Einzelfalles und der damit verbundenen strukturellen Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen ergibt.

3. Öffentlichkeitsarbeit: Die bewußtseinsbildende Arbeit über Medien.

4. Informations- und Kontaktarbeit: Die Kommunikationsbereitschaft und der selbständige Informationsaustausch mit Institutionen, Politikern und generell Personen, die an ihrem Arbeitsplatz kinderrelevante Entscheidungen treffen oder mittragen.

Ein Blick über die Grenzen zeigt trotz Vor- und Rückschritten und lokalen Unterschieden parallele Entwicklungen: Der hohe norwegische Standard einer Kinderlobby wurde bislang nirgends erreicht, doch es gibt: In Schweden und Finnland unterschiedlich abgesicherte Kinderombudsleute; in Israel ein Pilotprojekt für einen Kinderanwalt; in Neuseeland und Australien Vertretungseinrichtungen (commissioner for children bzw. children's interest bureau); in der BRD in einigen Städten Kinderbüros (Frankfurt, Essen, Karlsruhe, Freiburg u. a.) mit dem Schwerpunkt der Beteiligung von Kindern an kommunalen Entscheidungsprozessen; in Großbritannien ein Konzept über den Kinderanwalt (Children's Rights Commissioner) - ob es realisiert wird, hängt vom Ausgang der Parlamentswahlen ab; in Costa Rica den defensor de la infancia; hoffentlich ist die Aufzählung unvollständig.

Auch in den anderen österreichischen Bundesländern tut sich was: Niederösterreich hat nach Norwegen und Neuseeland das beachtlichste Gesetz, Dr. Walther Launsky wird ab Mai 1992 zeigen, wie man es umsetzen kann; der Vorarlberger KJA Leo Jäger wird ab Juni 1992 seine Tätigkeit aufnehmen; Tiroler Kinder brauchen keinen Kinderanwalt, „da er sie gegen ihre Eltern aufhetzen würde“ (sic! - ein ÖVP-Abgeordneter während der Beschlußfassung zum JWG); in der Steiermark geht man einen anderen Weg und konzentriert sich auf kommunale Kinderbeauftragte (z. B. in Graz); Oberösterreich hat das Amt des KJA derzeit ausgeschrieben; Salzburg überlegt seit 1989; aus Kärnten haben wir keine Nachricht und das Burgenland hat noch überhaupt kein Landes-JWG.

Wer auch immer als Kinderanwalt, Kinderbeauftragter oder Kinderombudsmann

tätig ist, muß jedenfalls eine klare menschenrechtliche Position für Kinder vertreten.

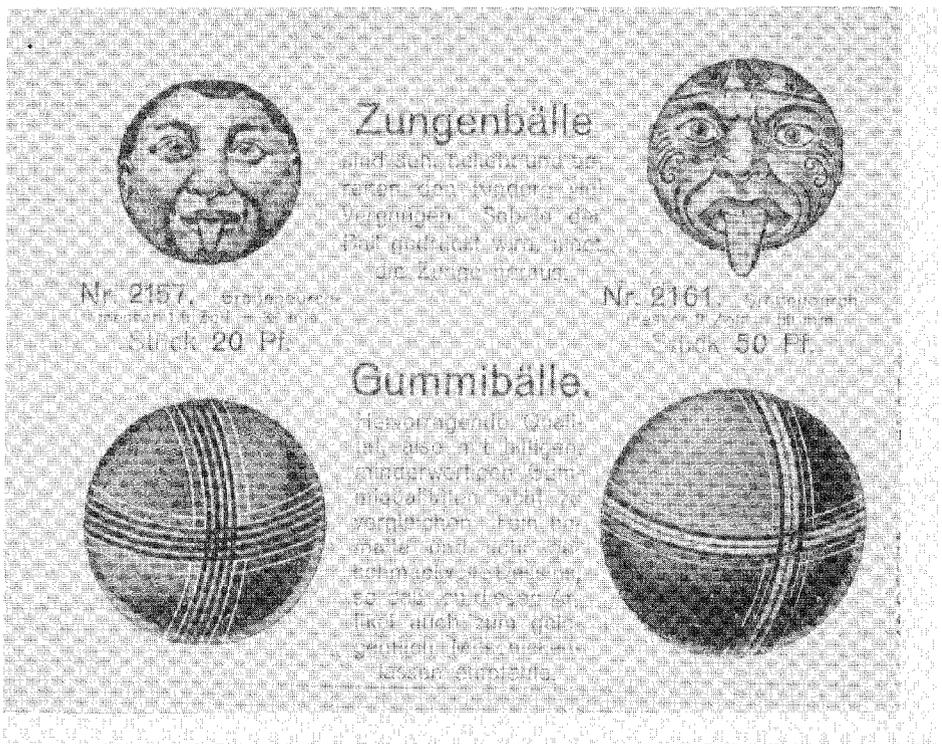
Die Rechte der Kinder

Sind Kinder Menschen? Wohl alle werden mit einem schnellen Ja! antworten. Aber Vorsicht, das Ja hat weitreichende rechtliche Konsequenzen. In Art 7 B-VG steht etwa „alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich“, in § 16 ABGB daß „... jeder Mensch angeborene, schon durch die Vernunft ein-

erhalten, was hat sich geändert?

Die Autoren des ABGB, alles Männer des gehobenen Bürgertums und niederen Adels, gingen von ihrem, dem bürgerlich-patriarchalischen Familienmodell aus. Darin hat das Kind seinen klaren Platz: Es ist Herrschaftsobjekt des Vaters bzw. der Eltern, seine Rechtsstellung ist der einer Sache angenäherter als der einer Person.

Ein Bild, das sich bis heute hartnäckig erhalten hat, ist doch das Hauptargument von Eltern, die Eingriffe in ihr Erziehungsverhalten befürchten: „Mein Kind gehört



leuchtende Rechte“ hat und in Art 1 der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte, daß „alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind“.

Ein Blick in die Rechtsgeschichte zeigt eine lange Tradition in der Divergenz zwischen Sagen und Meinen. Vor rund 200 Jahren proklamierten Staatsmänner in den USA umfassende Grundrechte, die sich auf alle Menschen bezogen und waren doch Eigentümer hunderter Sklaven. In Österreich bezog sich das allgemeine, gleiche Wahlrecht dem Wortlaut nach ebenfalls auf alle Menschen, gemeint waren aber nur erwachsene Männer.

Grund- und Freiheitsrechten wohnt der Gedanke inne, daß sie unbedingt ohne gleichzeitige Verpflichtungen für alle Menschen gelten sollen. Tatsächlich gehen sie vom Idealtypus des mündigen Bürgers aus.

Was haben wir für eine Vorstellung von Kindheit? Hat es Kindheit, dieses Anderssein als Erwachsene, immer gegeben? Was unterscheidet Kinder überhaupt von Erwachsenen? Was für eine Vorstellung von Kindheit steht hinter dem historischen Gesetzgeber des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811, was hat sich davon

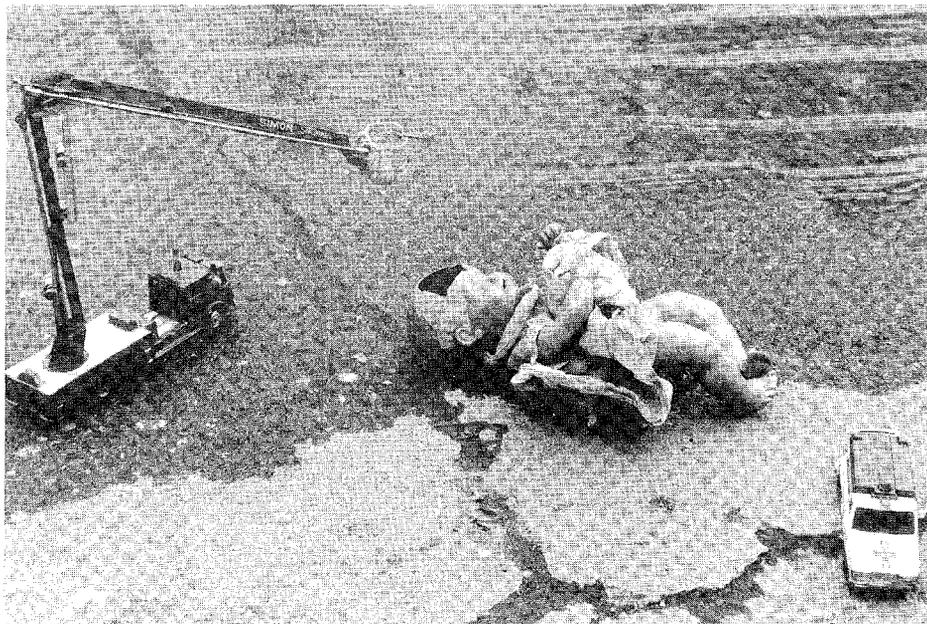
mir, mit meinem Kind kann ich machen, was ich will.“

Die Pubertät

Im 20. Jahrhundert prägen zwei Veränderungen das Kinderbild: der Fürsorgegedanke setzt sich durch, Freuds Erkenntnisse über die kindlichen Bedürfnisse und die Bedeutung dieses Lebensabschnittes gewinnen an Terrain. Diverse Schutzgesetze bezeugen diese Entwicklung, zuletzt das 1989 normierte sogenannte Züchtungsverbot im § 146 a ABGB.

Aus dem Herrschaftsobjekt ist ein Fürsorgeobjekt geworden. Noch immer Objekt, wird aus der Schutzbedürftigkeit von Kindern ein Expertentum der Erwachsenen über deren Bedürfnisse abgeleitet.

Die - rechtliche - Emanzipation der Frauen setzt erstmals durch, daß Geschlechtsunterschiede von Menschen kein hinreichender Grund für eine Schlechterstellung der Frauen sind. Gleichzeitig schlägt die Geburtsstunde eines neuen Kinderbildes: Das Kind als grundsätzlich gleichberechtigter Mitmensch, als Partner des Erwachsenen, als Experte für seine Bedürf-



nisse, Wünsche und Ideen; das Kind als Mitmensch, dem genauso viel Respekt und Achtung seiner Menschenwürde gebührt; ein Mitmensch, der sein Menschsein, sein Mitbürgersein nicht erst durch die Erreichung eines bestimmten Alters unter Beweis stellen muß.

In vielen Familien, Amtsstuben oder gar Gerichtssälen haben Kindermenschen aber noch keinen Platz.

Die rechtliche Ungleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen beruht nach wie vor weniger auf sachlicher Rechtfertigung als, definiert von Erwachsenen, auf zwei Fiktionen:

1. Alle Menschen über 19 sind mündige Bürger.
2. Alle Menschen unter 19 sind unmündig und inkompetent.

Genau an diesem Punkt setzen die Schlußfolgerungen der Kinderrechtsbewegung, der Kinderanwälte, der konsequenten Juristen, der Jugendorganisationen und, dies ist neu, einer zunehmenden Zahl von Kindern, Jugendlichen, Eltern, Psychologen,

Soziologen und Politikern an.

Wenn Erwachsene die Inkompetenz von Kindern und Jugendlichen behaupten, wenn sie ihnen Urteilsfähigkeit, Klarheit und Besonnenheit absprechen, so müssen sie dafür auch den Beweis antreten. Dies ist eines der tragenden Prinzipien eines Rechtsstaates. Wer weniger Recht hat als die anderen, hat zumindest das Recht einer sachlichen Begründung. Jene, die sein Recht beschneiden, tragen die Beweislast, nicht er selbst.

Kinder sind ein beliebter Forschungsgegenstand, das Wissen um sie füllt Bibliotheken. Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und verwandter Disziplinen haben viel zum Verständnis der Kinder aus der Sicht der Erwachsenen beigetragen. Der Bezugspunkt dabei ist jedoch die Sprache der Erwachsenen. Diese haben die Definitionsmacht über Kompetenz und Mündigkeit von Kindern.

Zusammenfassend lassen sich drei Grundprinzipien jeder ernstzunehmenden rechtlichen, faktischen und politischen Aus-

einandersetzung mit Kindern herausarbeiten, die zugleich die Basis jeder kinderanwaltlichen Tätigkeit darstellen:

Gleichwertigkeit: Kinder sind gleichwertige Menschen mit dem selben Anspruch auf Beachtung ihrer Menschenwürde wie Erwachsene. Keine Altersgrenze darf diesem Anspruch zuwiderlaufen.

Gleichheit: Kinder sind weder ganz anders noch ganz gleich wie Erwachsene. Die Darstellung von Kindern als kleine Erwachsene negiert ihre entwicklungsbedingte besondere Schutzbedürftigkeit. Die Darstellung von Kindern als grundverschiedene Wesen macht sie zu inkompetenten Fürsorgewesen.

Kinder sind Experten für Kindheit: Kinder sind in der Lage, ihrem jeweiligen Alter entsprechend Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen zu artikulieren. Es ist die Aufgabe der Erwachsenen, sich der Ausdrucksformen der Kinder anzunähern und nicht umgekehrt.

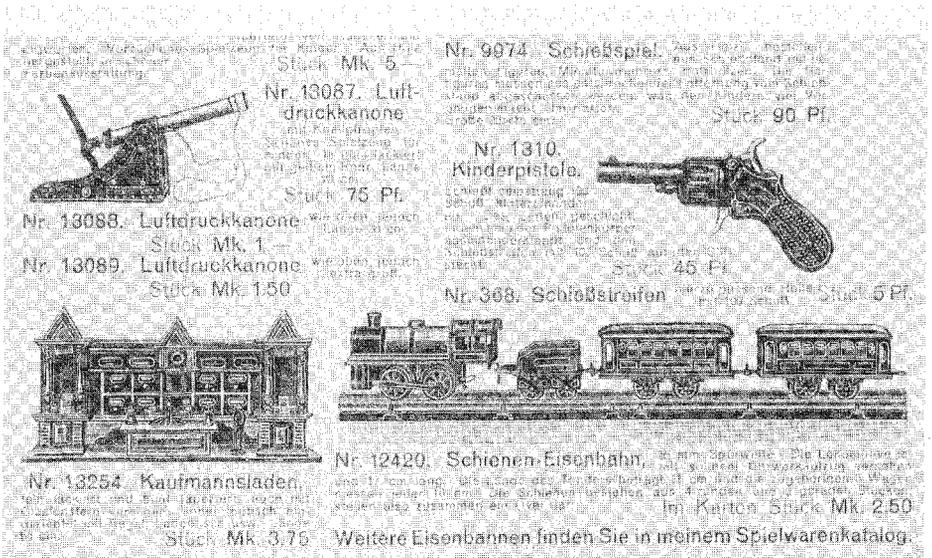
Von einer rechtlichen und praktischen Umsetzung sind wir noch weit entfernt. Die faktischen Verhältnisse sollen aber dem Gesetzgeber nicht von Reformen abhalten. Auch das Züchtungsverbot hat derzeit eher programmatischen Charakter und wäre 1989 wie heute mit einer Volksabstimmung sicher nicht durchzusetzen gewesen. Hier sollen einige Umsetzungsmöglichkeiten genannt sein:

- ♦ die Umformulierung aller Bestimmungen, in denen Rechte der Kinder als Pflichten der Erwachsenen (zumeist: Eltern) normiert sind. (1. Umsetzung: die UN-Konvention über die Rechte der Kinder)
- ♦ eine radikale Herabsetzung des Wahlalters, ohne sich die Diskussion zu ersparen, ob überhaupt eine Altersgrenze notwendig ist.
- ♦ Durchforstung aller Altersgrenzen im Hinblick auf die Notwendigkeit als Schutzmaßnahmen.
- ♦ Einbeziehung der Kinder in politische und kommunale Entscheidungsprozesse, die sie betreffen.

Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ziel bleibt aber ein Miteinander von Menschen, größeren und kleineren, stärkeren und schwächeren. Dies ist auch ein erster Garant für einen gewaltfreien Umgang mit Kindern. Denn sie werden schon deshalb so häufig zu Opfern, da sie als Objekte angesehen werden, an denen folgenlos Überforderung, Machtansprüche und eigenes Leid ausgelassen werden kann.

(1) Aus Peter Sloterdijk, „Der Lauberbaum“, Frankfurt am Main, 1985, S. 24.
 (2) JWG 1989 vom 15. 03. 1989, BGBl Nr. 161/1989.

Dr. Claudia Prónay ist Juristin und Sozialarbeiterin und seit 1989 als Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien tätig.



Die Tauglichkeit muß sich erst erweisen

Markus Haslinger

Mit der bevorstehenden parlamentarischen Genehmigung und darauf folgenden Ratifikation der „Konvention über die Rechte des Kindes“ wird Österreich die völkerrechtliche Bindung an ein bemerkenswertes Vertragswerk herbeiführen. Der Beitrag geht von der Problematik des Schutzes des Kindes auf internationaler Ebene aus und bietet anschließend einen Einblick in die Konvention und ihre innerstaatliche Umsetzung.

Die Lage der Kinder dieser Welt erscheint in vielfacher Hinsicht prekär, teils sogar katastrophal⁽¹⁾. Zwar zeichnet sich hinsichtlich des Grades der Bedrohung der Kinder in den verschiedenen Ländern ein deutliches Nord-Süd-Gefälle ab; es lassen sich jedoch neben der ernstesten Situation in den sogenannten „Entwicklungsländern“⁽²⁾ - auch zahlreiche Probleme für die im Umbruch befindlichen osteuropäischen Staaten⁽³⁾ und nicht zuletzt für die sogenannten „entwickelten“ Länder westlicher Prägung⁽⁴⁾ nachweisen.

Der Schutz des Kindes - vor allem als Gefahrenabwehr und Vornahme positiver Unterstützungs- und Fürsorgemaßnahmen - ist auf internationaler Ebene bereits seit geraumer Zeit ein Thema⁽⁵⁾. Mit verschiedenen Facetten der Problematik befassen sich neben staatlichen Internationalen Organisationen (insbesondere das UN-Kinderhilfswerk - UNICEF, die UN-Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur - UNESCO, die Weltgesundheitsorganisation -

WHO, die Internationale Arbeitsorganisation - ILO und die Welternährungsorganisation - FAO) auch zahlreiche nichtstaatliche international tätige Institutionen bzw. Gremien (etwa das Internationale Komitee vom Roten Kreuz - IKRK, Amnesty International - ai oder die Organisation „Terre des Hommes“).

Allerdings ist eine große Zahl in diesem Bereich einschlägiger internationaler „Sollensvorschriften“ lediglich als „soft law“ zu qualifizieren, also völkerrechtlich nicht bindend: So etwa die von der Generalversammlung des Völkerbundes 1924 beschlossene Erklärung der Kinderrechte (sog. „Genfer Erklärung“), die Erklärung der Rechte des Kindes der Generalversammlung der Vereinten Nationen aus 1959, aber auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus 1948 (vgl. insb. Art 25 Abs 2). Neben diesen Erklärungen und Deklarationen ohne völkerrechtliche Bindungswirkung⁽⁶⁾ besteht eine Reihe völkerrechtlicher Verträge, die sich jeweils explizit auf Teilaspekte eines umfassend verstandenen Kinderschutzes beziehen: Zum Beispiel der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus 1966 (vor allem die Art 23 und 24), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aus 1966 (vor allem die Art 10 und 12), das Europäische Übereinkommen über die Adoption von Kindern aus 1967, das Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aus 1980, das ILO-Übereinkommen Nr. 5 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit, das IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten aus 1949 (vgl. die Art 14, 23 f., 38, 50) sowie das I. und II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen von 1949 (vgl. insb. die Art 77 f. des I. und Art 4 des II. Zusatzprotokolls) aus 1977. Zu diesen Verträgen treten weitere, die zwar keine Regelungen mit spezifischem Bezug auf den Schutz des Kindes, jedoch generelle Verbürgungen enthalten und damit auch für Kinder einschlägig sind (z. B. die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten aus 1950).

Vor dem Hintergrund der damit skizzierten Problematik und bisherigen Rechts-

lage auf der internationalen Ebene ist nun die UN-Konvention über die Rechte des Kindes zu sehen:

Entstehung und Systematik

Die „Convention of the Rights of the Child“ wurde - nach über 10 Jahre dauernden Vorarbeiten - von der Generalversammlung der UNO am 20. 11. 1989 im Rahmen der Resolution Nr. 44/25 angenommen; der eigentliche Vertragstext findet sich in einem Annex zur genannten Resolution⁽⁷⁾. Die Konvention stellt einen multilateralen, grundsätzlich offenen und ratifikationsbedürftigen, völkerrechtlichen Vertrag dar. Sie ist am 2. 9. 1990 in Kraft getreten.

In der dem eigentlichen Vertragstext vorangestellten Präambel wird in zahlreichen Begründungserwägungen auf bereits bestehende Instrumente zum Schutz des Kindes Bezug genommen. Der Aufbau der Konvention selbst ist dreiteilig: Teil I (Art 1-41) umfaßt insbesondere die materiellen Schutzvorschriften; Teil II (Art 42-45) bezieht sich im wesentlichen auf eine spezifische Proklamationspflicht der Vertragsparteien, die Einsetzung eines „Ausschusses für die Rechte des Kindes“ und die Umschreibung des Aufgabenbereiches dieses Organs; Teil III schließlich (Art 46-54) enthält allgemeine Schlußbestimmungen.

Grundlegende Bestimmungen

„Kind“ im Sinne der Konvention ist gemäß Art 1 grundsätzlich jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt⁽⁸⁾. Mit dieser Definition ist allerdings keine exakte Angabe über den Beginn der „Kindheit“ im Sinne der Konvention gemacht. Dies führt insoweit zu einer gewissen Spannung, als in der Präambel das Erfordernis eines angemessenen rechtlichen Schutzes des Kindes auch *vor der Geburt* ausdrücklich angesprochen wird⁽⁹⁾.

Sehr wesentlich ist, daß das Übereinkommen in Art 41 eine Art „Günstigkeitsprinzip“ verankert: Zur Verwirklichung der Rechts-

Die „Rechte des Kindes“:

Stichwortartiger Überblick

- Diskriminierungsverbot (Art 2)
- Gewährung von Schutz und Fürsorge (Art 3)
- Angeborenes Recht auf Leben (Art 6)
- Recht auf Registrierung, Namen, Identität und Staatsangehörigkeit (Art 7 f.)
- Recht auf familiäre Beziehungen (Art 9 f.)
- Schutz vor internationaler Kindesentführung (Art 11)
- Recht auf freie Meinungsäußerung und Anhörung (Art 12 f.)
- Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art 14)
- Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Art 15)
- Schutz von Ehre und Privatsphäre (Art 16)
- Zugang zu Massenmedien (Art 17)
- Staatliche Unterstützung für Kindererziehung durch Eltern oder Vormund (Art 18)
- Schutz vor Nachteilszufügung (Art 19)
- Schutz und Betreuung nicht im Familienverband aufwachsender Kinder (Art 20)
- Schutz und Gewährleistung des Kindeswohls bei Adoption (Art 21)
- Schutz und Hilfe für Flüchtlingskinder (Art 22)
- Schutz und Betreuung behinderter Kinder (Art 23)
- Rechte auf Gesundheit und Gesundheitsfürsorge, Sozialleistungen (Art 24-26)
- Recht auf angemessenen Lebensstandard (Art 27)
- Recht auf Bildung nach bestimmten Zielvorgaben (Art 28 f.)
- Rechte für Kinder, die Minderheiten angehören oder Ureinwohner sind (Art 30)
- Recht auf Ruhe, Frieden und kindgemäße Entfaltung (Art 31)
- Schutz des Kindes vor Ausbeutung und Mißbrauch (Art 32, 34, 36)
- Schutz von Kindern vor Suchtgiften, Verhinderung des Kinderhandels (Art 33, 35)
- Folterverbot, Verbot der Todesstrafe, Regelungen zum Freiheitsentzug (Art 37)
- Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten (Art 38)
- Rehabilitationsmaßnahmen (Art 39)
- Rechte des Kindes im Zusammenhang mit Strafverfahren (Art 40)

te des Kindes besser geeignete Bestimmungen im innerstaatlichen Recht bzw. im Völkerrecht bleiben für die Vertragsparteien unberührt, sollen also der Konvention vorgehen.

Die „Rechte des Kindes“: Allgemeine Charakteristika

In Bezug auf den materiellen Regelungsgehalt zeigt die Konvention in mehrfacher Hinsicht den Charakter eines *Konglomerats*: Wie der anschließende Kurzüberblick nur andeuten kann, werden sowohl Rechtspositionen des Kindes formuliert als auch konkrete, das Schutz- und Fürsorgeziel widerspiegelnde Handlungs- bzw. Unterlassungspflichten der Vertragsstaaten festgelegt. Neben klassischen bürgerlichen bzw. politischen Rechten (z. B. Recht auf Leben, Recht auf freie Meinungsäußerung) finden sich allgemeine wirtschaftliche und soziale Gewährleistungen (z. B. Recht auf Gesundheit, Recht auf Bildung), zu denen schließlich noch spezifische Ergänzungen treten. Zahlreiche Bestimmungen lassen sich eindeutig auf bereits vor der Konvention ent-

standene Vertragswerke zurückführen. So sind etwa, um hier nur zwei Beispiele zu nennen, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte in diesem Sinne „Pate gestanden“. Eine ganz *zentrale Funktion der Konvention* liegt damit in der *Zusammenfassung* einer großen Zahl bereits existierender Einzelverbürgerungen im Rahmen eines *einzigsten völkerrechtlichen Vertragswerkes*.

An vielen Stellen wird der *multikulturelle Hintergrund* deutlich, der den Regelungsgegenstand „Rechte des Kindes“ nachdrücklich prägt; besonders klar tritt dies etwa bei der (demonstrativen) Aufzählung verschiedener Formen der Betreuung nicht im Familienverband aufwachsender Kinder in Art 20 Abs 3 zutage⁽¹⁰⁾. Verschiedene Rechtspositionen werden lediglich unter ausdrücklichem Eingriffsvorbehalt gewährleistet⁽¹¹⁾, teilweise werden in formelhaften Klauseln Relativierungen vorgenommen⁽¹²⁾. Grundsätzlich ist bei allen auf Kinder bezogenen Maßnahmen das *Wohl des Kindes vorrangig* zu berücksichtigen (Art 3 Abs 1).

Allgemeine Aspekte der Implementierung und Verfahrensfragen

Teil II der Konvention ist zur Gänze allgemeinen Aspekten der Implementierung gewidmet: Zunächst trifft die Vertragsparteien aufgrund des Art 42 die Pflicht, für eine effektive innerstaatliche Proklamierung der Grundsätze und Bestimmungen des Vertragswerkes zu sorgen. Durch Art 43 wird in Anlehnung an den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁽¹³⁾ die Einrichtung eines aus 10 Sachverständigen zusammengesetzten „Ausschusses für die Rechte des Kindes“ geregelt. Die Kompetenzen bzw. Aufgaben des Ausschusses sind allerdings erheblich enger umschrieben als im eben genannten Menschenrechtspakt: Die Vertragsparteien sind verpflichtet, dem Ausschuss Berichte über die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes getroffenen Maßnahmen vorzulegen; der Ausschuss kann um weitere Informationen nachsuchen und ist seinerseits der UN-Generalversammlung berichtspflichtig. Art 45 legt gewisse Mitwirkungs- und Kooperationsmuster im Verhältnis zwischen dem Ausschuss und bestimmten Organisationen bzw. Organen der UNO und die Befugnisse des Ausschusses zur Abgabe von Vorschlägen und Empfehlungen fest. Im übrigen existieren jedoch keine spezifischen Instrumente für eine Erzwingung der Einhaltung der Konvention oder gar Sanktionierung von Verstößen; auch ist kein Beschwerdeverfahren vorgesehen. Der eigentümliche Charakter der Konvention, über weite Strecken die Grundzüge bereits bestehender Bestimmungen aus anderen Verträgen (teils in adaptierter Form) kodifikationsartig zusammenzufassen, führt jedoch zu folgender nicht unwesentlicher Konsequenz: Allfällige Verstöße gegen derartige, rezipierte Vertragsbestimmungen können gegebenenfalls zusätzlich anhand teilweise in den „Herkunftsverträgen“ vorgesehener Verfahren und Instrumente geprüft bzw. beurteilt werden⁽¹⁴⁾. Damit sind sowohl die Chancen als auch die Risiken eines „forum shopping“ verbunden.

Die Konvention enthält eine durch größtmögliche Liberalität gekennzeichnete Vorbehaltsregelung: Nach Art 51 sind lediglich mit Ziel und Zweck des Vertrages unvereinbare Vorbehalte unzulässig⁽¹⁵⁾. Damit wird der Erzielung eines möglichst umfassenden Kreises der Vertragsparteien eindeutig der Vorrang gegenüber der Integrität des Vertragsinhalts eingeräumt. Ein den entsprechenden Regelungen der UN-Menschenrechtspakte nachempfundenen Verfahren zur Änderung der Bestimmungen des Vertragswerkes legt Art 50 fest. Schließlich ist auch die Möglichkeit einer Kündigung des Übereinkommens, die im übrigen ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, vorgesehen (Art 52).

Umsetzung in das innerstaatliche Recht

Wie schon ausgeführt, besteht die Konvention über weite Strecken aus einer kodifikationsartigen Zusammenfassung von Regelungen, die bereits auf ältere Verträge zurückgehen; an mehreren Stellen wird auf bereits existierende völkervertragsrechtliche Verpflichtungen expressis verbis Bezug genommen⁽¹⁶⁾. Das Übereinkommen hat vielfach Rahmencharakter und verlangt von den Vertragsparteien ausdrücklich die Umsetzung durch geeignete innerstaatliche Maßnahmen (insbesondere auch solche der Gesetzgebung⁽¹⁷⁾) und entsprechende Schritte auf internationaler Ebene⁽¹⁸⁾.

Österreich hat das Vertragswerk am 26. 1. 1990 unterzeichnet; im Ministerrat wurde am 11. 2. 1992 beschlossen, das parlamentarische Genehmigungsverfahren einzuleiten, und anschließend dem Bundespräsidenten die Ratifikation vorzuschlagen.

Das Übereinkommen ist als gesetzesändernder bzw. gesetzesergänzender Staatsvertrag (allerdings ohne verfassungsändernde Bestimmungen) zu qualifizieren und soll durch den Nationalrat mit einem Erfüllungsvorbehalt (Art 50 Abs 2 B-VG) genehmigt werden⁽¹⁹⁾. Damit wird die Konvention zwar Geltung im innerstaatlichen Recht erhalten, nicht jedoch anwendbar sein. Hinsichtlich der Anwendbarkeit, die bei der geplanten Vorgangsweise im Wege innerstaatlicher Gesetze sicherzustellen ist, wird betont, daß die durch das Vertragswerk garantierten Rechte „schon sehr weitgehend in der österreichischen Rechtsordnung gewährleistet“ sind.⁽²⁰⁾ Diese Feststellung spricht zahlreiche im innerstaatlichen Bereich bereits bestehende Rechtsvorschriften an, die die in der Konvention verankerten Rechte schon jetzt absichern bzw. sonstige Anordnungen erfüllen⁽²¹⁾. Es wird noch zu prüfen sein, ob sich einzelne Anpassungen und Ergänzungen zusätzlich als notwendig erweisen.

(1) Eine Übersicht zentraler Probleme bietet der durch den Exekutivdirektor von UNICEF, James P. Grant, herausgegebene Bericht „The State of the World's Children 1991“.

(2) Einige Problemfelder: Unterernährung, Todesfälle wegen „gewöhnlicher“ Krankheiten, Ermordung von „Straßenkindern“ durch Todesschwadronen, „Müllkinder“, „Kindersoldaten“, Kinderarbeit; usw.

(3) Z. B. AIDS-infizierte Kinder in Rumänien.

(4) Z. B. sexuelle Ausbeutung und sexueller Mißbrauch von Kindern, Kindesmißhandlungen, „versteckte“ Kinder ohne Aufenthaltsbewilligung, Kinderhandel.

(5) Für eine Darstellung der Genese des internationalen Schutzes des Kindes vgl. Dobler, A., Der völkerrechtliche Schutz des Kindes, Diss. Zürich, Winterthur 1959 sowie Jilek, D., Stručná geneze mezinárodní ochrany dítěte, Právnik 1990, S. 365 ff.

(6) In diesem Zusammenhang sind auch die diver-

sen Ausrufungen von „Gedenkjahren“ und „Aktionsjahren“ zu sehen. Vgl. etwa die Resolution der UN-Generalkonferenz zur Ausrufung des „Internationalen Jahres des Kindes“ für 1979; Res. 31/169 vom 21. 12. 1976.

(7) Authentischer englischer Text in ILM 1989, S. 1456 ff. (Korrigenda in ILM 1990, S. 1340). Artikelverweise im folgenden Text beziehen sich, wenn nicht anders angemerkt, auf die gegenständliche UN-Konvention.

(8) Vgl. jedoch auch Art 38 Abs 2, der im Hinblick auf die unmittelbare Teilnahme von Kindern an militärischen Feindseligkeiten eine niedrigere Altersgrenze vorsieht.

(9) Vgl. dazu Willems, J. C. M., Het VN-Kinderverdrag en het recht op abortus, Nederlands Juristenblad 1990, S. 776 ff. Die Problematik kann hier nicht weiter diskutiert werden.

(10) Vgl. auch die Definition des Begriffes „Kind“ in Art 1 sowie die Art 5, 24 Abs 3 und 30.

(11) Vgl. Art 13 Abs 2, Art 14 Abs 3, Art 15 Abs 2.

(12) Vgl. „unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel“ (Art 4); „soweit möglich“ (Art 7 Abs 1); „nach besten Kräften“ (Art 18 Abs 1); „erreichbare(s) Höchstmaß“ (Art 24 Abs 1); „soweit dies angemessen und wünschenswert ist“ (Art 40 Abs 3 lit b).

(13) Vgl. die Art 28 ff. des zitierten Paktes.

(14) So kommt zum Beispiel in bezug auf jene Regelungen der Konvention, die sich auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zurückführen lassen (etwa Art 6 Abs 1, weitgehend auch Art 7 Abs 1), im deckungsgleichen Bereich zusätzlich die Inanspruchnahme der in diesem UN-Pakt vorgesehenen Instrumente bis hin zur Staatenbeschwerde (bzw. Individualbeschwerde nach dem Fakultativprotokoll 1966) in Betracht.

(15) Es liegt eine bloße Wiederholung des Mindestmaßstabes von Art 19 lit c der Wiener Vertragsrechtskonvention 1969 vor.

(16) Vgl. insb. die Art 33, 38 Abs 1 und 4 sowie 40 Abs 2.

(17) Vgl. etwa die Art 4, 19 Abs 1, 32 Abs 2, 33 und 40 Abs 3.

(18) Vgl. etwa die Art 11 Abs 2, 17 lit b, 21 lit e, 22 Abs 2 und 24 Abs 4.

(19) Vortrag des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten an den Ministerrat, datiert 27. 1. 1992, BMfaA Zl. 2175.04/413-I. 7/92 mit Beilagen.

(20) Ministerratsvortrag (Anm. 16). Eine ähnliche Einschätzung wird auch von offizieller Seite in der BRD für die dortige Situation vertreten; vgl. die Bundestags-Drucksache 12/42 v. 24. 1. 1991.

(21) Z. B. auf Bundesebene B-VG, StGG 1867, EMRK, ABGB, StGB, VStG, JGG, SuchtgiftG, JWG, PStG, StbG, PaßG, FrPolG, AsylG, FLAG, SchUG, SchOG, SchulpflichtG, AHStG, KJBG, u. v. a. m., auf Ebene der Bundesländer die Jugendschutz- und JugendwohlfahrtsG, SozialhilfeG, BehindertenG, u. a. m. Ausführlicher die Erläuterungen in Beilage D zum Ministerratsvortrag (Anm. 19) sowie Herbst, C./Wohlfahrtsberger, A., Die Erfüllung der Konvention über die Rechte des Kindes in der österreichischen Rechtsordnung, o. S., in: BMfUK | UNICEF (Hrsg.), Medienpaket „Die Konvention der Rechte des Kindes“.

Weiterführende Literatur (Auswahl):

Buirrette, P., Réflexions sur la Convention Internationale des Droits de l'Enfant, Revue belge des droit international 1990, S. 54 ff.

Cohen, C. P., Introductory Note, ILM 1989, S. 1448 ff.

Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.), Dokumentation der Fachtagung „Die UN-Konvention der Rechte des Kindes“, München 1991.

Markus Haslinger, Mag. et Dr. iur., arbeitet als Univ.-Ass. an der Abteilung für Internationales Währungs- und Wirtschaftsrecht des Instituts für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, Universität Linz.



Schutz vor Verführungen

„ZU ihrem Besten“

Martina Thomasberger

„Unsere Welt ist von den physischen, moralischen und sexuellen Problemen der Kindheit geradezu besessen.“⁽¹⁾ Wohlge-merkt: Der Kindheit, nicht der Kinder. Sicher hat es noch selten eine Zeit gegeben, in der sich Erwachsene so ausführlich mit Kindheit beschäftigt haben, ihre Gestaltung und ihren Ablauf erforscht haben, aber resultiert daraus auch ein genaueres Wissen, eine angemessenere Beurteilung der Kindheit? Und wenn man nur von Kindheit spricht, sind dann die Kinder selber mitgemeint?

Wenn wir über Kinderrechte sprechen wollen, so sollten wir zunächst versuchen zu klären, wie weit Kinder als Personen und nicht irgendwelche abstrakten Vorstellungen von Kindheit oder Kindlichkeit Kategorie rechtlicher Behandlung und theoretischer Beschäftigung sind. Kind im Rechtssinne ist man von seiner Geburt bis zum Erreichen einer starren Altersgrenze - die UN-Konvention zum Schutz der Rechte des Kindes setzt diese Grenze beim achtzehnten Geburtstag an, nach der österreichischen Rechtsordnung endet der Status als „Minderjährige/r“ mit der Vollendung des neunzehnten Lebensjahres. Wenn diese Grenze überschritten ist, endet von einem Tag auf den anderen „die Kindheit“ und der junge Mensch hat zum Beispiel die Möglichkeit der Teilnahme an den politischen Rechten, die ihm oder ihr bis dahin verwehrt war.

In diesem Zeitabschnitt der „Unmündigkeit“ oder „Kindheit“ wird, das sieht man mit einem Blick, weitgehend Unvergleichbares zusammengefaßt. Die Bedürfnisse und Befindlichkeiten von, zum Beispiel Kleinkindern und Heranwachsenden unterscheiden sich so stark voneinander, daß es mehr als problematisch erscheint, diese unter derselben Kategorie zusammenzufassen.

Was ein Kind ist ...

Das österreichische (Privat)Recht versucht, diese Schwierigkeit dadurch zu umgehen, daß innerhalb der Gruppe der Minderjährigen weiter nach starren Altersgrenzen differenziert wird. Damit soll, so steht es in den Lehrbüchern zu lesen, zum einen der rechtsgeschäftliche Verkehr geschützt werden, zum anderen die Kinder entsprechend ihrer Entwicklung zu mehr Verständigkeit immer weiter in das Rechtsleben integriert werden.

Ob die Altersgrenzen, die nur auf die formelle Vollendung eines Altersabschnitts und nicht auf die individuelle Reife oder Entwicklung eines Kindes abstellen, geeignet sind, diese vorgestellten Zwecke zu erfüllen, scheint wenigstens fraglich. Die Beschreibung der Menschheit nach fixen Altersgrenzen kommt aus einer sehr alten Tradition heraus - im 16. und 17. Jahrhundert diente diese Einteilung in „Lebensalter“ nur der quasiwissenschaftlichen Beschreibung von Menschen. Nicht das konkrete Alter eines Menschen, sondern seine „Lage“ in einem bestimmten Lebensalter war Teil seiner kategorisierenden Betrachtung durch gelehrte Autoren⁽²⁾.

Diese Tradition der Beschreibung von Menschen kommt aus der Überzeugung der Menschen des Mittelalters und der frühen Neuzeit, daß Kinder nichts anderes sind als Nicht-Erwachsene, daß sie keine eigene, spezifische Existenz haben, sondern daß sie als fehlerhafte Erwachsene ausreichend beschrieben und behandelt sind. Die kindliche Pflegebedürftigkeit und Hilflosigkeit war für diese Auffassung Zeichen von Defizienz und nicht Ausdruck einer beginnenden Entwicklung, in der der „kleine“ Mensch mit Anteilnahme und Anstrengung

geformt und angeleitet werden kann, die aber auch eine besondere Form des Mensch-Seins ist.

Das Festhalten an dieser starren Einteilung auch in einer modernen Rechtsordnung, die durchaus flexiblere Regelungsmechanismen finden könnte, scheint darauf hinzudeuten, daß Reste der alten Auffassung vom Kind als Mängelwesen - vielleicht auch nur unbewußt - noch nachwirken.

... steht im Gesetzbuch

Die Mangelhaftigkeit der Kinder hat sich in der Wahrnehmung von Rechtsordnung und Gesetzen als Behauptung der besonderen Schutzbedürftigkeit niedergeschlagen. Kinder sind Personen, deren besondere Beschaffenheit auch besonders restriktive Regelungen notwendig macht. Kinder müssen vor den Verführungen und den damit verbundenen Gefahren der Erwachsenenwelt behütet werden, zu „ihrem eigenen besten“.

Die Rechtsordnung - und damit die erwachsenen Autoritäten - schützt die Sittlichkeit von Kindern, ihre geschäftlichen Interessen, ihren Lebensbereich Familie vor unzulässigen Eingriffen oder Einmischungen. Wenn man sich diese Bestimmungen näher anschaut - zum Beispiel die Regeln über die Geschäftsfähigkeit - so bleiben Fragen offen, wer oder was hier geschützt werden soll.

Kinder dürfen weniger

Kinder bzw. Jugendliche dürfen zum Beispiel über eigenes Geld nur in eng umgrenzten Bereichen autonom verfügen: Sie dürfen zwar arbeiten (mit Zustimmung ihrer Eltern/Vertreter) - § 152 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), § 2 Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz, § 12 Bundesabgabengesetz - und damit Geld verdienen, sie dürfen aber das Geld nur so ausgeben, daß „dadurch die Befriedigung (ihrer) Lebensbedürfnisse nicht gefährdet wird“ - § 151 Abs 2 ABGB. Was die Lebensbedürfnisse sind - ordentliches Gewand und ein gut gefüllte Sparkonto „für's Leben“ oder samstags Disco und ein eigenes Mofa - das entscheiden die Erziehungsberechtigten - im besten Fall wohlgesonnene Eltern, im

schlechtesten das Jugendamt. Dahinter scheint die Befürchtung zu stehen, daß Kinder bzw. Jugendliche Geld ohne Vernunft, das heißt nicht im Sinne der Erwachsenen verwenden. Geschützt werden sollen, das sei jetzt einmal als Annahme formuliert, die Erwachsenen vor dem (befürchteten) Chaos der Jungen genauso sehr wie die Jugendlichen vor ihrem eigenen Tun.

Das kommt auch in der Behandlung der Geschäftsfähigkeit von Kindern zum Ausdruck: Das Interesse am Schutz von Kindern vor Übervorteilung im Geschäftsleben ist mindestens genauso groß wie das des Geschäftslebens am Schutz vor der (vermuteten) Impulsivität und Unzuverlässigkeit von Kindern und Jugendlichen. Erst wenn sie als verständlich genug erklärt sind, mit Geschäften wie Erwachsene umzugehen, bekommen sie mehr Bewegungsfreiheit zugestanden. Die Teilnehmer am „rechtsgeschäftlichen Verkehr“ wollen sich darauf verlassen können, daß die Abläufe ihrer Geschäfte in immer gleicher Weise erfolgen, daß sie sich an Abmachungen halten können. Für Personen, die möglicherweise unberechenbar sind, die nicht vorhersehbar reagieren könnten, ist in dieser Vorstellungswelt kein Platz. Kindern bzw. Jugendlichen wird erst gar keine Gelegenheit gegeben, diese Vorstellungen zu entkräften.

Auch in Materiengesetzen des Verwaltungsrechts kommen Kinder in erster Linie als Schutzbedürftige, als Minderausgestattete vor. In den Schulen besteht umfassende Aufsichtspflicht, die Jugendschutzgesetze normieren zunächst Ausschluß vom selbständigen Teilnehmen am Leben an öffentlichen Orten und erst allmählich einen Übergang zu größerer Freiheit.

Aktive Mitwirkungs- und Mitspracherechte für Kinder sind in unserer Rechtsordnung dagegen viel seltener. Kinder können zum Beispiel im Bereich der gerichtlichen Verfahren als Zeugen aussagen – soweit es um „Verfügungen, die Pflege oder Erziehung des Kindes betreffend“ (§. 178b ABGB) geht, muß ihre Meinung zu den Vorgängen eingeholt werden. Kinder bzw. Jugendliche haben das Recht auf Sitz und Stimme im Schulgemeinschaftsausschuß, der allerdings nicht mit den gewichtigsten Schulagenden beauftragt ist.

Kinder sind weniger

Diese Aufzählung kinderbezogener Rechtsvorschriften ist naturgemäß in einer ersten Annäherung an das Thema ganz unvollständig. Die Regelungen und ihre Zwecke scheinen jedoch zu zeigen, daß Kinder *als Handelnde* nicht Gegenstand des hauptsächlichen Interesses der normativen Gestaltung unseres Alltags durch das Recht sind. Kinder kommen im Recht nur dort als aktive Subjekte vor, wo man es ihnen vernünftigerweise nicht mehr verwehren kann. Kinder haben zwar Anteil an der Menschenwürde, und damit muß ihnen auch Rechtssubjekti-

vität zugestanden werden. Als aktive, handelnde Personen, als Teilnehmer am Funktionsbereich Recht aber sind sie allenfalls fragmentarisch vorhanden.

An dieser nur teilweise zugestandenen Teilnahme am Recht ändert auch die bevorstehende Überleitung der UN-Konvention zum Schutz der Rechte des Kindes nicht viel.

In dieser Konvention werden recht unterschiedliche Regelungsmodi zusammengefaßt: Zum einen werden „klassische“ Freiheitsrechte wie Versammlungs- und Meinungsfreiheit auch für Kinder normiert, zum anderen bemüht man sich darum, Formulierungen für kulturelle und soziale Anspruchsrechte gegen die Heimatstaaten der Kinder zu finden, die ihre spezifische Situation berücksichtigen sollen. Darüber hinaus gibt es in der Konvention Schutzrechte zugunsten von Kindern, die auf ihre besondere Schutzbedürftigkeit und (anfängliche) Unselbständigkeit abstellen.

Es ist zweifellos wichtig und notwendig, daß mit dem Beschluß der Konvention ein Zeichen, eine eindeutige Entscheidung zugunsten von Kindern gesetzt wurde. Mehr noch als andere unterdrückte und ausgebeutete Gruppen sind Kinder auf wohlwollende Aufmerksamkeit und Unterstützung angewiesen.

Kinder brauchen

ein anderes Recht

Dies kann aber nur zu leicht dazu führen, Kinder vor lauter Fürsorglichkeit gar nicht mehr als Menschen mit eigenen Bedürfnissen und Handlungsimpulsen wahrzunehmen, sondern nur noch als Objekte der Versorgung und Erziehung.

Kindheit im rechtlichen Sinn sollte weniger als statischer Zustand aufgefaßt werden als bisher - das Recht hat kein Sensorium dafür, wie viele Stadien, wie viele unterschiedliche Entwicklungsschritte Kindheit ausmachen.

So scheint es zulässig, ja wichtig, Einzelrechte oder einzelne Rechtspositionen differenzierend zu betrachten und dem Alter und der psychischen und körperlichen Reife von Kindern gemäß zu regeln. Es sollte möglich werden, einen langsamen Übergang vom geschützten Bereich des Fürsorglichen zu vom Recht zur Verfügung gestellten kindlichen (oder jugendlichen) Freiräumen zu normieren.

Kinderrechte, die nicht Abklatsch der Rechte von Erwachsenen sind, die geeignet sind, legitime innerste Bedürfnisse von Kindern zu erfüllen, die gibt es noch nicht. Zu sehr sind die Erwachsenen daran gewöhnt, die herrschende Kategorie der Subjektivität auch den subjektiven Rechten zugrunde zu legen. Das Subjekt, das dabei gemeint ist, ist zu eng, zu sehr vom Diskurs der Herrschenden bestimmt. Gemeint sind eben nicht Männer, Frauen und Kinder als autonome Individuen mit eigenem Rechtsstatus, sondern DER MANN als Zentrum der Welt ist Maßstab ihrer Beschaffenheit - auch im Recht. Ein Recht, das einem Anderen als dem Mann gerecht wird, kann es erst geben, wenn wir ihm eine neue Ethik zugrundelegen. Gefordert ist eine Ethik, die Differenz im Gegenüber akzeptieren kann, ohne normativen Druck zur Angleichung auszuüben.

(1) Philippe Ariès, *Geschichte der Kindheit*, S. 560.

(2) Ariès, *a. a. O.*, Kap. 1, S. 72 + *passim*.

JURIDIKUM

Weitere Themen dieses Jahres:

3/92 Kriminalität in Film und Literatur

4/92 Der Strafprozeß

5/92 Soziale Utopien

Interessierte laden wir zu den Redaktionssitzungen (jeden Dienstag, 19³⁰ im Amerlinghaus, Stiftgasse 8, 1070) ein.

Das nächste **JURIDIKUM** (3/92) erscheint am 9. Juni.

Das Juristenbuch

Veronika Sengmüller

Der vorliegende Band versucht erstmals, Arbeitsfeld und Reproduktion österreichischer JuristInnen zu analysieren. Eine Bestandsaufnahme zu einem Thema, das - so Dimmel/Noll im Vorwort ⁽¹⁾ - bis jetzt in den unhinterfragten Selbstverständlichkeiten der an (juristischer) Profession klebenden und am Leuchtturm des Rechtspositivismus orientierten Perspektive endete.

Der erste Teil des Bandes ist mit „Die gesellschaftliche Stellung der Juristen“ betitelt.

Nikolaus Dimmel (Salzburg) versucht im ersten Beitrag das Arbeitsmarkt- und Tätigkeitsprofil von JuristInnen, die er in Anlehnung an Max Weber als den mit der Setzung und Durchsetzung von Recht befaßten „Rechtsstab“ bezeichnet, näher zu bestimmen. Die Grundlagen dazu basieren auf einer Untersuchung des juristischen Arbeitsmarktes aus 1988/89. Dimmel kommt zu dem Schluß, daß sich das Tätigkeitsprofil immer mehr dahingehend verändert, daß juristische Arbeitsmärkte von einem Polarisierungsprozeß gekennzeichnet sind, in dem das traditionelle Bild von der Juristin, dem Juristen als GeneralistIn immer mehr verdrängt wird. Für ihn heißt das, daß „Lohnabhängigkeit an subordinierten und instrumentell, also innerbetrieblich qualifizierten Stellen für einen zunehmend größer und heterogener werdenden Anteil absolvierter JuristInnen zum Reproduktionsalltag wird“.

Johann J. Hagen (Salzburg) beschäftigt sich mit der Elitefunktion von JuristInnen unter Anlehnung an Antonio Gramsci. Sie üben Hagen zufolge als Intellektuelle sowohl die Funktion ziviler Hegemonie, die auf die Herstellung und Erhaltung von Massenloyalität ausgerichtet ist, als auch die Funktion politischer Macht aus.

Der zweite Abschnitt beschäftigt sich mit der „Juristenausbildung und juristischen

Sozialisation“. N. Dimmel skizziert die Studienreform des rechtswissenschaftlichen Studiums 1978. Er konstatiert ein Scheitern dieser Reform und versucht sich im Entwurf eines Studiums der Rechtswissenschaften, das mehr sozialwissenschaftlich orientiert sein soll und auf die konkreten Bedürfnisse der Gesellschaft zugeschnitten ist.

Andreas Mayr (Salzburg) untersucht die Sozialisation von JuristInnen und deren gesellschaftspolitische Wertvorstellungen. Er zeigt, wie sich verschieden ablaufende Sozialisationsformen auf die jeweilige Meinungsbildung auswirken können.

In ihrem Beitrag „Wie man Juristen macht“ setzt Christa Pelikan (Wien) die Überlegungen Andreas Mayrs für das Gerichtspraktikum fort. Sie stellt fest, daß juristisches Handeln und Denken im Habitus des Rechtspraktikums ungebrochen und unhinterfragt weitergegeben werden; übrigens der einzige Beitrag, der von einer Frau verfaßt wurde - bezeichnend für die Stellung der Frau in den Rechtswissenschaften.

Alfred Noll (Wien) untersucht die Hintergründe, das „Warum“ der psychologischen Eignungsuntersuchung im Rahmen der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst und kommt zum Schluß, daß diese Untersuchung als Loyalitätsuntersuchung dazu dient, die strukturkonservativen Attitüden von JustizjuristInnen zu verstärken.

Der dritte Abschnitt, mit „Qualifikationsanforderungen in ausgewählten juristischen Arbeitsfeldern“ überschrieben, macht teilweise einen Schritt in Gebiete der angewandten Sozialforschung (siehe die Beiträge von C. Einem und H. Schoibl).

Udo Jesionek (Wien) versucht anhand des 1987 mit dem Jugendgerichtsgesetz in Kraft getretenen Instituts des außergerichtlichen Tausgleichs ein neues Element des Berufsbildes von StrafuristInnen am Jugendgericht zu formulieren. Er stellt aber fest, daß StrafuristInnen gegen sozialwissenschaftlich begründete Versuche der Entkriminalisierung resistent sind. Wieder einmal zeigt sich die Reproduktion bestimmter Herrschaftsmodelle in und durch juristische Berufe.

Heinz Schoibl (Salzburg) knüpft an den Zusammenhang zwischen juristischer Denk- und Handlungsweise und sozialer Kontrolle mittels Recht an. Anhand seiner langjährigen Erfahrung in der Obdachlosenarbeit zeigt er, wie wichtig gerade juristisch Ausgebildete in der Sozialarbeit sind. Einerseits wegen des juristischen Wissens als Basiswissen in der Sozialarbeit und andererseits, um das gerade gegen Obdachlose und sozial Schwache oft

repressive System mit seinen eigenen Waffen zu schlagen. Vielleicht paßt hier der Satz vom (juristischen) Wissen, das Macht bedeutet.

Weiterführend zeigt Caspar Einem (Wien) anhand von Alltagskonflikten im Bereich des KonsumentInnen- und VerbraucherInnen-schutzes alternative Möglichkeiten der Rechtsberatung auf. Einem entwirft das Modell eines Rechtsladens: eine Form der Rechtsberatung, die für sozial Schwache gedacht ist und die sowohl rechtliche als auch außerrechtliche Problemlösungstechniken heranzieht. Das, weil die weitaus meisten Alltagsprobleme sozialer Unterschichten im Schatten des Rechts ablaufen und nur ausnahmsweise gerichtlich gelöst werden. Ziel eines Rechtsladens soll es sein, die Eigenverantwortlichkeit der KlientInnen zu fördern.

Walter Scherrer (Salzburg) zeigt die Anforderungen der Wirtschaft an JuristInnen auf. Vor allem die Privatwirtschaft braucht für die jeweiligen Bereiche qualifizierte JuristInnen, die juristische Ausbildung hingegen folgt immer noch einem Berufsbild, das sich an den klassischen Berufsfeldern für JuristInnen orientiert.

Reinhard Steger (St. Johann/Salzburg) skizziert als Praktiker die Veränderungen im Anforderungsprofil des Rechtsanwaltsberufes. Insbesondere, so Steger, bewegt sich das Tätigkeitsprofil weg vom Gericht und wendet sich immer mehr einer stark spezialisierten und internationalisierten reinen Beratungstätigkeit zu.

Abschließend beschäftigt sich Alfred Noll sowohl aus soziologischer als auch aus praktischer Sicht kritisch mit der Anwaltskultur und ihren Auswüchsen.

Besonders die Beiträge von H. Schoibl und C. Einem machen deutlich, warum - wie die Herausgeber im Vorwort schreiben - JuristInnen auf der Karte der sozialwissenschaftlichen Forschung einen weißen Fleck bilden. Recht und Macht (bzw. soziale Kontrolle durch Kenntnis des speziellen=juristischen Wissens) liegen eng beisammen. Und bis jetzt lag es immer im Interesse der meisten JuristInnen, Recht als geheime, für Nicht-JuristInnen nur schwer zugängliche (Geheim-)Wissenschaft zu betreiben, um als Elite einerseits unangreifbar zu sein und um als solche auch noch Macht ausüben zu können. Aber diese Elite bricht durch eine Veränderung des juristischen Arbeitsmarktes auf und im weiteren wird es auch Aufgabe der Sozialwissenschaften sein, dieses juristische Herrschaftssystem genauer zu analysieren, um es auch Nicht-JuristInnen zu ermöglichen, Recht als Herrschaftsinstrument zu identifizieren und zu benutzen.

(1) Dieses Vorwort blieb dem Druckwerk unbeabsichtigt vorenthalten. Exklusiv erschien es im JURIDIKUM 3/91. Wir senden es auf Anfrage gerne zu.

Dimmel Noll (Hrsg.), Das Juristenbuch, Buchverlag der österr. Staatsdruckerei, 324 Seiten, broschiert, 374,- öS.

MARLIES MEYER (HRSG.):

Umweltschäden

Karl Staudinger

Den Grünen wird häufig der Vorwurf gemacht, sie würden sich zu sehr in kurzlebigen Aktionen verzetteln. Betrachtet man das Gros der öffentlichen Äußerungen der Grünen, so besteht dieser Vorwurf zweifellos zu Recht, doch gelingt es den Grünen immer wieder, Bemerkenswertes auf den Tisch zu legen.

Ein Dokument dieser Arbeit hat Marlies Meyer, Referentin für den Bereich Umweltrecht im Grünen Parlamentsklub, Ende vorigen Jahres in Buchform - als Band 1 der Reihe „Texte zum Recht“ - herausgegeben. Es handelt sich um die Referate und Diskussionen einer Enquete, die von den Grünen im Sommer 1991 zum Thema „Haftung und Pflichtversicherung für Umweltschäden“ durchgeführt wurde. Ziel der Enquete war zweierlei gewesen: Einerseits sollte der seit April 1990 vorliegende und in der XVIII. GP neuerlich eingebrachte grüne Antrag betreffend ein Umweltschadhaftpflichtgesetz (169/A der Abg. Stoitsits, Langthaler u.a.) zusammen mit dem Entwurf der Arbeiterkammer und dem bereits in Geltung stehenden Umwelthaftungsgesetz der BRD einer kritischen Diskussion unterzogen werden. Andererseits sollte durch die Diskussion mit Exponenten auch aus den Bereichen der Wirtschaft - insbesondere der Versicherungswirtschaft - die Akzeptanz dieses Projektes gefördert werden.

Im Einleitungsreferat umreißt Monika Gimpl-Hinteregger die Ausgangslage. Neben dem Verweis auf gravierende Beispiele von Umweltschäden nennt sie eine Zahl: 100 Mrd. DM oder 6% des Bruttoinlandsproduktes kostet die Umweltverschmutzung in der BRD. Sie erörtert in der Folge anschaulich den Beitrag der ökonomischen Theorie zum Haftungsrecht, u.a. an Hand der Ansichten von Calabresi, eines amerikanischen Rechtstheoretikers, der dem Haftungsrecht die Aufgabe zuschreibt, den

„cheapest cost avoider“ zu finden. Unverzichtbares Instrument dabei: Die Einführung bzw. der Ausbau verschuldensunabhängiger Haftungsansprüche für den Betrieb gefährlicher Anlagen, deren Halter in der Regel eben genau jener ist, der mit dem geringsten Aufwand und den besten Informationen Kosten-vermeidende Technologien finden kann.

Mehrfach taucht im Abschnitt „Haftungsrecht“ der Hinweis auf, daß das geltende Recht (§ 364a) im Bereich behördlich genehmigter Anlagen bloß eine Haftung für Sachschäden, jedoch keine für Gesundheitsschäden vorsieht (Gimpl-Hinteregger, Berger). Nach einer Analyse der geltenden Rechtslage in Österreich kommt Gimpl-Hinteregger zum Schluß, daß ein Großteil der Umweltschädiger einer Haftung unterliegt, die Zersplitterung der Rechtslage aber die Wirksamkeit dieser Regelungen unterhöhlt.

Folgende Problembereiche prägen sowohl Referate als auch Diskussionen zum Bereich Haftung: Ausgestaltung der Gefährdungshaftung, rechtliche Anerkennung des Umweltschadens, und Anspruchsdurchsetzung, insbesondere Kausalität und Beweislast.

Wolfgang Berger plädiert dafür, die Gefährdungshaftung ausschließlich an den Betrieb von gefährlichen Anlagen zu knüpfen und keine Haftung für jedwedes gefährliche Handeln - also auch außerhalb des Betriebs von Anlagen - zu statuieren. Jürgen Roth (Bündnis 90/Die Grünen) hingegen warnt davor mit Hinweis auf den Standpunkt des Öko-Instituts Darmstadt.

Wesentlicher Bestandteil einer Reform bzw. des deutschen Umwelthaftungsgesetzes ist, daß der Geschädigte nicht die Verursachung des Schadens durch die Anlage des Schädigers, sondern lediglich deren grundsätzliche Eignung zur Schädigung zu beweisen hat. Entscheidend geschwächt wird diese Regelung aber in der BRD durch die Möglichkeit des Schädigers, sich mit Hinweis auf einen konsensgemäßen Betrieb zu entlasten. Darüber entsteht in der Enquete auch eine interessante Diskussion zwischen Hochreiter und Berger. Hochreiter sieht darin eine massive Schwächung des Gedankens der Gefährdungshaftung und seine Unterordnung unter äußerst rudimentäres und schlecht vollzogenes öffentliches Recht. Berger präzisiert, daß sorgfältige Einhaltung nicht nur des geltenden Bescheides - der ja u.U. veraltet sein kann - sondern auch aktueller Grenzwerte den Halter einer gefährlichen Anlage von der Verursachungsver-

mutung befreien soll.

In der Darstellung des grünen Antrags durch Höhne fällt auf, daß hier nicht in jeder Frage die denkbar radikalste Lösungsmöglichkeit gewählt wurde, sondern daß es sich um ein durchaus ausgewogenes und auch politisch realisierbares Produkt handelt. Deutlich wird das etwa daran, daß von einer Solidarhaftung aller möglichen Schädiger Abstand genommen wurde. Eine solche würde wahrscheinlich in vielen Fällen bewirken, daß kleine und relativ unbedeutende Emittenten für den Schaden Großer mitzuzuhafen hätten, die u.U. in den rettenden Konkurs verschwinden.

Als besonders originell kann die Lösung des Prozeßkostenrisikos im grünen Antrag bezeichnet werden. Verweigert ein Anlagenbetreiber einem Geschädigten Information über seine Emissionen, so trägt er im Prozeß die Kosten selbst dann, wenn er diesen gewinnt. Dahinter steckt der Gedanke, daß bei Erteilung der Information der Prozeß nicht geführt worden wäre. Somit ein Beitrag des Haftungsrechts auch zur bedeutsamen Frage der Umwelt-Information.

Der zweite Block „Pflichtversicherung“ wird durch Christine Jaschs Beitrag über Risikoabschätzung und Unternehmensbewertung aus ökologischer Sicht eingeleitet. Interessant ist vor allem ihr Hinweis darauf, daß die Entwicklung einer ökologischen Bewertung von Unternehmen durchaus analog zu sehen ist zur Entwicklung der Unternehmensbilanzierung in Geldwerten, die heute durchaus eine Selbstverständlichkeit ist. Letztere hat sich entwickelt vor allem vor dem Hintergrund von Gläubigerinteressen, eine entsprechende gesellschaftliche Bewertung ökologischer Interessen sollte auch die Ökobilanzierung von Unternehmen bald zur Selbstverständlichkeit machen. In der folgenden Diskussion mit Vertretern der Versicherungswirtschaft wehren sich diese dagegen, als „umweltpolitischer Notnagel“ (R. Kempf) erhalten zu müssen. Als eigenartige Form der Privatisierung von Staatsaufgaben wird vor allem angesehen, daß Versicherungen durch Risikobewertung und Tarifgestaltung zur Durchsetzung umweltfreundlicher Produktionsweisen beitragen sollen. W. Hochreiter von der Arbeiterkammer schafft durch seine ausgewogene Argumentation eine Annäherung.

Alles in allem hat Marlies Meyer einen übersichtlichen und informativen Einstieg über die Probleme auf dem Weg zu einer Umweltschadhaftpflicht vorgelegt. Ein brauchbarer „Text zum Recht“.

Dr. Karl Staudinger ist freiberuflicher Rechtswissenschaftler und Erwachsenenbildner in Wien.

Marlies Meyer (Hrsg.), Haftung und Pflichtversicherung für Umweltschäden. Referate und Diskussionen einer Enquete der Grünen. Linz 1991, edition sandkorn.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Martin Fill

Dieses Buch ist, ebenso wie Zenkls letztes (BÜRGERINITIATIV 1990, vgl. JURIDIKUM 5/91), das Ergebnis einer umweltpolitischen Tagung am Institut für interdisziplinäre Forschung und Fortbildung in Klagenfurt. ExpertInnen verschiedener Fachrichtungen kommen zu Wort.

Unter anderem nahmen Ministerialbeamte, Universitätsangehörige, Architekten, aber auch Mitglieder von BürgerInneninitiativen teil, was naturgemäß zu kontroversiellen Stellungnahmen führte. Die diesbezüglichen Diskussionen werden den LeserInnen anhand von protokollähnlichen Auszügen nähergebracht, was sehr zur Lesbarkeit dieses überaus umfangreichen und teilweise schwer bekömmlichen Buches sowie zur Verlebendigung der Thematik beiträgt.

Das vorliegende Werk gliedert sich in vier Teile. Deren ersteres hat die soziale Verträglichkeit (Untertitel: Nebensache - reale Hoffnung - verdrängte Utopie) zum Thema und beginnt mit einem Paukenschlag. Knoflachers Beitrag zur Sozialverträglichkeit von Verkehrssystemen kann als Einstimmung zur Verzweiflung herhalten, die während fortgesetzter Lektüre nicht gerade geringer wird. Mit klaren Worten und unwiderlegbaren Argumenten wird die soziale Unverträglichkeit des Verkehrssystems zivilisierter Staaten dargestellt, die sich unter anderem aus dem Blutzoll (50.000 Verletzte pro Jahr allein in Österreich!) und der Fiktion der Auto-Mobilität (Staus, Benachteiligung der nichtmotorisierten VerkehrsteilnehmerInnen) ergibt. Dem Ist-Zustand werden scheinbar triviale Forderungen (Freiheit der Bewegung Schwächerer, Recht auf Schlaf bei offenem Fenster, Freiheit von Angst vor Verkehrsmitteln) entgegengehal-

ten, die mit Sicherheit ungehört verhallen werden. Denn die Frage nach der sozialen Verträglichkeit ist besonders brisant. Ein heißes Eisen, das von PolitikerInnen nach Möglichkeit gar nicht angefaßt wird.

Anders verhält es sich da schon mit dem Themenkreis „Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfung (Versuch, beim Verlieren des Bodens Grund zu finden)“. Hiezu liegt ja auch ein Entwurf des Umweltministeriums für ein Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) vor. Petek als zuständige Abteilungsleiterin fiel die (un?)dankbare Aufgabe zu, „ihren“ Entwurf darzustellen und zu verteidigen. Denn Kritik blieb nicht aus und gipfelte in dem Vorwurf der Kontraproduktivität des Entwurfs (Meyer). Andere Kapitel dieses Abschnittes wollen Alternativen zu den Vorstellungen des Ministeriums aufzeigen. Zum Vergleich wird die deutsche Rechtslage in Umsetzung der EG-Richtlinie über die UVP dargestellt. Auch Varianten freiwilliger UVPs wurden (aus dem Gesichtspunkt der jeweiligen ProjektwerberInnen) behandelt. So berichtete Hoffmann über die Raum- und Umweltverträglichkeitserklärung für das Murkraftwerk Deutschfeistritz und Steiner über die Raum- und Umweltverträglichkeitsprüfung Obere Drau I. Auch die Problematik von Truppenübungsplätzen als „Oasen der Unverträglichkeit“ (Leitgeb) wird thematisiert. Zitat eines Bundesheeroffiziers hiezu (am Rande der Erträglichkeit): „Der spezifische Druck eines Panzers ist niedriger als der eines Frauenstöckels.“ Doch damit ist die Vielseitigkeit dieses Abschnittes noch lange nicht erschöpft, der auch noch (wie alle übrigen) durch ein Gedicht der Autorin abgerundet wird.

Teil drei stellt die Frage: „Bürgerbeteiligung. Wie wirklich ist die Absicht?“. 1987 legte die Bundesregierung den Entwurf eines Bürgerbeteiligungsgesetzes vor. Zweifel an der Ernsthaftigkeit dieser Vorlage werden geäußert. Sieht mensch BürgerInnenbeteiligung nicht nur als Informationsprozeß und als Möglichkeit, BürgerInnen unter bestimmten Umständen in Verwaltungsverfahren Parteistellung einzuräumen, so fehlen in diesem Entwurf alle Ansätze zu einer Mitgestaltungsmöglichkeit interessierter und motivierter BürgerInnen. Neben vielerlei Kritik an diesem Entwurf ist auch die Bilanz

über den Stand der BürgerInnenbeteiligung in der XVII. Gesetzgebungsperiode (1986-1990) von Meyer sehr aufschlußreich. Auch andere Modelle, insbesondere das der Planungszelle, das in Wuppertal entwickelt wurde, werden dargestellt. Hier zeigt die Herausgeberin, die selbst an einem Planungszellen - BürgerInnengutachten als Moderatorin mitgemacht hat, Nebeneffekte bzw. Mißbrauchsmöglichkeiten auf. Im gegenständlichen Falle war die den BürgerInnen vorgelegte Fragestellung längst entschieden. Die Beteiligten wurden hintergangen. Bewirkten sie überhaupt etwas oder dienten sie gar nur als Alibi? Auch wenn dieser Vorfall in Deutschland stattfand, fragt sich, wie sehr nicht auch in Österreich dieses Instrument der Verschleierung und Scheinlegitimation dienen könnte.

Teil vier titelt „Umweltkontrolle, Umweltinformation. Daten und das große Aber“. Ausgehend vom bestehenden Umweltkontrollgesetz (BGBl 127/1985 idF 299/1989) soll nach einem Entwurf des Umweltministeriums ein Umweltinformationsgesetz entstehen. Denn Voraussetzung für eine wirksame Vorsorge gegenüber der ständig steigenden Umweltbelastung und den damit verbundenen Gefahren für die menschliche Gesundheit, für eine Mitwirkung der BürgerInnen im Verwaltungsverfahren und in vieler Beziehung für die Durchsetzung ihrer Rechte ist Information. An die Darstellung dieses Reformvorhabens (Petek) schließt sich eine Erörterung der Probleme der Datengewinnung in der Umweltforschung (Pfeiffer) an.

Insgesamt stellt diese Sammlung unterschiedlichster Stellungnahmen einen sehr informativen Abriss der aktuellen Diskussion dar und bietet für BürgerInnen, aber auch für Politik, Verwaltung und Wirtschaft viel Wissenswertes. Mag auch die Darstellung des status quo einen großteils bitteren Nachgeschmack hervorrufen, so ist doch auch darauf hinzuweisen, daß dieses Buch eine Fülle (teilweise bewährter) Reformvorschläge enthält, die in hohem Maße zumindest diskutierenswert sind. Dieses Buch zeigt die Notwendigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen und BürgerInnenbeteiligung. Bei der Buchrepräsentation hieß es: „Eine solche umfassende Auseinandersetzung mit diesen umwelt- und gesellschaftspolitisch so relevanten Themen ist für Österreich von großer Wichtigkeit.“ (Feldgrill-Zankl)

Bleibt nur zu hoffen, daß derartige umwelt- und demokratiepolitischen Weichenstellungen rechtzeitig gesetzt werden.

„Belästigt, gefährdet, geschädigt. Umweltbedingte Beeinträchtigung des menschlichen Wohlbefindens“ - so dürfte Zenkls nächstes Buch heißen.

Maria Zenkl (Hrsg.), Umwelt- und Sozialverträglichkeit. Ein erfüllbarer Anspruch? Wien-Köln-Weimar, Böhlau, 1991, 392,- öS, 500 Seiten.

AG KRITISCHE JURISTINNEN SALZBURG

der Rechtsnormen als negativ erkannt werden, oder bestehende Rechtsnormen nicht, fehlerhaft oder mißbräuchlich angewendet werden, Abhilfe schaffen.

Mittel zum Zweck

Maßnahmen zum Erreichen des Zwecks sind laut § 3 der Statuten:

(1) Der Verein führt Informationsveranstaltungen durch, ... und organisiert bzw. veranstaltet Seminare, Tagungen, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen, Ausstellungen, sowie Film- und Lichtbildvorführungen.

(2) Der Verein führt unentgeltliche Rechtsberatung durch.

(3) Der Verein vergibt und führt einschlägige Forschungsprojekte durch, berät und koordiniert Forschungsansätze und -vorhaben anderer Stellen. Er berät Praktiker und erstellt Gutachten zur Lösung praktischer Probleme.

(4) Der Verein fördert internationale und nationale Kontakte, er sieht insbesondere die Zusammenarbeit mit anderen

und als Argumentationshilfe in der parlamentarischen Auseinandersetzung herangezogen. Im sogenannten Bedenkjahr 1988 wurde gemeinsam mit der Arbeitskammer Salzburg und der Österreichischen HochschülerInnenschaft Salzburg eine Veranstaltungsreihe zum Thema „NS-Zeit und Jurist - Vergangenheitsbewältigung“ organisiert. So wurde z. B. der Film „Von Richtern und anderen Sympathisanten“ von Axel Engsfeld auf der Juridischen Fakultät in Salzburg vorgeführt.

In der anti-WAA-bewegten Zeit stand der Verein mit verschiedenen Gruppen in Bayern in Verbindung. Vor allem wurde das Forum „Richter und Staatsanwälte für den Frieden“ unterstützt.

Zum Beispiel gab es eine Art Dokumentation über Übergriffe der Bundesdeutschen Polizei bzw. des Bundesgrenzschutzes, die während Demonstrationen und Veranstaltungen gegen die Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf stattgefunden haben.

Im Anschluß an eine Diskussionsveranstaltung der SPÖ-Salzburg zum Thema „WAAhnsinn“ zeigte der Verein das Video „WAArum“ (Erlangen 1986). Ein Film, in dem die Rolle der Atomindustrie und ihre Verflechtungen mit der Weltwirtschaft durchleuchtet werden.

Vernetzung

Einzelne Kontakte zu ähnlich interessierten Vereinen und Initiativen wurden und werden immer wieder geknüpft, so zum Beispiel mit dem „Verein zur Wahrnehmung der Menschenwürde unter der Staatsgewalt“ oder mit dem „Europäischen Komitee zur Verteidigung der Flüchtlinge und Gastarbeiter (C.E.D.R.I.).“

Die interessanteste Aktivität war wohl das Projekt „Rechtsladen“. Im Rahmen dieses Projekts sollten sozial schwache Menschen rechtsberatend unterstützt werden. Leider scheiterte dieses Projekt, das der Verein gemeinsam mit einem Salzburger Verein für Sozialberatung (Verein Treffpunkt) initiieren wollte, an Raum- und Geldmangel. Dazu kam noch, daß die sogenannte Winkelschreiberei

die Verteidigung von KlientInnen durch Strafverteidiger, die nicht als RechtsanwältInnen tätig sind, erschwert.

Zur Zeit macht der Verein drei- bis viermal pro Jahr Veranstaltungen z. B. zu Fragen des EG-Rechts, zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) u. a. m.

An größeren Veranstaltungen fehlt das Interesse einer scheinbar sich immer noch im Schrumpfen befindlichen Öffentlichkeit.

Vielleicht ist gerade Salzburg als Nährboden für ein kritisches Forum mit Öffentlichkeitswirksamkeit - und das will der Verein sein- eher ungünstig.

Warum Salzburg?

Daß die Mehrheit der JuristInnen immer schon eher systemerhaltend denn systemkritisch gearbeitet haben und arbeiten, das ist bekannt. Aber in Salzburg fehlt bereits an der Jur-Fak eine Basis, die man/frau als nur annähernd kritisch oder fortschrittlich bezeichnen könnte.

Vielleicht ist das auf die Größe und die bürgerliche Struktur dieser Stadt zurückzuführen.

Auf jeden Fall aber führt dieses Nichtvorhandensein dazu, daß der Verein kaum Zulauf gerade von seiten der StudentInnenenschaft hat.

Zu hoffen ist, daß die Reaktionen auf die neuesten „Rechts“-Entwicklungen (z. B. die Entwürfe zum Meldegesetz, zum Niederlassungsgesetz, zum SPG und nicht zuletzt zum Asylgesetz) wieder Interesse hervorrufen und sich nicht darin erschöpfen, sich irgendwohin zu setzen und zuzuhören, sondern auch dazu, sich aktiv zu beteiligen, woran auch immer.

„Auf jeden Fall“, so die Vorsitzende des Vereins AKJ, „möchte ich den Verein weiter leiten. Und sei es nur, um als Forum für kritische JuristInnen da zu sein. Vielleicht gelingt es uns, wieder mit mehr Öffentlichkeitsarbeit (z. B. eine Podiumsdiskussion zum SPG im Herbst) JuristInnen anzusprechen und zu animieren, aktiv zu werden.“

Kontaktadresse:
Inge Haller, Bergstraße,
5020 Salzburg

Kritische JuristInnen

Der Verein Aktionsgemeinschaft kritische JuristInnen (AKJ) wurde 1984 von Lehrenden und Studierenden der juristischen Fakultät der Universität Salzburg gegründet.

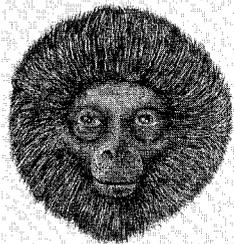
Den Anlaß lieferte die Tatsache, daß es in Salzburg außerhalb der StudentInnenvertretung kein kritisches Forum für praktizierende JuristInnen gab.

Der Zweck des Vereins ist laut § 2 Abs 2 der Statuten: Der Verein will zur geltenden Rechtsordnung, zu den Bedingungen ihrer Entstehung und ihrer Folgen, sowie zu geplanten Änderungen bestehender Rechtsnormen kritische Stellung nehmen. Daneben will der Verein selbst im Rahmen der Gesetz-Vorschläge zu Gesetzesänderungen machen und in Fällen, in denen Auswirkungen bestehen-

österreichischen Projekten ähnlicher oder gleicher Zielsetzung vor und nimmt an sozialwissenschaftlichen Veranstaltungen im In- und Ausland teil.

Hohe Ansprüche

Ein Anspruch also, der hoch angesetzt ist und dem der Verein durchaus entspricht, wenn auch nicht genügt. Um das anschaulich zu machen nur ein kurzer, unvollständiger Abriss der Aktivitäten der AKJ. Stellungnahmen gab der Verein zu folgenden Gesetzesentwürfen ab: Rechtspraktikantenausbildungsgesetz (1986); StPO-Novelle (1989); die Stellungnahmen zu den Entwürfen zum Paß-, Fremdenpolizei- und Grenzkontrollgesetz (1990) wurden vom Wiener Grünen Club aufgegriffen



Von
Anatol Lemur

geben soll, die dem nutz-, deshalb sinnlosen Morgengedöse fröhnen oder auch nur keine Wohnung in Uninähe besitzen, weshalb sie sich erst verspätet zum illustren Morgentreiben gesellen können. Die causa ihrer innigen Begierde, sich in eine neonbeleuchtete, nasentropfend-klimatisierte Großsardinenbüchse namens Hörsaal einzufinden, liegt nicht etwa in blankem bürgerlichen Unverständnis, im Wunsch schwierige Materien nochmals erklärt zu bekommen, vielmehr wollen sie in neue Gebiete vordringen, die wegen einer Buchveröffentlichung eines

kanat). Doch Jurist lobt die Entwicklung: Das gepriesene, beweihräucherte Niveau schwelgt in transzendental-irrationalen Sphären, was besonders für Prüfungen einen schwer berechen- bzw. durchschaubaren mystischen Effekt zur Folge hat. KandidatInnen können auch wegen rechtlich unerheblicher Kleinigkeiten, die immer dann einen enormen Stellenwert erlangen, wenn mensch sie nicht weiß, beschimpft, gerügt und benichtiget werden.

Doch mensch sollte nicht in engstirniger Einseitigkeit das Positive außer Acht lassen! Immerhin suhlen sich die frisiert-krawattiert, verschwitzt-beanzugten Hirnis lustvoll in Selbstverherrlichung ihres glorreichen, ehrwürdigen, ruhmreichen, göttlich-gläsernen Institut. (Oh Petrus! Steig herab zu uns, zu uns Heßgaßlern und verkünd' uns endlich, wie nah wir dir in unserer Vollkommenheit!)

Und wie steht's angesichts dieser Umtriebe mit dem betroffenen Fußvolk, auf dessen Rücken diverse Spinnereien vonstatten gehen? Bestens, so scheint es zumindest. Die gestriegelt, geglättet, geputzten Geschöpfe des Glaspalastes sehen nicht nur bieder aus, wahrlich sie sind es - nett, adrett, vorm Kopf ein Brett - vor allem aber willig; Willig, sich zu prostituieren, wobei angesichts des versprochenen Titels, der erst zu Selbstwertgefühl berechtigen soll, der Preis keine Rolle spielt. Das imposante, (üb)erhörte

Schlüsselgerassel ist längst verklungen, der Alltagstrott ohne merkliche Verbesserung wieder eingeekehrt; ich hatte mich doch nicht geirrt, im Gefühl einem Trauer- und Schweigemarsch beizuwohnen, als ich inmitten tausender DemonstrantInnen, die großteils wohl nicht so recht wußten, was hier geschah, und die wahrscheinlich erst dadurch motiviert wurden, daß auch Profs und Assis mit von der Streikpartie waren, die durch ihre Anwesenheit sie psychisch an der Hand führten, eigene Interessen zu vertreten.

Und wie steht's mit der gesetzlichen Interessenvertretung? Bestens so scheint es zumindest, denn sie grinsen tAG-aus, tAGEin, überall. Wen wundert's? Politische Bewußtlosigkeit ist doch eine Tugend. Wer Probleme übersieht, hat keine. Yuppidu!

Und wie steht's mit der Zukunft? Bestens, so scheint es zumindest, denn Sonntagvormittag sei wohl der ehrwürdigen Mutter Kirche vorbehalten.

Doch die Vortragenden bemühen sich wirklich redlich, das Auditorium bei Laune zu halten: Rassistische, diskriminierende Witzchen erregen bei den Bürschchen herzhaftes, schenkelklopfendes Gelächter, selbst den „Mäderln“ entlocken sie ein entzücktes, verhaltenes Schmunzeln. Nach dem Vortrag erfüllt ein nahezu heftiges Klopfen die geschmackvollen Räume des Juridicums - also eigentlich ist eh alles leiwand, locker und lässig -

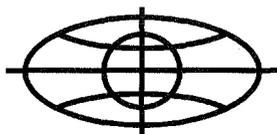
Bürgerliche Würgeriche

Was vor einigen Jahren noch undenkbar war, ist nun zum Entzücken einiger, u. a. notorisch bettflüchtiger, bürgerlicher Vortragenden herbeigeführte Realität. Juridische StudentInnen lechzen neuerdings nach samstäglichem Zusatzlehrveranstaltungen bürgerlich-rechtlicher Natur, insbesondere noch frühmorgentlichen, auf daß der Kampf auf heißbegehrte Sitzplätze nicht so blutrünstig werde, da es scheinbar noch immer so unbelehrbar-primitive Kreaturen

sich emsig emporhantelnden jungen Gehirnakrobaten, dem nun ebenso Prüferehren zuteil werden, ins prüfungsrelevante Basic des Bürgerlichen aufgenommen wurden, wie so unzählige Andere zuvor. Praktisch seltener vorkommende Gewächse sprießen in steril akademischen Laboreien zu fleischfressenden Monstren heran, die lediglich à la carte, aber dennoch ziemlich üppig speisen (aktuelles Menu: Siehe Aushang am De-

ALSOSIL

Gesellschaft m. b. H.



Sechsschimmelgasse 20/5
A-1090 Wien
Tel.: (0222) 31 55 54 (319 55 54)
(0222) 310 07 82
Fax: (0222) 319 85 12
Tlx: 136190 ALSOSIA

Access through Communication

- Alles mitteilen können
- Leicht verstehen
- Sicher sein
- Ohne Probleme kommunizieren
- Sowie
- In der ganzen Welt zu Hause sein
- Lernen Sie uns kennen!

**ÜBERSETZUNGSDIENSTE VON ALLEN IN ALLE WELTSPRACHEN.
SPEZIALSERVICE FÜR OSTEUROPÄISCHE SPRACHEN.**

Russisch ★ Polnisch ★ Bulgarisch ★ Rumänisch ★ Slowakisch ★ Serbokroatisch ★ Tschechisch ★ Ungarisch

Affirmative Actions!

Baldauf / Griesebner

Frauenforschung und feministische Forschung führen nach wie vor ein inakzeptables Schattendasein. Ein Forschungsprojekt liefert Informationen und stellt konsequente Forderungen auf.

Das von uns unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Herta Nagl-Docekal und Ass. Prof. Dr. Edith Sauer und mit der Unterstützung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung durchgeführte Forschungsprojekt „Förderung der Frauen und Frauenforschung/feministischer Forschung“⁽¹⁾ gliedert sich im Wesentlichen in drei Forschungsabschnitte: Im ersten Forschungsabschnitt versuchen wir, auszuloten, mit welchen spezifischen Bedingungen sich gegenwärtig an Frauenforschung/feministischer Forschung interessierte Studentinnen und Wissenschaftlerinnen (insbesondere Lehrbeauftragte) der Wiener Geisteswissenschaftlichen und der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultäten konfrontiert sehen, wie sie die Universität beurteilen/wahrnehmen und welche Institutionalisierungsmodalität(en) sie für die Frauenforschung/feministische Forschung favorisieren. Im zweiten Forschungsabschnitt leisteten wir eine exemplarische Bestandsaufnahme der Entwicklung und derzeitigen Institutionalisation von Women's Studies, sowie praktizierter Frauenförderungsmaßnahmen ausgewählter (west)europäischer Länder. Auf Basis dieser Bestandsaufnahmen/Analysen erarbeiteten wir im letzten Forschungsabschnitt einen Forderungsentwurf, der sowohl Maßnahmen zur Förderung von Frauen als auch der Frauenforschung/feministischen Forschung umfaßt und hoffentlich rege Diskussionen provoziert wird.

Zu den Ergebnissen: Im Untersuchungszeitraum (SoSe 88 bis WiSe 89/90) bot nicht einmal die Hälfte der Studienrichtungen dieser beiden Fakultäten frauenspezifische/feministische Lehrveranstaltungen an. Bedingt durch das eklatante Geschlech-

termaßverhältnis innerhalb des universitären Feldes (1,9% o. Professorinnen, 5,3% ao. Professorinnen, 7,9% Dozentinnen, 16,4% Univ. Assistentinnen) wurde zwei Drittel der frauenspezifischen/feministischen Lehre von Lehrbeauftragten getragen und zum Großteil über das - österreichweit über 100 Semesterwochenstunden umfassende - „Sonderkontingent Frauenforschung“ finanziert. Die Lektorinnen, die zwar zur Abdeckung der frauenspezifischen/feministischen Lehre herangezogen wurden, blieben jedoch meist aus formellen wie informellen universitären Netzwerken ausgegrenzt.

Ein erfolgreiches Agieren in der Verwaltungs-Gremien-Struktur der Universität setzt jedoch eine formale Machtposition und/oder die Einbindung in (in)formelle Netzwerke voraus. Beides trifft für Frauen (noch) nicht zu.

Da Frauenforschung/feministische Forschung nicht curricular verankert ist, werden insbesondere die Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten in den Bereich der (im Rahmen des Studienplans oft nicht anrechenbaren) Wahlfächer abgeschoben und damit marginalisiert. Durch die rigide Strukturierung der Studienpläne, den steigenden curricularen Anforderungen und dem generell wachsenden Druck, das Studium so schnell wie möglich „durchzuziehen“, bedeutet die Absolvierung dieser einen zusätzlichen Mehraufwand, wird zum Privatvergnügen. Folge bzw. Intention dieser Strategie ist es (auch), eine aus allen Studierenden bestehende Zielgruppe für die meist androzentrischen (Pflicht-)Lehrveranstaltungen zu sichern, was nicht zuletzt auch eine finanzielle Frage ist.

Öffentliche Schleier

Für Studentinnen, die ihre Diplomarbeit-/Dissertation im Bereich Frauenforschung/feministische Forschung verfassen möchten, ist es schwierig bis unmöglich, eine qualifizierte Betreuung zu finden, da an den wenigsten Studienrichtungen habilitierte Wissenschaftlerinnen mit einem feministischen Forschungsansatz über ein universitäres Dienstverhältnis verfügen. Diese nach Studienrichtung variierende, generell jedoch als katastrophal charakterisierbare Betreuungssituation impliziert eine mangelnde inhaltli-

che Auseinandersetzungsmöglichkeit, bedrückende Isolation und (z. T. verbunden mit mangelnden Erwerbsperspektiven) eine „Lähmung“ des Fortgangs der Arbeit. Die Unterrepräsentanz von Wissenschaftlerinnen im Universitätsbetrieb bedingt darüber hinaus ein Defizit an weiblichen Identifikationsfiguren, kontinuierlichen Ansprechpartnerinnen und Mentorinnen. Letzteren kommt nicht nur für den Einstieg ins und den Aufstieg im universitären Feld, sondern auch bei der Erschließung von Forschungsprojekten, Publikationsmöglichkeiten etc. eine entscheidende Bedeutung zu. Insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen mit einem feministischen Forschungsansatz wird der Einstieg in den Universitätsbetrieb aufgrund „männerbündelischer Freunderwirtschaft“, vorherrschendem Androzentrismus, mangelnder Protegierung etc. nahezu verunmöglicht. Den Erfahrungen der (Nachwuchs)Wissenschaftlerinnen zufolge sind in der Regel bereits die Stellenausschreibungen auf bestimmte Kandidaten - meist geistige Söhne des Professors - zugeschnitten. Neben einem ähnlichen Forschungsansatz werden noch politische Komponenten sowie das Geschlecht als wesentlich erlebt. Das bei einer Ablehnung vorgeschobene Argument „Nicht ausreichend qualifiziert“ verschleiert, daß die Definition von (Dis)Qualifikation letztendlich eine Machtfrage ist.

„Und“ statt „Versus“

Nahezu Einhelligkeit bestand unter den Befragten hinsichtlich der Institutionalisierungsfrage. Die Gegenüberstellung „Autonomie versus Institutionalisation“ hatte sowohl für Studentinnen als auch für Wissenschaftlerinnen in dieser sich ausschließenden Form keine Gültigkeit (mehr). Der überwiegende Teil sprach sich für eine Stärkung der frauenspezifischen/feministischen Ansätze in den einzelnen Disziplinen bei gleichzeitiger finanzieller Absicherung der außeruniversitären Frauenforschung/feministischen Forschung aus, da diese ein essentielles Korrektiv bildet, der Akademisierung und „Entsinnlichung“ entgegenwirkt und das Spektrum der Zielgruppe erweitert. Aufgrund der Gefahr der Ghettoisierung sowie wissenschaftstheoretischen Überlegungen lehnten beinahe alle die Schaffung einer eigenen Studienrichtung, einer eigenen Fakultät bzw. Frauenforschungslehrstühle ab. Der Großteil sprach sich für eine Verankerung einer „Empfohlenen Fächerkombination Frauenforschung/feministische Wissenschaften“ aus, die von den Studierenden anstelle einer traditionellen zweiten Studienrichtung gewählt werden kann. Die Koordinierung Frauenforschung/feministischer Lehre und Aktivitäten, die bis dato aufgrund fehlender Infrastruktur und fehlendem Kommunikationsmedium nicht möglich war, wird jedoch als Bedingung für die dezentrale Institutionalisation erachtet.

In Summe betrachtet veranschaulichen

diese Ergebnisse, daß eine effektive Förderung der Frauenforschung/feministischen Forschung nicht von einer Förderung der (Nachwuchs)Wissenschaftlerinnen zu trennen ist und dokumentieren einen dringenden Handlungsbedarf sowohl von Seiten der Universität als auch des Wissenschaftsministeriums.

Women's Studies Centers

Die exemplarische Bestandsaufnahme der Entwicklung und derzeitigen Institutionalisierung von Women's Studies sowie praktizierter Frauenfördermaßnahmen in ausgewählten (west-)europäischen Ländern machte große Differenzen zwischen den einzelnen Ländern, sowohl in zeitlicher, inhaltlicher als auch organisatorischer Hinsicht, sichtbar. Essentiell für die Entwicklung, Ausdifferenzierung und Etablierung der Frauenforschung/feministischen Forschung im universitären Feld war und ist jedoch nahezu überall die staatliche Sonderfinanzierung.

Im Laufe der achtziger Jahre konnten die Wissenschaftlerinnen der *nordischen Länder* insgesamt 23 spezielle Women's Studies Centers durchsetzen, wobei die Motivationen für die Einrichtung dieser länderspezifisch stark variierten. Die *finnischen* Wissenschaftlerinnen beispielsweise favorisierten bereits in den siebziger Jahren eine integrative Institutionalisierungspolitik. Da ab Mitte der achtziger Jahre eine Koordination der Lehrveranstaltungen nicht mehr „nebenbei“ geleistet werden konnte, forderten Studentinnen und Wissenschaftlerinnen - erfolgreich - die Einrichtung von Dienstleistungseinrichtungen. Eine dieser fungiert als reine Koordinations- und Informationsstelle, die beiden anderen führen darüber hinaus eigene Forschungen durch und bieten post-graduierte Programme an. Eine starke Ausdifferenzierung der feministischen Forschung sowie massive budgetäre Kürzungen bewogen auch die *Däninnen* zu Beginn der achtziger Jahre, die Einrichtung von Women's Studies Centers zu fordern. Mittlerweile setzten auch sie beinahe an allen dänischen Universitäten solche Centers (insgesamt sechs) durch.

In *Schweden* wurde die Institutionalisierungsphase durch Forschungsprojekte eingeleitet, welche sich in erster Linie Fragen der Unterrepräsentanz von Wissenschaftlerinnen im universitären Feld widmeten. Diese Zusammenschlüsse wurden ab 1982 allmählich - meist in Kombination mit einem (ausschließlich von Frauen gewählten) Beirat - als Centers in die bestehenden Universitätsstrukturen integriert. Heute haben sich diese (insgesamt neun) zu Lehr-, Forschungs- und Servicestellen für Studentinnen und Wissenschaftlerinnen entwickelt. In *Norwegen*, wo die außeruniversitäre Forschung generell über eine lange Tradition verfügt und feministische Wissenschaftlerinnen sich vorerst für außeruniversitäre

Women's Research Centers einsetzten, entstand aufgrund der Vernachlässigung der universitären Lehre ein Mangel an Nachwuchswissenschaftlerinnen. Mittlerweile gelang ihnen die Verankerung von fünf universitären Centers. Darüber hinaus richteten alle skandinavischen Länder - mit Ausnahme Schwedens - eigene Koordinationsposten für Women's Studies ein, die einerseits für die nationale Informations-, Koordinations- und Organisationsarbeit verantwortlich sind, andererseits aber auch als Ansprechpartnerinnen für in- und ausländische Studentinnen und Wissenschaftlerinnen fungieren.

Mittels finanzieller Unterstützung des Nordic Council of Ministers bauten nordische Wissenschaftlerinnen zu Beginn der achtziger Jahre ein überregionales Netzwerk, das *Nordisk Forum* auf. Die Wissenschaftlerinnen erarbeiteten einen Action Plan for Nordic Cooperation on Gender Equality, den der Nordic Council of Ministers für die Periode 1989-93 adaptierte und setzten die Finanzierung einer internationalen Koordinatorin für Women's Studies durch. Das Aufgabengebiet der Koordinatorin umfaßt die Sammlung und Weitergabe von Informationen, die Koordination von Seminaren, Konferenzen, postgraduierter Programme, Forschungskursen sowie den Austausch von Studierenden und Forschenden innerhalb der nordischen Länder, etc.

Auch die relative rasche Verbreitung der Vrouwenstudies in *Holland* ist auf eine staatliche „Stimulierungspolitik“ zurückzuführen. Vrouwenstudies werden heute, wengleich mit unterschiedlichen Institutionalisierungsgrad (von Werkgroeps mit Doppelzuordnungen der Wissenschaftlerinnen über eigene Vakgroeps bis hin zu Interfacultairen Werkgroeps), an allen holländischen Universitäten angeboten. Das holländische Wissenschafts- und Erziehungsministerium finanziert(e) seit Beginn der achtziger Jahre Koordinatorinnen für Vrouwenstudies an den einzelnen Universitäten, die Mitarbeiterinnen der überregionalen Dienstleistungsstelle SLOV (Stiftung Beratungsgremium für Frauenforschung) sowie zahlreiche Stimulierungsposten und -projekte. So erhielt/erhält beispielsweise die Universität Amsterdam für den Zeitraum 1985 bis 1993 ministerielle „Stimulierungsgelder“ in der Höhe von acht Millionen Gulden, die nun zum Aufbau eines Postgraduierenzentrums - des Belle van Zuylen Instituts (welches in seiner Konzeption an das Anna Maria von Schurman Zentrum in Utrecht angelehnt ist) - verwendet werden. Ähnlich wie in den nordischen Ländern laufen aber auch in Holland zahlreiche dieser „Stimulierungsgelder“ zu Beginn/Mitte der neunziger Jahre aus.

In der *Bundesrepublik Deutschland* hatten mit Stand Oktober 1990 sechs der zu diesem Zeitpunkt (noch) elf Bundesländer insgesamt 31 sogenannte „Frauenforschungs-Lehrstühle“ eingerichtet. Zur Unterstützung der Frauenforschung/feministischen Forschung gibt es an zahlreichen bundes-

deutschen Universitäten eigene Koordinationsstellen (Zentraleinrichtung zur Förderung von Frauenstudien und -forschung und Zentrum Interdisziplinäre Frauenforschung in Berlin, Koordinationsstellen Frauenforschung/Frauenstudien in Hamburg, Essen, Münster, etc.). In Bielefeld, Bremen, Münster, Dortmund u.a. gründeten Studentinnen und Wissenschaftlerinnen interdisziplinäre Frauenforschungseinrichtungen.

Affirmative Action

Die bundesdeutsche affirmative action-Politik zur Förderung von Frauen im universitären Feld setzt an drei legislativen Ebenen an: Dem Hochschulrahmengesetz, den Landeshochschulgesetzen und den universitären Frauenförderplänen/Frauenförderrichtlinien. Während der entsprechende Paragraph im Hochschulrahmengesetz sehr allgemein gehalten ist („... die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin ...“), verpflichtet beispielsweise das Berliner Landeshochschulgesetz die Universitäten, hauptamtlich und nebenamtlich Frauenbeauftragte zu bestellen, Arbeitsstellen zur Förderung von Frauen einzurichten und spezielle Frauenförderpläne zu erlassen. Wengleich noch nicht in allen Hochschulgesetzen verankert, scheint in der Bundesrepublik mittlerweile doch common sense zu sein, daß die Ausarbeitung und Kontrolle von Frauenförderplänen nicht ehrenamtlich geleistet werden kann, sondern es an jeder (!) Universität zentraler (hauptamtlicher) Frauenbeauftragter bedarf, die durch nebenamtliche Frauenbeauftragte der Fachbereiche und durch fest etatisierte Dauerstellen (Frauenbüro) unterstützt werden. So erachtet auch die westdeutsche Rektorenkonferenz eine Mindestausstattung der Frauenbüros mit „eine(r) BAT IIa-Stelle und eine(r) halbe(n) Schreibkraftstelle (das Minimum), an sehr großen Universitäten zwei BAT IIa-Stellen und entsprechend mehr Schreibkapazitäten“ als notwendig. Dennoch: Obwohl sehr viele der bundesdeutschen Universitäten/Hochschulen Frauenförderpläne bzw. Frauenförderpläne verabschiedeten, konnte eine effektive Erhöhung der Anzahl von Frauen in mittleren und höheren Positionen des Wissenschaftsbetriebs nachweislich nicht erreicht werden. Dies liegt jedoch nicht daran, daß die Förderpläne noch zu kurz in Kraft sind, um „greifen“ zu können. Evaluierungen an der Freien Universität Berlin und der Universität Hamburg, wo umfangreiche Frauenförderpläne bereits 1980 bzw. 1985 verabschiedet wurden, zeigen ebenfalls wenig nachweisbare Wirkung auf das universitäre Geschlechterverhältnis. Die bislang erarbeiteten Instrumentarien der Gleichstellungspolitik scheinen den Rekrutierungsgewohnheiten des universitären Feldes nicht adäquat. Einer der wesentlichsten Gründe für ihr

Scheitern muß in der Tatsache gesucht werden, daß Entscheidungsstrukturen und androzentrisch geprägte Verhaltens-, Leistungs- und Denkkategorien unverändert blieben. Die Erfolge der Frauenförderpläne werden von den Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstellen bzw. von den Frauenbeauftragten allenfalls in einem schwer quantifizierbaren Grad der Bewußtseinsveränderung angegeben, einige sehen in diesen auf der symbolischen Ebene angesetzten Veränderungen jedoch eine wesentliche Voraussetzung für weitere Maßnahmen.

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses beschlossen die Regierungschefs des Bundes und der Länder am 2. Oktober 1990 das zweite Hochschulsonderprogramm (Möllemann II). Für die Einrichtung von Graduiertenkollegs, Qualifikations- und Habilitationsstipendien sowie speziellen Programmen zur Förderung von Frauen (Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien und Mittel für Werkverträge) steht - vorerst

bis einschließlich 1994 befristet - ein Gesamtvolumen von 4 Milliarden DM zur Verfügung. Daneben gibt es zahlreiche spezielle Frauenförderprogramme der einzelnen Bundesländer (Berliner Sonderprogramm zur Förderung von Wissenschaftlerinnen von 1989, Bremer Sonderprogramm 1991 etc.). Eines der vorbildlichsten Frauenförderprogramme Deutschlands ist das Berliner-Frauenförderprogramm von 1988, welches für das Haushaltsjahr 1991 bereits 3,2 Mill. DM umfaßte. Ziel dieses Förderprogramms ist sowohl die Stärkung und Absicherung regional gewachsener Arbeitszusammenhänge von wissenschaftlich/künstlerisch tätigen Frauen als auch die Unterstützung neuer Aktivitäten. Das Programm sieht keine Altersgrenze vor, die Durchführung von Forschungsvorhaben ist unabhängig vom institutionellen Hintergrund der Antragstellerinnen, es werden Sachmittel für die Infrastruktur bereitgestellt etc.

Obwohl Österreich, abgesehen von Ita-

lien, die niedrigste staatliche Forschungsquote aller Industrieländer hat, sind vergleichbare Stimulierungsgelder und Frauenförderprogramme bis dato ausständig.

(1) Die ausgewählte (west)europäische Bestandsaufnahme wird Ende April in der (neuen) Feministischen Wissenschaftsreihe des BMWF publiziert.

Mag. Anette Baldauf, Studium der Pädagogik an der Universität Wien, ist Mitbegründerin und Vorstandsmitglied des Vereines „FRAUEN MACHT ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT“.

Mag. Andrea Griesebner studierte Geschichte und Fächerkombination, ist Mitbegründerin der „Initiative für eine Stärkung der Frauenforschung und ihrer Verankerung in der Lehre“ und Lehrbeauftragte am Institut für Zeitgeschichte.

Die Forderungen * Rege Diskussion erwünscht

- Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Studentinnen: Einrichtung von „Schreibkreisen“ und interdisziplinären Diplomandinnenseminaren für Studentinnen, die an einer Diplomarbeit/Dissertation im Bereich Frauenforschung/feministischer Forschung arbeiten; Anerkennung von in Teamarbeit verfaßten Diplomarbeiten oder Dissertationen; „Legalisierung“ der Mitbetreuung durch Lehrbeauftragte und finanzielle Abgeltung dieser Arbeit; Verleihung von Hochschulgraden in weiblicher oder männlicher Form etc.
- Maßnahmen zur Sicherung, Erhöhung und Anrechenbarkeit des Lehrangebots: Einrichtung von Kommissionen zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Integration von Frauenforschung/feministischer Forschung in die jeweiligen Studienpläne; Aufstockung des Universitätskontingents für remunerierte Lehraufträge um 5 Prozent, die - unter Einsetzung von Sanktions- und Belohnungsmechanismen - solange ausschließlich der Finanzierung von frauenspezifischen/feministischen Lehrveranstaltungen von Lektorinnen dienen, bis der Frauenanteil auf AssistentInnen und DozentInnenebene 40% beträgt; Verwendung der gegenwärtigen 80 Stunden der Universität Wien aus dem „Sonderkontingent Frauenforschung“ zur Finanzierung von disziplinübergreifenden Lehrveranstaltungen etc.
- Frauenförderrichtlinien und -pläne: Aufnahme nachstehenden Paragraphens ins österreichische Universitäts-Organisationgesetz: „Die Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen beseitigen die für die weiblichen Angehörigen bestehenden Nachteile. Sie stellen dazu Frauenförderpläne auf, in denen sie u. a. festlegen, bis wann und auf welche Weise sie mindestens 50% Frauen in allen Personalkategorien und unter den Studierenden erreicht haben wollen. Werden die selbstgesetzten Ziele nicht erreicht, bleiben die für Frauen vorgesehenen Stellen (...) unbesetzt.“ Offenlegung der Geschlechterverhältnisse aller universitären Kommissionen und Erarbeitung von Zielvorgaben; bis wann ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis erreicht werden soll; Ausarbeitung von studienrichtungsspezifischen Frauenförderrichtlinien etc.
- Frauen- bzw. Gleichbehandlungsbeauftragte: Bestellung einer weisungsungebundenen, mit einem uneingeschränkten Informations-, Rede- und Antragsrecht sowie mit einem aufschließenden

Vetorecht ausgestatteten, hauptamtlichen Frauenbeauftragten an jeder Universität mit mehr als 1000 Studierenden; Einrichtung von direkt dem Akademischen Senat unterstellten Frauen- bzw. Gleichbehandlungsbüros; Ausstattung dieser mit unbefristeten Sekretariats- und Mitarbeiterinnenstellen sowie einem fixen Etat etc.

- Institutionalisierungsmaßnahmen: Schaffung eines institutionalisierten Rahmens zur Erarbeitung eines inter- bzw. multidisziplinären Rahmencurriculums für die empfohlene Fächerkombination Frauenforschung/feministische Wissenschaften; etc.
- Einrichtung von Koordinationsinstituten für feministische Wissenschaften an jeder österreichischen Universität mit mehr als 5000 StudentInnen. Diese Serviceeinrichtungen sollten neben der Sicherung der Durchsetzung weiterer Frauenforschungsaktivitäten und der Bewältigung der anfallenden Koordinationsarbeit den Studentinnen und Wissenschaftlerinnen als Anlaufstelle und Bezugsrahmen dienen sowie die bis dato vernachlässigte Öffentlichkeitsarbeit auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene (insbesondere mit European Network of Women's Studies, European Women's Studies Databank, Women's International Studies Europe, Erasmus etc.) leisten.
- Sonderprogramm Busck I (in Anlehnung an das bundesdeutsche Hochschulsonderprogramm Möllemann II): Schaffung von quotierten Dissertationsstipendien sowie quotierten interdisziplinären Graduiertenkollegs; Erhöhung der Anzahl der Habilitationsstipendien für Wissenschaftlerinnen auf mindestens 20 jährlich etc.
- Sonderprogramm Zilk I (in Anlehnung an das Berliner Frauenförderprogramm): Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Durchführung von Forschungsvorhaben unabhängig vom institutionellen Hintergrund der Antragstellerinnen; Einrichtung von Stipendien zur Vor- und Nachbereitung größerer Forschungsprojekte, deren Veröffentlichung und Aufbereitung für „Praxisbereiche“ und umgekehrt sowie Stipendien zur Vorbereitung und Teilnahme an Tagungen/Kongressen etc.
- Sonderprogramm Busck II bzw. Zilk II (in Anlehnung an das Berliner Sonderprogramm zur Wissenschaftlerinnenförderung 1989): Finanzierung von zusätzlichen Assistentinnenstellen und Professuren für Frauen etc.

* Der Forderungsentwurf wird gemeinsam mit dem auf der Zweiten Wissenschaftlerinnentagung ausgearbeiteten Forderungskatalog und den Empfehlungen der AG Frauen in den Hochschulen der österr. Rektorenkonferenz ebenfalls in der Feministischen Wissenschaftsreihe des BMWF publiziert.



Von
Klaus Richter

Orten, wo man sie am schnellsten ausfindig zu machen meint.

```
subroutine infect_executable:=
{loop:
file=get_random_executable_file;
it first_line_of_file=12345678 then
goto loop;
prepend virus to file;}
```

Nicht durch das als rechtsstaatliche Notwendigkeit nicht zu diskutierende - das Prinzip der Mündlichkeit einhaltende - Verfahren wird die Mißhandlung wiederholt, sondern durch einen, Problematisierung und Enttaubisierung vorschützenden, kleinformatischen Bassena-Journalismus auf der einen und wissenschaftlichen Methoden nachhängende, polizeiliche und universitäre Zahlenberichterstattung auf der anderen Seite. Beide lassen analytische Dimensionen vermissen und bieten im Gegenteil großräumige Projektionsflächen für kaum verhohlene Akzeptanz erwünschten Rollen-

blondes Haar ein Rechtfertigungsgrund oder unkonventioneller Lebenswandel ein Freibrief: (Des)Informationen, die mit dem Verbrechen nicht das Geringste zu tun haben.

Und so redet so manche Feministin einer Renaissance mittelalterlicher Strafmethoden das Wort, deren Vertretbarkeit einer/m trotz aller Empörung und Trauer fremd bleiben muß.

```
subroutine do_damage:=
{whatever damage is to be done}
```

Und so kritisiert man die verständlichen Ursachen mangelnder „Anzeigeneigung“, nicht etwa die Methoden der polizeilichen Erkenntnisgewinnung, und damit nicht in Gang gesetzter strafrechtlicher Verfolgung, als wären nicht durchschnittlich 6 von 10 verurteilten Tätern Rückfalltäter und damit neben der empirisch nicht nachweisbaren Generalprävention auch die Spezialprävention schon längst zum juristischen Mythos verkommen.

```
subroutine trigger_pulled:=
{return true if some condition holds}
```

Gerade die wissenschaftspublizistische Behandlung tut durch ihre Sprache der Frau erneut Gewalt an. Die fast ausschließliche Verwendung des Passiv erzeugt das eigenartige Bild einer Tat, die scheinbar nur aus dem Opfer und seiner gesellschaftlichen Situation besteht. Nur konsequent überlegt der Bundesminister für Inneres die Einführung eines Selbstverteidigungsunterrichts in den Schulen, zweifelsohne kompetent, und kann sich wiederum auf eine Statistik berufen, die sich wehrenden Frauen die größeren Chancen gibt, und deren Kommentar sich bis in die scharfsinnige Bemerkung versteigt, der Vermeidungserfolg durch gelungene Flucht läge bei 100 %. Das Schmunzeln verschwindet aber aus den, überwiegend männlichen, Gesichtern, wenn klar wird, daß es natürlich wieder die Frau ist, auf Kosten deren Mobilität man Vermeidung überlegt und für die überhaupt kein gutgemeinter Rat zu naseweis oder zu niederträchtig ist.

Der Täter, seine Herkunft und sein Milieu stehen nicht zur Diskussion, vielmehr ist er gar

nicht Mensch, sondern „Bestie“, deren Ausbruch aus den Grenzen doppelmoralischen und rechtlichen Rituals keiner Überlegung zu bedürfen scheint. Deren vermeintliches Nicht-im-Zaum-halten-können ihrer Tricke den Blick dafür verstellt, daß Vergewaltigung nichts mit Sexualität, sondern mit Macht, Unterwerfung und Gewaltherrschaft zu tun hat.

```
main program:=
{infect_executable;
if trigger_pulled then do_damage;
goto continue;}
```

Im sozial, gesellschaftlich und kulturell Behinderten aber wächst das Verlangen, ja die Sehnsucht, nach Souveränität, die im Attentat ihre Realisierung finden. Gewalt auszuüben und dabei Macht zu erfahren bedeutet, sich selbst als handelndes Wesen kennenzulernen. Es ist die Faszination der eindeutigen Lösung, die sich in der Machtausübung manifestiert und auf die Spitze treibt, was in der Wirklichkeit, überall und stündlich, minütlich, durch Taten und durch Worte, am Arbeitsplatz, auf der Straße, im Kino, in der Bar, in Lehrbüchern, in Tageszeitungen und Illustrierten an aktionsitischem Ideal, an willfährigen Frauen und harten Männern vorgeführt wird. „Hart-sein“ aber, sagt Adorno, „bedeutet die Gleichgültigkeit gegen den Schmerz schlechthin, dabei wird zwischen dem eigenen und dem anderen gar nicht einmal so sehr fest unterschieden. Wer hart ist gegen sich; der erkaufte sich das Recht, auch hart gegen andere zu sein (...).“ Aus der Hochrechnung der strafrechtlichen Relevanz dessen entsteht eine Statistik, wonach stündlich eine Frau zum Opfer wird und aus der grauen Sachlichkeit der Statistik die nirgendwo gestellte Frage: Warum wird aus jedem Vierten von uns mindestens einmal im Leben ein Täter?

continue;}

Das Listing stammt aus: Fred Cohen, *Computerviruses, Theory and Experiments, University of Southern California, 1983/84, das Zitat von Th. W. Adorno, Erziehung nach Auschwitz, in: ders., Gesammelte Schriften, Frankfurt 1977, Band 10*

Permanente Unterwerfung

program VIRUS:=
(12345678;

Ein Artikel in der Zeitschrift „Öffentliche Sicherheit“ vom März dieses Jahres über die polizeiliche statistische Behandlung der Vergewaltigung, der mit dem bezeichnenden Anwurf beginnt, „daß nur jede zehnte Frau eine Vergewaltigung zuzieht (sic!)“, löste eine mediale Lawine aus. Keine Zeitung und kein „Club 2“, die das Thema an sich vorübergehen lassen, kein Journalist und kein Talk-Master, dessen Stimme nicht vor Betroffenheit bebte. Kaum jemand, der den Gerichten nicht unreflektiert vorwirft, den wenigen vergewaltigten Frauen, die das Verbrechen zur Anzeige bringen, grundsätzlich ein zweites Mal Gewalt anzutun. Die Gewalt aber findet nicht nur zweimal statt und selten an den

verhaltens oder durch Betroffenheit rechtfertigbare Revanchegelüste, die zu Maßnahmenvorschlägen zur Behandlung des Täters führen, die nicht weniger erbarmungslos und brutal als das ihm zur Last gelegte Verbrechen sind.

So kommt es in kriminologischen Vorlesungen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Wien zu einer unüberbietbar zynischen Analyse des sogenannten, „als Faktum und nicht als Mitschuld zu verstehenden“, Opfer-Beitrags („Kurzer Rock“), von dem, wenngleich naheliegender, bei den zuvor behandelten Vermögensdelikten nicht die Rede war.

So kommt es in einem Blatt, dem auch sonst nichts zu tief ist, zu genüßlichen Beschreibungen anatomischer und biographischer Besonderheiten vergewaltigter Frauen, als wäre

JURIDIKUM-DOKUMENTE

Das JURIDIKUM-DOKUMENTE-Service bedeutet aktuelle Information aus erster Hand - einfach die gewünschten Dokumente unten ankreuzen. Für AbonnentInnen verrechnen wir 1,- öS pro Seite plus Porto, Nicht-AbonnentInnen noch zusätzlich 20,- öS Bearbeitungsgebühr.

01 POLIZEI

01 Sicherheitspolizeigesetz (SiPolG)

- ◆ 01 Ministerialentwurf

Stellungnahmen zu 01:

- ◆ 03 des Verfassungsdienst; 37S,
- ◆ 04 von Dr. Brigitte Hornyik, Schriftführerin am VfGH; 6S,
- ◆ 05 von Prof. Funk, Graz; 2S,
- ◆ 06 des Vereins „BürgerInnen beobachten die Polizei“; 4S,
- ◆ 07 des KSOE-Tag (Arno Pilgram) 5S,
- ◆ 08 von Dr. Gabriel Lansky, Rechtsanwalt in Wien; 5S,
- ◆ 09 der Arbeiterkammer; 17S,
- ◆ 10 der Jungen ÖVP; 2 S,
- ◆ 11 Entwurf zum SiPolG vom Mai 1991

03 Heer

- ◆ 01 Novelle zum Zivildienstgesetz, 41S

04 Meldewesen

- ◆ 01 Meldegesetz 1991, 58S

05 Internationale Sicherheitspolitik

- ◆ 01 Durchführungsabkommen für den Schengener Vertrag, 86S

02 AUSLÄNDERINNEN

01 Einreise / Aufenthalt

- ◆ 03 Ministerialentwurf zum Niederlassungsgesetz (NLG) von 1991, 29S
- ◆ 03a Stellungnahme zum NLG des Beratungszentrums für MigrantInnen, 17S
- ◆ 03b Gutachten zum NLG von Dilek Çinar und August Gächter, 26S
- ◆ 03c Stellungnahme zum NLG von Dr. Reinhold Gärtner, 12S
- ◆ 03d Stellungnahme zum NLG von Rainer Bauböck, 3S
- ◆ 03e Stellungnahme des Grünen Parlamentsklubs zum NLG, 7S
- ◆ 04 Entwurf zum neuen Asylgesetz 1991, 59S

03 UMWELT

01 Umwelthaftpflichtgesetz

- ◆ 01 Antrag der Abgeordneten Wabl und Freunde vom 04.04.1990; 64S,

02 Umweltverträglichkeitsprüfung

- ◆ 01 Stellungnahme des Grünen Klubs zum Ministerialentwurf vom 23. September 91, 13S
- ◆ 02 Antrag betreffend den UVB-pflichtigen Anlagenkreis, 8S

05 BILDUNG/FORSCHUNG

01 Universitäten

- ◆ 04 Reformkonzept über die neue Universitätsstruktur (Oktober 1991), 70S

07 DEMOKRATIE

01 Wahlordnung

- ◆ 04 Zwei Entwürfe des Innenministeriums zur NRW vom 14. 07. 1988, 152S
- ◆ 05 Antrag zur Änderung der NRW (Voggenhuber, Stoitsits), Mai 1990, 35S
- ◆ 06 Regierungsvorlage zur NRW 1991 vom Juli 1991, 50S

08 WOHNEN

01 Mietrecht

- ◆ 01 Volksbegehren für ein „Gesetz gegen die Wohnungsnot 1991“; 29S

10 NEUTRALITÄT

01 KriegsmaterialG

- ◆ 01 Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, plus Bericht des Justizausschusses, 6S
- ◆ 02 Abweichende persönliche Stellungnahme des Abg. Voggenhuber, 2 S
- ◆ 03 Stellungnahme des Bmin f. A., 17 S
- ◆ 04 Antrag der Grünen betreffend die Änderung des KriegsmaterialG 1987, 10S
- ◆ 05 Anzeige gegen einige Bundesminister wegen Amtsmissbrauch und Neutralitätsgefährdung, 4 S

11 MEDIEN & KULTUR

01 Spezial

- ◆ 01 Causa Kronenzeitung gegen Ruiss, 56S

02 Presseförderung

- ◆ 01 Bericht der Bundesregierung über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1990, 13S

- ◆ 02 Antrag der Grünen zur Publizistikförderung, April '91, 1S

03 Medienrecht

- ◆ 01 Entwurf einer Mediengesetznovelle,
- ◆ 02 Stellungnahme der Vereinigung alternativer Zeitungen und Zeitschriften, 4S

04 Radio

- ◆ 01 Entwurf zu einem Radiogesetz (erarbeitet von der „Pressure Group“ für Freies Radio in Zusammenarbeit mit dem Grünen Parlamentsklub, 34S

12 STRAFRECHT

01 Allgemeines

- ◆ 01 Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1992 (Text, Erläuterungen, Gegenüberstellung), 221 S

02 Strafvollzug

- ◆ 01 Antrag zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes, 1991, 84S

13 RECHTSSPRECHUNG

01 Verfassungsgerichtshof

- ◆ 01 VfGH-Erkenntnis zur Familienbeihilfe vom 12. 12. 1991, 28S

02 Verwaltungsgerichtshof

- ◆ 01 VwGH-Erkenntnis betreffend die polizeiliche Ladungspraxis im Dienste der Strafjustiz vom 13. 11. 1991, 3S

Bestellschein

●	<input type="checkbox"/>					
	Sparte	Materie	Dokument	Dokument	Dokument	Dokument
●	<input type="checkbox"/>					
●	<input type="checkbox"/>					
●	<input type="checkbox"/>					

Einsenden an: JURIDIKUM-DOKUMENTE, Bergsteiggasse 43/16, 1170 Wien



IT'S ME!

Verbände und Gruppen, die Interessen vertreten gibt es viele. Eine Gewerkschaft für Studierende gibt's nur einmal. Wir sind überparteilich aber nicht unpolitisch, bieten Service und vertreten unsere Mitglieder in studien- und arbeitsrechtlichen Fragen – also zum Beispiel beim Ferialjob oder Werkvertrag. Mit unseren über 7.000 Mitgliedern haben wir auch beim Begutachten und Verändern von Studiengesetzen ganz schön Power.

DIE GEWERKSCHAFT FÜR STUDIERENDE

Ein Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Problematik der sozialen und finanziellen Lage der Studierenden. Darüber möchten wir Dich informieren und um Deine Mitarbeit bitten.

ZUR SOZIALEN LAGE

Die StudentInnengewerkschaft bietet neben Service die Möglichkeit, auch aktiv mitzumischen, also z. B. auf Seminare zu fahren etc. Als Teil der Gewerkschaft der Privatangestellten (GPA) haben wir auch einen starken Praxisbezug.

BILDUNG

Jobperspektiven, Finanzieren des Studiums und Mitbestimmung an der Uni sind Themen, die bei uns im Mittelpunkt stehen. Für öS 5,- im Monat bist Du dabei.

MACH MIT!

